

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement No. XI. Bern, den 22. Herbstm. 1799. (1. Vendemiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. Juli.

(Fortsetzung.)

Schlumpf: gerne wurde auch ich zur Verminderung des Gehalts der offentl. Beamten, und somit zum vorgelegten Gutachten stimmen: wenn es nur fur meine Person und fur gegenwartige Zeitumstande zu thun ware.

Aber, B. Repr., bedenkt es wohl, dass die Gehalte herunter setzen, sehr leicht sey, und dem jetzt ohnehin gedruckten und ausgefogenen Volke sehr willkommen seyn werde; dass es denn aber in Zukunft auferst schwere halten wurde, die Gehalte wieder zu erhohen.

Ich habe es schon mehr als einmal gesagt, und ich wiederhole es noch einmal, jeder Arbeiter ist seines Lohns werth, und die Erfahrung hat es bis dato bewiesen, dass die wohlfeilsten Arbeiter die theuersten seyen.

Ich weiss zwar wohl, B. Repr., dass es dermalen sehr heikel ist, gegen die Verminderungen der Gehalte zu sprechen; aber ich weiss auf der andern Seite zugleich auch, dass die allzu niedrigen Gehalte der Volksbeamten mehr als ein Land in Verfall gebracht, und das Volk in die tiefste Finsterniss gesturzt haben.

Ich liebe das Volk, und dieses hat mich auch von jeher geliebt, sonst ware ich nicht hier.

Aber das Volk lieben, und demselben schmeicheln, ist zweierlei; und immer werde ich das Erstere dem Letztern vorziehen. Und nie werde ich einem freien Volke anrathen, seine Beamten schlecht zu bezahlen.

O! B. Repr., wer den Unterschied zwischen einem fahigen und unfahigen, einem thatigen und unthatigen Manne kennt, der wird nie zu niedrigen Gehalten stimmen, selbst der eigennutzigste Bauersmann nicht, wenn er die Folgen der Arbeit neben einander, wie in einem Spiegel, betrachten konnte.

Ich rede hier ganz unpartheyisch, zumahlen ich noch einmal offentlich erklare, dass ich mir, so lange ich noch an diesem Posten bleiben werde, jede Aufopferung gerne gefallen lassen will.

Die Verminderung der Gehalte ist nicht das einzige Mittel, die Republik zu sichern und zu erhalten; die Verminderung der Beamten durfte vorerst zweckmassiger seyn; denn wenige Beamte konnen und werden viel thun, wenn sie dafur bezahlt werden; hingegen werden viele Beamte wenig thun, wenn sie nicht gehorig bezahlt werden; und somit auf andern Wegen fur den Unterhalt ihrer Familien sorgen mussen.

Wenn einmal die Kantone und Gerichtsbezirke vermindert, die Agentschaften und die Municipalitaten vergrossert seyn werden, (welches der grossere Wunsch des vernunftigen Volkstheils ist) denn werden viele Ersparnisse fur den Staat gemacht seyn, und wir alle werden dann unsere Stellen in die Hande des Volkes niederlegen, und das Vergnugen haben, entweder wieder als Ehrenmanner in den Privatstand zuruckzutreten, oder aber, mit einem gepruften Zutrauen des Volks beehrt, wieder erwahlt zu werden.

Ich stimme daher zum Gutachten, doch mit dem Vorbehalt, dass die Erneuerung oder Abanderung dieser Gehaltsbestimmung der uns nachfolgenden Gesetzgebung vorbehalten seyn soll.

Secretan: Es hangt nur von uns ab, diesen Tag zu einem der schonsten zu machen. Das Ungluck ist eine Schule, wir wollen nicht unbelehrt daraus weggehen! Man braucht nur Augen und Ohren zu haben, um zu sehen, in welcher bedrangten Lage Helvetien ist. Ein Theil in den Handen des Feindes, ein anderer so zerstort, dass noch lange nichts daraus gezogen werden kann; der Rest von innern Feinden bearbeitet; jene verabscheuungswurdige Klasse von Egoisten, zahlt mit Widerwillen, und glaubt, das Klugste sey, sein Geld zu verschliessen. Was ist nun zu machen? Uns selbst, unsere Familien wollen wir vergessen, wenn es moglich ist. Wenn Helvetien in uns nur noch Manner sieht, die ihr Loos auf engste mit dem der Republik verbunden haben, dann wird es uns gern sein Ber-



mögen, sich selbst anvertrauen. Proklamationen sind hier nichts; es ist etwas Abgenütztes, dessen sich alle Regierungen bedienen. Man redet von andern Reformen: aber was beweist dies? daß noch andere nöthig sind: ihr könnt nicht zu viel vornehmen; aber ihr müßt mit euch anfangen, oder ihr richtet nichts aus. Seht die Bedürfnisse der Republik! Die andern Beamten, die Agenten, die Richter, die Diener des Altars sind in Noth und unbesoldet; und wir allein wollen bezahlt seyn? Das Blut wallt mir hoch auf, wann ich denke: mit diesem Geld könnte man Soldaten besolden! Es ist nicht nöthig, Schimpfen zu widerlegen. Jede Gesetzgebung ist so souverain als wir. Erinneret euch ein für alle mal, daß nach der Rechnung des Ministers die Regierung 5 Millionen kostet. Nicht die Hälfte ist bezahlt; aber welche Lücke bleibt noch in andern Fächern? Mit Entzücken las ich heute noch, daß in Frankreich große Veränderungen vorgehen, daß man einen Direktor im Felde arbeiten fand, als man ihm seine Ernennung kund that; die Gesetzgeber wollen ihre Gehalte heruntersetzen; wir wollen nicht allein zurückbleiben. Unsere Hände sollen rein, und unsere Herzen uneigennützig seyn; es soll nicht jeder das gemeine Gut als eine Quelle für ihn betrachten, sonst ist die Republik dahin, und wir fallen wieder in die Tyrannei zurück. Ich stimmte in der Commission für 120 Louisd'ors; andere sagten mir, es sey zu wenig; ich gab es zu; aber was sind einige Beraubungen gegen das Gefühl, wohl gethan zu haben?

Das Gutachten wird angenommen. Man ruft:  
Es lebe die Republik!

Graf: Mit Freuden stimmte ich dazu, weil ich fand, wie nöthig diese Reform sey; allein ich begehre, daß eine Commission sich mit Reform der Kanzleyen beschäftige, wo so viele Müßiggänger ernährt werden.

Cartier unterstützt ihn, und begehrt, daß jetzt auch die andern Besoldungen verhältnißmäßig heruntersetzt werden, und schlägt vor, das Gesetz zurückzunehmen, welches 6 Minister bestimmt, und sie auf 4 zu setzen.

Carrard bemerkt, daß der Commission über die Kanzleyen nur ein Zeitpunkt bestimmt werden müsse, und begehrt für diejenige der obersten Gewalten drei Tage; mit andern muß man warten, bis über die Eintheilung Helvetiens entschieden ist. In Betreff des obersten Gerichtshofs aber, der ganz in unserm Fall ist, begehre ich, daß er uns ohne Vorzug gleichgesetzt werde. Ueber die Suppleanten desselben muß es dann im Verhältniß geschehen. Ueberdies erinnere ich, daß man noch nie der Gesandten in Paris gedachte; auch sie sollen das Ausgehänge der Armuth tragen.

Secretan: Aus dem Enthusiasmus, der immer nach einem guten Werke folgt, ist unser Reglement durch eine Menge Anträge auf die erbaulichste

Weise verlegt. Ich unterstütze alle Anträge. Was aber jetzt das Nächste ist, begehre ich, daß jeder Beschluß über die angenommenen Besoldungen besonders an den Senat gesandt werde. Angenommen.

Herzog begehrt jetzt, daß Carrards Antrag über die Obergerichte sogleich angenommen werde, und daß die gleiche Commission mit allen andern Beamten fortfahre, und täglich ihre Arbeit vorlege.

Suter: Wenn ich das menschliche Herz nicht besser kennen würde, so traute ich bald meinen Sinnen nicht mehr, denn man zeigt heute den Patriotismus auf gar verschiedene Weise, und ich muß befürchten, wieder einmal für einen Dichter gehalten zu werden, weil die Versammlung nur gar zu oft, den Enthusiasmus und die Liebe zur Wahrheit mit Poesie verwechselt. Das ist wenigstens ausgemacht, daß die Präopinanten ihren Patriotismus viel zu einseitig zeigen, daß sie ihn wohl auch etwas ab dem Wege suchen, und ich befürchte, um ein bißchen medizinisch zu sprechen, man möchte wohl am Ende dem guten Kranken Körper Arm und Beine, und vielleicht gar den Kopf abschneiden, wenn man so gegen alle Regeln der Kunst seine Geschwüre heilen will. Ich war auch ein Mitglied der Reduktionscommission, und hätte als solches müssen angehört werden, wenn ich anders dort war um zu untersuchen; allein es beliebte dem Präsidenten, mir das Wort nicht zu geben, die Versammlung hat darauf beschlossen, und ich muß für jetzt schweigen. Nur das sey mir erlaubt zu sagen, weil ich immer frei, und nach Uebersetzung spreche, daß ich nicht für den Rapport der Commission war. Ich habe immer geglaubt, ein Volksrepräsentant, müsse anständig leben können, seine Besoldung müsse so beschaffen seyn, daß seine Stelle nicht nur ein Erbtheil der Aristokratie und des Reichthums werde; man müsse vorzüglich auch auf Hausväter, und auf Männer von Herz und Kopf rechnen, die etwa im Stande wären, einen Beruf zu Hause zu verlassen, um dem Vaterland nicht ohne gar zu großen Schaden für ihre Familie, dienen zu können, u. s. w. Eine Mehrheit von 6 Stimmen hat anders gerechnet, und ich schweige. Doch bemerke ich noch am Ende dem helvetischen Volk, daß ich aus der Staatskasse noch keinen Heller in meinen Beutel gesteckt habe, daß sie im Gegentheile mir noch für 6 1/2 Monat schuldig ist, daß ich nicht für mich, sondern für einen allgemeinen Grundsatz spreche, daß mein größtes individuelles Glück darin besteht, stille in einer Hütte leben zu können, daß ich es aber dem Vaterland zuträglicher gehalten haben würde, wenn seine Gesetzgeber täglich 2 große Thaler, oder 120 Louisd'ors jährlich erhalten hätten.

Nun laßt uns sehen, wie es um die übrigen Verbesserungen steht, die man uns vorschlägt. Offenherzig gestanden, mir gefallen sie nicht ganz, weil sie wie-

der zu einseitig sind. Was heißt das: wir wollen nur 4 Minister haben? Ist etwa einer zu viel? Etwa der Kriegsminister, den wir gegenwärtig so sehr nöthig haben? Der Finanzminister, ohne welchen wir gar kein Geld hätten? Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der bei unsern Verhältnissen mit Frankreich sehr viel zu thun hat? Der Justizminister, indes wir ehender zwei nöthig hätten, um die Justizpflege recht in Gang zu bringen? Der Minister der innern Angelegenheiten, der immer unermüdet die ganze Nacht durch arbeitet? Der Minister der Künste und Wissenschaften? — Ha, da haben wir's: es giebt Leute, die glauben, in solchen Zeiten brauche man nichts zu wissen, es sey jetzt Krieg, und das Geld lasse sich besser brauchen. Uns Himmels willen, wollt ihr denn Barbaren werden? So ein, allen Verstand und Tugend mordendes System, schickt sich für jene Russen, und ihren würdigen Vorsteher Paul I, der allen Verstand und Aufklärung in seinen Staaten dadurch zu unterdrücken sucht, daß er nicht nur das Studiren in fremden Ländern, sondern sogar die Zeitungen verboten hat! Oder vielleicht hat einer von euch gelesen, daß Rousseau einmal geschrieben hat, l'homme, qui medite, est un animal dépravé, der Mensch, der denkt, ist ein ausgeartetes Thier, aber diesem guten Freunde muß ich bemerken, daß Rousseau, dieser unsterbliche Mann, sein Motto durch das ausgedachteste Werk über den Gesellschaftsvertrag hinlänglich widerlegt hat, worin er zuerst die Weiser der Freiheit gründete, welche einzig an der Seite des Verstandes unzerstörbar sind. — Laßt also die Minister in Ruhe, und helfet anderwärts. Ich will euch nur einige andere Hilfsmittel sagen:

1) Der vorzüglichste Hauptgrund unserer beorängten Finanzlage — liegt in der Constitution; ich suche also das Uebel bei seiner Wurzel, und verlange teierlich, was noch keiner hier verlangt, daß man von nun an darauf denke, wie man sie, ohne dem System der Freiheit und Gleichheit zu schaden, weniger kostspielig machen könne. Vermindert meinerwegen, obwohl ich eigentlich darüber mit mir selbst noch nicht einig bin, die Kantone, schafft eure 7000 Agenten ab, die über eine Million Gulden zu stehen kommen, und laßt die Municipalbeamten diese Stellen versehen; vermindert die ungeheuer vielen Gerichtsstellen, und andere überflüssige Beamte schafft schleunig ab — dann habt ihr auf einmal die schwerste Last von Helvetien genommen; und wenn ihr dazu noch die Constitution mehr der Lage unser Vaterlands anpaßt, so wird jeder Schweizer euch segnen; ich sehe gar nicht ein, warum man in einer so ängstlichen, blutigen Lage, nur einen Augenblick anstehen sollte, sogleich zum grossen Werk zu schreiten; weiß Gott, wo wir hinkommen, wenn das noch 4 Jahre so dauern soll.

2) Man spricht so viel von öffentlicher Meinung, die man jetzt ehren müsse; — gut! ich ehre sie, ich lasse sie über mich herdonnern; aber ich nehme sie auch bei ihrem Ehrgefühl, und verlange, daß jeder, der es immer vermag, seinem Vaterland beistehe. Der Reiche gebe sein Silbergeschirr: andere ihre Schuhschnallen, es geht sich, vorzüglich jetzt, in Bändelschuhen eben so sanft; kurz kein Helvetier stehe noch länger an, die größten Aufopferungen zu machen.

3) Macht Gesetze gegen den Luxus, der in solchen Zeiten so unanständig ist.

4) Verbiethet den gesundheitsstödtenden Kaffe, der die Weiber so schwächt, und sie hindert, uns kräftige, der Freiheit würdige, Söhne zu gebären, oder belegt ihn wenigstens wie den Thee und ähnliche Artikel mit starken Auflagen. Es ist billig, daß der bezahlte, welcher nicht entbehren will.

5) Entfernet alles, was köstlich und schädlich ist. Ja ich würde sogar noch in meiner Republik den Wein verbieten, und gutes, klares Wasser trinken lassen.

Ich hätte aber gern, daß wir bei uns selbst anfangen, uns selbst vereinfachen würden; und ich schlage vor, unser Costum von blauem Tuch, welches wir am Ende, wie Thee und Kaffee, doch nur dem Pitt und Corresp. verzollen, mit einem ehelichen, einfachen Schweizer Tuch zu vertauschen; und da das graue Entlibuchertuch das einfachste und wohlfeilste ist, und selbst im Lande fabrizirt wird, so wünschte ich, daß wir und unsere Soldaten es tragen möchten, um auch wieder in einem Schweizerrock zu erscheinen. Kurz, wenn wir so glücklich sind, Patriotismus und einfache Sitten in Helvetien einzuführen, so ist das Vaterland gerettet, Tugend und Freiheit werden einander die Hand reichen, und wer zu rechter Zeit sparsam ist, wird nicht nöthig haben, ein Knauser zu werden.

Uebrigens stimme ich dazu, daß sogleich die Besoldung der obersten Richter auf die unstrige herabgesetzt werde.

Der Vorschlag über die Obergerichter wird angenommen, und alle andere Vorschläge an die Commission gewiesen.

Die Commission über die Kanzleien soll in 3 Tagen rapportiren.

Suter trägt nochmals ernstlich auf die Aenderung des Costüms an.

Graf ladet Suter ein, seinen Antrag auf das Bureau zu legen. Angenommen.

Fizi möchte gerne, daß das Direktorium auch einmal die begehrten Rechnungen vorlege.

Hecht verlangt, daß diese Einladung wiederholt werde.



**Carrard** bemerkt, daß in diesen 8 Tagen das Direktorium noch nicht wohl seine Rechnungen fertig machen konnte, und begehrt für einmal die Vertagung.

Herzog v. Eff. folgt.

**Fomini** folgt auch, da er an diesen Rechnungen arbeiten sah. **Fizi** zieht seinen Antrag zurück.

Der Anhang des Vorschlags über die Schulen wird ohne Berathung angenommen.

**Cartier** begehrt, daß diese Commission noch einen Vorschlag über die öffentlichen Prüfungen mache, und über die Belohnungen und Strafen der Kinder; denn er hoffe, daß die tyrannischen Schläge überall aus Helvetien verbannt, und das Ehrgefühl der Kinder gereizt werde.

**Fierz**: Wir haben Wiederholungsschulen beschloffen; allein dies nützt nichts, wenn kein Reglement darüber festgesetzt ist; ich begehre, daß die Commission sich damit beschäftige.

Beide Anträge werden angenommen.

**Senat, 9. Juli.**

Präsident: **Vaslehere.**

**Bay** sagt, daß er, durch das Loos aus dem Direktorium, und durch die Constitution wieder in den Senat getreten, still und ohne Worte seine Stelle hat einnehmen wollen. Da er aber von einigen Gliedern aufgefordert worden, sich zu erklären, so thut er dieses und bezeugt, daß er zufolge der Constitution seine Stelle als Erdirektor im Senat einnimmt; er glaubt, Ehre und Pflicht gebieten ihm dieses; mit seinen Kollegen im Senat vereinigt er sich mit eben so viel Vergnügen zum zweitenmale, als er mit Bedauern sich, ins Direktorium zu treten, von ihnen getrennt hat.

Der Präsident beantwortet diese Anrede auf verbindliche Weise.

Eine Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums verlangt für den **B. Frossard** eine Urlaubsverlängerung.

**Muret** sieht hier eine neue Form für Entfernungsbegehren; nicht Sendung, nicht einfacher Urlaub; wäre dies, wozu sollte das Direktorium eine Empfehlung dafür senden; wäre jenes, warum wird es nicht gesagt; er bemerkt noch, daß, so oft es um eine Sendung zu thun ist, das Mitglied immer schon verweist ist. Er verlangt Tagesordnung.

**Bay** hält diese Tagesordnung für regelmäßig, und will sich ihr nicht widersetzen; aber die Botschaft des Direktoriums sieht er als Zeugniß an, daß **Frossard** im Fall sey, während seiner Abwesenheit der Republik nützliche Dienste leisten zu können; er verlangt, daß, wenn **Frossard** sich mit dieser Botschaft in der Hand persönlich für einen Urlaub meldet, man ihm alsdann denselben gestatte.

**Lüthi v. Sol.** findet, das Direktorium sehe im

Widerspruch mit sich selbst, da es sich für Verlängerung eines vom Senat ertheilten Urlaubs an den grossen Rath wendet. Er will über die Botschaft gar nichts beschliessen lassen.

**Kubli** stimmt **Muret** bei. **Mittelholzer** findet die Botschaft fehlerhaft abgefaßt; er will sie an den grossen Rath zurücksenden. **Stapfer** stimmt **Muret** bei; verlangt aber nun selbst in **Frossards** Namen einige Tage Urlaubsverlängerung.

Man geht zur Tagesordnung über die Botschaft.

**Muret** will den Auftrag **Stapfers** sehen, ehe er, auf sein Begehren hin, **Frossard** einen Urlaub bewilligt, und verlangt auch darüber Tagesordnung.

**Stapfer** zieht seinen Antrag zurück.

Eine Botschaft des Direktoriums theilt das patriotische Anerbieten des **B. Chanson**, Schullehrer zu **Foreyres** im Distrikt **Cossonay**, eine Waise eines für das Vaterland gefallenen Bürgers zu erziehen und mehrere unentgeltlichen Unterricht in der französischen Sprache zu ertheilen, mit.

Die ehrenvolle Meldung wird beschloffen.

Eine Zuschrift der Municipalität der Gemeinde **Givel**, Kanton **Leman**, wird verlesen.

Ein Brief des **B. Heinrich Perrey** von **Cossonay** wird verlesen, worinn er alle fremde Heere aus Helvetien gutwillig oder gezwungen zu vertreiben vorschlägt.

**Grosser Rath, 10. Juli.**

Präsident: **Kuhn.**

**Daniel Hoffer v. Hölstein**, Kant. **Basel**, wünscht gleiches Erbrecht zwischen Töchtern und Söhnen. **Herzog v. Eff.** wünscht Vertagung bis zur Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs. **Muce** folgt.

**Gysendorfer** versichert, das das ungleiche Erbrecht im Kanton **Basel** mehr auf Mißbrauch als auf den Gesetzen beruhe, und fodert daher Verweisung an das Direktorium.

**Custor** wünscht Verweisung an die Civilgesetz-Commission. **Erlacher** glaubt, man habe schon einmal einer ähnlichen Bittschrift entsprochen, und fodert eine besondere Untersuchungs-Commission.

**Marcacci** ist **Custors** Meinung.

**Carrard** bemerkt, daß wenn jetzt auch ein neues Erbrecht aufgestellt würde, dasselbe doch nicht auf diesen gegenwärtigen Fall anzuwenden wäre; er fodert also Tagesordnung.

**Cartier** wünscht, daß die dringendsten Gegenstände der Civilgesetzgebung zum voraus abgefordert behandelt werden, und fodert von der Commission über das Erbrecht ein Gutachten.

Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

**Herzog v. Eff.** bemerkt, in Rücksicht **Cartiers** Antrag, daß es unmöglich ist, einzelne Gegenstände

der Civilgesetzgebung auszuheben und abgesondert zu behandeln, weil man hierbei logisch zu Werke gehen muß; er fodert also Tagesordnung.

Zimmermann folgt, weil alle Gegenstände der Civilgesetzgebung zu sehr unter einander verbunden sind, um sie, ehe die allgemeinen Grundsätze angenommen sind, abgesondert zu behandeln.

Secretan ist gleicher Meinung. Cartier bedauert, daß, ungeachtet der Dringlichkeit dieses Gegenstandes, die Commission denselben doch noch lange nicht zu behandeln gedenkt, und also noch lange diese Ungerechtigkeiten in Helvetien dulden will.

Man geht zur Tagesordnung.

Folgender Brief des Erdirector Glaire wird verlesen:

Bürger Repräsentanten!

Mit meiner Gesundheit hat es sich in so weit gebessert, daß ich die Reise unternehmen kann, welche mich in die Nähe des Gesundbrunnens bringen soll, der mir zur völligen Wiederherstellung angerathen ward. Ich ersuche Sie also um die Erlaubniß, mich nach Frankreich zu verfügen, wo ich dieses letzte Hilfsmittel finden soll. Nehmen Sie mit ihrer gewohnten Güte das Zeugniß meiner innigsten hochachtungsvollen Ergebenheit auf. Gruß und Hochachtung!

Bern den 10. Jul. 1799.

Unterzeichnet: Glayre.

Erlacher wünscht, daß diesem Begehren sogleich entsprochen werde, weil man über Glayre's Betragen sicher seyn kann, daß er nicht im Fall ist, sich durch diese Entfernung der Verantwortlichkeit zu entziehen.

Graf folgt. Diesem Begehren wird einmüthig entsprochen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Jakob Klaus, vormalig Präsident der Municipalität von Saffenweil, Kantons Argau, welcher beschuldigt wurde, daß er verschiedene Requisitionárs von der Abreise zur Armee abzuhalten gesucht habe, ward vor das Militärgericht gezogen und von ihm zur Deportation für ein Jahr, und zu einer Geldbuße von zwei hundert Louisd'ors verdammt, wovon die eine Hälfte innerhalb vierzehn Tagen und die andere Hälfte innerhalb einem Monate entrichtet werden soll.

Genannter Bürger Klaus, welcher, nach dem Zeugnisse des Statthalters vom Kant. Argau, immer und bis zu dem Zeitpunkte, wo er sich gegen die Gesetze und das Vaterland veründigte, als ein ruhiger, unbescholtener, und von seiner Gemeinde sehr geliebter Mann bekannt war, ist in einem Alter von 60 Jahren, und in eine Krankheit verfallen, die seine Deportation sehr erschweren mögte.

Dieses und die Rücksicht auf gegenwärtige Umstände haben das Direktorium bewogen, bei Ihnen, Bürger Gesetzgeber, kraft des ihm durch den 78sten Artikel der Constitution zukommenden Rechtes, anzutragen, die dem erkrankten Greise zuerkannte Deportationsstrafe in einen Arrest in seiner Gemeinde zu verwandeln.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Einmüthig wird diesem Begehren entsprochen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Durch das Gesetz vom 12. April haben Sie bestimmt, daß, im Falle richterlicher Untersuchung, allen und jeden helvetischen Bürgern ihr Rang einzig und allein nach ihren Schuldtiteln angewiesen werden soll, und zwar ohne Unterschied, sie mögen nun an dem Orte, wo die Collokation geschieht, zu Hause seyn oder nicht. In Rücksicht auf dieses Gesetz erhob sich nun folgende Frage: In wiefern eine richterliche Untersuchung schon vor dem 12. April 1799. eröffnet gewesen, bei welcher aber damals noch keine Collokation statt gehabt hatte, so fragt es sich: Ob nunmehr bei einer solchen Collokation das obenerwähnte Gesetz müsse zum Grunde gelegt werden, oder ob die Vorschrift des Gesetzes nur im Falle von solchen Untersuchungen anwendbar sey, die erst nach dem Datum desselben eröffnet werden? die Ausdrücke des Gesetzes, das sich auf die Constitution gründet, scheinen bejahend für die erster Frage zu entscheiden. Indes darf das Direktorium bloß für sich selbst die Auslegung nicht über sich nehmen. Ihrer Entscheidung, B. B. Gesetzgeber, legt es die Frage



vor, indem es Sie einladet, über diesen Gegenstand mit Dringlichkeit in Berathschlagung zu treten.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des Vollziehungsdirektorium,  
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Müce begreift nicht, daß hier ein Zweifel statt haben könne, weil die Gesetze nicht zurückwirken können.

Secretan ist anderer Meinung und glaubt, daß das Gesetz vor dem Rechtfertigungstag dieses Auffalls bekannt gemacht wurde, so müsse dasselbe auf die Rechtfertigung selbst gewandt werden; denn daß die ehavor privilegierten Gläubiger dadurch ihrer Rechte beraubt werden, beweist nichts, weil sonst alle Gläubiger, deren Schuldtitel vor diesem Gesetz datirt sind, auch behaupten können, das Gesetz sei auf diese Schulden nicht anwendbar.

Carrard ist auch Secretans Meinung, besonders da die Constitution schon solche Kantons-Privilegien aufhob, und wir selbst das Abzugsrecht vom Tag der angenommenen Constitution an aufhoben: Uebrigens fodert er nähere Untersuchung des Gegenstandes durch eine Commission.

Schlumpf ist Carrards Meinung, ausgenommen, daß er den Gegenstand nicht einer Commission zur Untersuchung überweisen will, weil er ganz klar und unzweifelhaft vorliegt, und ein durch die Constitution aufgehobenes Privilegium keines besondern Aufhebungsgesetzes bedurft hätte.

Escher: Ungeachtet ich mit einigem Zweifel in mich selbst in einer juristischen Schwierigkeit gegen zwei Rechtsgelehrte auftreten muß, so fühle ich mich doch verpflichtet, Müce's Meinung zu unterstützen; denn die Constitution erklärt bestimmt, daß alle alten Rechte und Uebungen beibehalten werden sollen, bis neue Gesetze an ihre Statt kommen: Folglich sind auch die Privilegien über Concursfälle hierin begriffen, und diese können nicht mit der Einführung der Constitution, sondern mit der Bekanntmachung eines Gesetzes wider dieselben aufhören; nun ist unser Gesetz erst den 12. April dieses Jahres hierüber erlassen worden, folglich kann es durchaus nicht auf einen Concursfall angewandt werden, der vor demselben seinen wahren Anfang nahm.

Custor ist ganz Carrards Meinung, und fodert Untersuchung durch eine Commission.

Herzog v. Eff. ist Eschers Meinung; denn die Constitution fodert Beibehaltung der alten Rechte, bis sie durch neue Gesetze aufgehoben sind, und da der Zeitpunkt eines Auffalls vom Augenblick der eingestellten

Zahlungen des Schuldners seinen Anfang nimmt, so kann das Gesetz unmöglich auf einen schon vor ihm ausgebrochenen Ausfall anwendbar gemacht werden.

Müce: Ich wollte meine Meinung zurücknehmen, allein Escher und Herzog haben mir wieder aufgehoben, und ich beharre daher auf meiner ersten Meinung, doch stimme ich für die Commission.

Zimmermann wünscht auch Untersuchung durch eine Commission, doch wegen einem andern Grund, indem er glaubt, die Anwendung der Gesetze gehöre dem Richter und nicht dem Gesetzgeber, und er also erst zu entscheiden wünscht, ob wir uns in Beantwortung der aufgestellten Frage einlassen, oder aber über dieselbe, als über einen richterlichen Gegenstand, zur Tagesordnung gehen sollten.

Secretan ist zwar in Rücksicht der Sache selbst immer noch gleicher Meinung, und keineswegs erbaut durch die Vertheidigung alter Privilegien und absurder Rechte, die eigentlich schon durch die Constitution aufgehoben seyn sollten. Dagegen aber findet er Zimmermanns Ansicht der Sache sehr gründlich, und will also gerne zugeben, daß die Botschaft unter diesem Gesichtspunkt einer Commission zur Untersuchung übergeben werde.

Schlumpf beharret auf seiner Meinung und glaubt, Zimmermanns Gesichtspunkt sey eben so unschädlich als derjenige, den Escher aufgestellt hat, weil man sonst in Gefahr käme, daß der eine Richter diesen Fall so, ein anderer aber anders entscheiden würde, und also die wahren und so ganz unverkennbar schon durch die Constitution eingeführten Grundsätze der Gleichheit verletzt werden könnten.

Carmintran ist Secretans ersterer Meinung, denn unsere Gesetze sollen von dem Augenblick ihres Datums an gültig sein; nun ist das Gesetz für Rechtfertigungen, vor diesem Rechtfertigungsfall erschienen, also auf denselben anwendbar: Uebrigens ist der Fall nicht richterlich, sondern erfordert ein Gesetz, um Willkühr zu verhüten.

Vellegrini stimmt Eschern ganz bei, weil die Rechtfertigung eines Auffalls nicht ein abgesonderter Rechtsfall, sondern die unmittelbare Folge eines Auffalls ist: Ist also dieser vor dem Gesetz ausgebrochen, wie sollte das Gesetz auf den damals schon vorhandenen Fall anwendbar sein können, da doch kein Gesetz zurückwirken kann.

Escher: Der Gesetzgeber ist schuldig, seine un- deutlichen Gesetze zu erläutern, sonst ist der Bürger der Willkühr der Richter ausgesetzt, und also ist Zimmermanns Grundsatz unanwendbar. Wenn ungleiche Rechte schon durch die Constitution aufgehoben sind, warum ist man denn über die heutige Witzschrift eines Pastors zur Tagesordnung gegangen, der das in der Menschlichkeit selbst gegründete gleiche Erbrecht zwischen Söh-

nen und Töchtern foderte? und welche gräßliche Verwirrung würde nicht entstehen, wenn wir ohne Gesetze jedem erlauben wollten, die Grundsätze der Constitution nach seiner Fassungskraft auszudehnen, und also alle noch bestehende Gesetze, als der Gleichheit oder der Freiheit oder der Constitution zuwiderlaufend, als aufgehoben anzusehn? Mit dem daß ein Schuldner fallirt, gehört sein Gut seinen Gläubigern in dem Verhältniß, welches die Gesetze bestimmen, nicht in dem, welches die Gesetze fodern mögen, die dann vorhanden sind, wenn das Gut wirklich getheilt wird: Ich beharre also auf meinem Grundsatz, stimme aber gerne für Verweisung an eine Commission.

Der Gegenstand wird einer Commission zugewiesen, in welche geordnet werden: Secretan, Escher, Schumpf, Pellegrini und Betsch.

Detray, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor über die Bekanntmachung der Gesetze.

Rüce fodert Dringlichkeits-Erklärung und augenblickliche Behandlung.

Escher hält den Gegenstand für wichtig und wegen den vielen zu beobachtenden Details und Ungleichheiten der bisherigen Uebungen für schwierig, fodert also Niederlegung des Gutachtens für 3 Tag auf den Kanzleisch zu näherer Untersuchung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Municipalität Rothenburg klagt wider eine Verordnung des Ministers des Innern, die ihr nicht erlauben wolle, einige Höfe eines andern Distrikts in ihre Municipalität, einem Gesetze vom 21. Merz zufolge, aufzunehmen. Cartier wundert sich über diese Verfügung des Ministers, so wie über eine ähnliche des Regierungs-Commissärs in Solothurn, der die Municipalität daselbst selbst eingesetzt hat; er denkt, die Verfügung des Ministers müsse aufgehoben werden.

Hecht wünscht, daß dieser Bittschrift entsprochen werde, und daß man die Municipalität Rothenburg in ihrem jetzigen Umfang beibehalte.

Secretan fodert Verweisung an eine Commission, schaudert aber über die Anzeige, die Cartier gemacht hat, und fodert auch hierüber eine Commission.

Escher sieht hier nur eine Klage gegen die vollziehende Gewalt, und da wir nicht einseitig absprechen sollen, so fodert er Mittheilung an das Direktorium und Begehren um Auskunft über diesen Gegenstand. In Rücksicht Cartiers Anzeige ist er desfalls in Verwunderung und trägt bestimmt darauf an, vom Direktorium Rechenschaft hierüber abzufodern.

Hecht stimmt Secretan bei, dessen Antrag angenommen wird. Hecht, Elminger und Beutler werden in die erste, und Cartier, Secretan und Kellstab in die zweite Commission geordnet.

Christian Wenger von Rügisberg, wohnhaft im Distrikt Murten, wünscht, daß sein ihm unentbehr-

licher Sohn in die Reserve, statt in die Elite, eingeschrieben werde. Auf Zimmermanns Antrag wird die Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Der Pfarrer von Hitzlich bittet, unter seiner Bürgerschaft, um Loslassung des Joseph Bietlisbach von Narburg, wo er gefangen sitzt, ohne bisher verhört worden zu seyn. Auf Beutlers und Herzogs Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium überwiesen.

Die Gemeinde Rutzwyl, im Kanton Luzern, bittet um Amnestie für ihre gefangenen Mitbürger, welche meistens nur unglückliche Verführte seyen. An das Direktorium gewiesen.

Die Gemeinde Huttwyl bezeugt, daß sie das Anleihen auf die Gemeindgüter von 5 p. Cto. nicht zu entrichten im Stande sey. Diese Bittschrift wird dem Direktorium überwiesen.

Die Gemeinde Bietlisbach, im Distrikt Wangen, fodert von der Kriegssteuer und von dem Anleihen auf die Gemeindgüter befreit zu seyn.

Auf Rüce's Antrag geht man auch über dieses Begehren zur Tagesordnung.

Herzog v. Eff. bittet, daß die Versammlung nicht so verschieden über den gleichen Gegenstand abspreche, und daher fodert er, daß der Beschluß über die Bittschrift der Gemeinde Huttwyl zurückgenommen werde, und daß man ebenfalls über dieselbe zur Tagesordnung gehe.

Escher: Die Versammlung hat gar nicht so inconsequent gehandelt, wie Herzog zu glauben scheint, denn die eine Bittschrift macht Vorstellung in Rücksicht der Unmöglichkeit dieser Gemeinde, die andere hingegen fodert geradenwegs Befreiung von Auflagen: Ich begehre Beibehaltung dieser beiden ganz zweckmäßigen Beschlüsse.

Secretan: Wir sehen die Republik in dem größten Mangel und decretiren ein Anleihen auf Gemeindgüter, und nun weisen wir Einwendungen dagegen an das Direktorium, da wir doch die ersten seyn sollten, keine Ausnahmen von Gesetzen zu veranlassen, wenn wir nicht die Republik absichtlich zu Grunde richten wollen: Ich fodere also Rücknahme des ersten Beschlusses und begehre, daß man über diese beiden letztern Bittschriften zur Tagesordnung gehe.

Dieser Antrag wird angenommen.

B. Krebs von Rügisberg wünscht eine Person zu heurathen, die erst vor 10 Monaten Wittwe wurde. Man geht zur Tagesordnung.

Enz fodert für 4 Wochen Urlaub, um ein Baad zu gebrauchen. Dem Begehren wird nicht entsprochen.

B. Roguin Laharpe von Reus, Controleur der Mauthen und Zölle, macht Vorschläge über Beziehung der Finanzen. Die Zuschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift



der Gemeinde Giverins, im Lemans, welche unentgeltliche Aufhebung der Feodalrechte fodert. Man geht zur Tagesordnung.

Die Verwaltungskammer des Lemans übersendet eine Bittschrift der Municipalität von Lauanne, welche wünscht, daß die Kosten über die Vorbereitungen der Loskaufung der Bodenzinse, nämlich Führung der Register und Besoldung der damit beschäftigten Personen, von der Nation vergütet werden.

Eustor fodert Verweisung an das Direktorium.

Carrard fodert Untersuchung durch eine Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Carrard, Grafenried und Egg v. Ellikon.

Die Gemeinden Chesaud und Monts, im Lemans, danken für Verwerfung der Bittschrift von Vallier und Pache. Man ruft zur Tagesordnung.

Escher: Ich begreife nicht, warum wir zur Tagesordnung gehen wollten; diese Gemeinden äussern uns ihre Empfindung über einen unser Beschlüsse, und sind dazu um soviel eher berechtigt, da einst Bürger des Lemans bei uns gegen diese Beschlüsse auftraten, welche behaupteten, im Namen des ganzen Lemans zu sprechen, welches sich aber durch die häufigen Gegen-Zuschriften nicht recht bestätigen will. Man lasse diese Bittschrift zur allgemeinen Einsicht auf dem Kanzleisch liegen. Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 10. Juli.

Präsident: Laflechere.

Rubli, im Namen einer Commission, berichtet über den Beschluß, der die Verwaltung der Nationalwaldungen betrifft, und rath zur Verwerfung.

Der Bericht wird für 3 Tag auf den Kanzleisch gelegt.

Usteri, im Namen der Revisions-Commission, legt folgende Abfassung des ersten Abänderungsbeschlusses der Constitution vor:

Der Senat an den grossen Rath.

In Kraft des 11ten Titels der Constitution, welcher dem Senat das Recht, die Abänderungen der Verfassungsacte vorzuschlagen, ertheilt, und

In Erwägung, daß in einer stellvertretenden Verfassung die Wahlart der öffentlichen Beamten von der äussersten Wichtigkeit ist;

In Erwägung, daß die festzusetzenden Formen dieser Wahlart vor allem dahin abzuwecken sollen, zu verhüten, daß die Vernunft, der Verstand und der Bürgerinn der Wählenden durch Hindernisse keiner Art von der Wahl der fähigsten und rechtschaffensten Freunde des Vaterlandes abgehalten werden;

In Erwägung, daß eine Einmischung des Looses

in dieses wichtige Geschäft, durch welche entweder ein Theil der Wähler zur Wahl, oder ein Theil der Wählbaren, gewählt zu werden, unfähig gemacht wird, dem eben aufgestellten Grundsatz durchaus zuwider läuft;

In Erwägung, daß durch eine solche Einmischung des Looses ein zu einer Stelle ausgezeichnet würdiger und von der grossen Mehrheit der Wähler dafür anerkannter Mann, von derselben ausgeschlossen werden kann;

In Erwägung endlich, daß in einer durch das Loos auf die Hälfte zurückgebrachten Wahlversammlung, das Spiel jeder Intrigue ungleich leichter wird, als es in der ungetheilten Versammlung war;

hat der Senat beschlossen:

Es soll dem souverainen Volke als Constitutions-Abänderung vorgeschlagen werden: Die Artikel 34. und 74. der Constitution zurückzunehmen und aufzuheben; so daß künftig keine Ausschliessung eines Theils der Wahlversammlungen durch das Loos mehr statt finde.

Lütli v. Sol. verlangt, daß man sogleich darüber eintrete.

Muret will den Bericht 3 Tage auf den Kanzleisch legen.

Usteri hält dieses für sehr unnöthig; da diese Vorschläge der Revisions-Commission, eigentlich schon viele Monate auf dem Kanzleisch liegen.

Lang stimmt Muret bei und erklärt sich ganz besonders, daß er zu keiner Veränderung als der, auf constitutionellem Weg der 5 Jahre, stimmen wird.

Crauer stimmt zur Niederlegung für 3 Tage auf den Kanzleisch.

Meyer v. Frau ist gleicher Meinung.

Die Urgenz wird verworfen. In 3 Tagen soll die Discussion eröffnet werden.

Auf Lütli's v. Sol. Antrag soll die Commission übermorgen ihren 2ten Redaktionsvorschlag vorlegen.

Der Beschluß wird verlesen, der die bisherigen Gesetze über die Gehalte der obersten Gewalten zurücknimmt, und den jährlichen Gehalt der Stellvertreter des Volks in beiden Räten von dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes an auf 2400 Franken festsetzt.

Mittelholzer vermisst die Botschaft, die diesen Beschluß veranlasste; er nimmt den Beschluß mit Freuden an; er hat diese Verminderung schon vor einem Jahr gewollt; so viel ist auch ungefehr bis dahin wirklich ausbezahlt worden, als dieser neue Beschluß nun bestimmt; er glaubt, dieser Gehalt sei unsrer Republik und ihrem Vermögen angemessen, und hofft, man werde nun mit weitem Einschränkungen und Ersparnissen fortfahren, und nicht bloß die Gehalte, sondern auch das Personale der Beamten vermindern. Er schlägt eine Commission vor, die die weitem Wünsche des Senats und Bemerkungen über die Erwägungsgründe dieses Beschlusses zu Papier bringen könne.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N<sup>o</sup>. XII. Bern, 25. Herbstm. 1799. (4. Vendemiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 10. Juli.

Präsident: Caslehere.

(Fortsetzung.)

Meyer v. Arau will sogleich und ohne Discussion wie im grossen Rath, den Beschluß annehmen lassen.

Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung.

Augustini meint, da das Gesetz vom Tag seiner Annahme in Wirksamkeit kommen soll, sollen wir dasselbe durch Acclamation annehmen.

Der Beschluß wird angenommen.

Eben so wird der Beschluß angenommen, der den Gehalt eines Direktors auf 4000 Franken, die Wohnung mitbegriffen, festsetzt.

Eben so jener, der den Gehalt eines Mitglieds des obersten Gerichtshofs auf 2400 Franken bestimmt.

Derjenige wird verlesen, welcher den Gehalt des Ministers auf 3200 Franken, aber keine Wohnung, ausgenommen das erforderliche Lokal für ihre Kanzlei, herabsetzt.

Kubli findet zwar nicht, daß die Minister durch diesen Beschluß zuviel erhalten, aber er glaubt, der Beschluß müsse ganz anders abgefaßt sein. Die Minister bestimmen ihren Kanzlisten eigenmächtig Gehalte, und unter diesem Titel könnten leicht Unordnungen sich einschleichen; er will eine Resolution, die den Ministern samt ihrer Kanzlei eine bestimmte Summe aussetze, dann wird Ordnung in die Bureaux kommen.

Fuchs stimmt dieser Meinung bei, und will die nemliche Weise auf andere Autoritäten ausdehnen und anwenden; er glaubt auch, vier Minister wären sehr hinlänglich; das Ministerium der Künste und Wissenschaften sollte mit dem des Innern, und das der auswärtigen Angelegenheiten mit dem des Krieges verbunden werden; auch sollten wir statt zwei Ministern in Paris nur einen haben.

Augustini stimmt zur Annahme; Kubli's Zweck kann weit besser erhalten werden, wenn man den Ministern ihre Bureaux durch Gesetze, sowohl was

das Personale als die Gehalte betrifft, beschränkt; es sind auch andere Ersparungen durch Verminderung der Distrikte u. s. w. möglich und wesentlich.

Lüthi v. Sol. spricht für die Annahme. Der grosse Rath hatte einst Friedensgerichte in Arrondissements gewollt, dadurch wären die Distriktsgerichte entbehrlich geworden — es beweist das, daß die Fehler nicht immer dem grossen Rath zur Last gelegt werden dürfen; der Senat ist's, der jene Arrondissements verwarf.

Erauer sieht noch eine Menge unnützer Beamter in der Republik, z. B. den Consul in Genua; dann will er das Gold aus dem Costume der Rätthe weggekannt haben; es ist dieses ein Aerger für das Volk. Er stimmt zur Annahme.

Bay findet, daß das gegenwärtige Gehalt nicht im Verhältniß stehe, mit den Fähigkeiten, der Verantwortlichkeit und der precären Existenz der Minister; er hätte geglaubt, wenigstens den Gehalt der Direktoren sollte man ihnen aussetzen. Kubli's Gedanke ist unausführbar: Für die Minister ist das Direktorium verantwortlich; ihm müssen die Minister verantwortlich seyn; also können die Rätthe nicht sagen: mit dieser bestimmten Summe müssen die Bureaux der Minister bestritten werden. Er verwirft den Beschluß, weil er dies Gehalt zu gering findet. Der Consul in Genua erhält keinen Pfening Bezahlung; in Vario sollten keineswegs zwei Minister bleiben; Jenner hatte nur den Handelstractat zu unterhandeln, und kommt ohne Zweifel nun bald zurück.

Mittelholzer findet die Entschädnisse von 200 Lds anständig; die Minister haben eben nicht immer die glücklichsten Geschäfte gemacht, vorzüglich im Kriegs- und Justiz-Departement. Er stimmt zur Annahme.

Usteri: Ich stimme gegen den Beschluß, aus den Gründen, welche Bay angegeben hat. Die Minister — ich spreche von ihrer Mehrzahl — sind un- gerecht die beschäftigten Beamten der Republik, die bei einer sehr grossen Verantwortlichkeit ihre ganze Zeit der Republik und den zum Theil verdrießlichsten und undankbarsten Arbeiten widmen müssen. Wenn es



nöthig ist, die Gehalte herunterzusetzen, so muß man unterscheiden zwischen Stellen, die als Resultate der Volkswahlen eine gewisse Unabhängigkeit mit sich führen, die durch sie und Ehre schon lohnen, — und zwischen Stellen, die von der Wahl einzelner Männer, deren Dauer ebenfalls von der Willkür derselben abhängt, und die den ununterbrochensten Arbeitsfleiß fordern; es ist klar, daß man nicht in gleichem Verhältniß die Gehalte der letztern wie jene der erstern vermindern darf.

Meyer v. Frau glaubt, einzuweisen werden sich die Minister schon mit dem Gehalte, das ihnen der neue Beschluß aussetzt, begnügen können; er wünschte übrigens, man möchte künftig jedem Minister, nachdem er nützlich gewesen wäre, am Ende des Jahres seinen Gehalt festsetzen.

Sodmer wundert sich nur, wie der große Rath sich jetzt mit solchen Sachen beschäftigen kann; wir haben ja alle nur die Hälfte unsers Gehalts bezogen. — Er möchte alle diese Resolutionen an den großen Rath zurücksenden, und ihn auffodern, sich mit viel wichtigern Angelegenheiten zu beschäftigen.

Lang nimmt den Beschluß an; das Verhältniß ist mit dem Gehalt der Repräsentanten und Direktoren in gehörigem Verhältniß. Meyer's v. Frau Antrag wäre ganz constitutionswidrig; er wünscht, daß auch der Gehalt des Ministers in Paris herabgesetzt werde.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige wird verlesen, der das Gehalt des Generalsekretärs auf 2880 Franken und eine unmeublirte Wohnung bei seiner Kanzlei festsetzt.

Lang stimmt zur Verwerfung; er will dem Generalsekretär nicht mehr als den Repräsentanten und den Ministern geben.

Duc ist gleicher Meinung; es ist nicht der Fall, daß der Generalsekretär allzusehr mit Geschäften beladen wäre: er hat öfters das Vergnügen, Belustigungs-Parteien mit ihm zu machen; um den Preis eines Repräsentanten wird das Direktorium immer einen Generalsekretär finden.

Laslechere spricht für den Beschluß: die Arbeiten des Generalsekretärs sind so groß, als irgend jene eines andern Beamten; seine Responsabilität ist ungemein viel umfassend. Gehen wir einmal von dem unglücklichen Irrthum ab, als stünde das Ansehen und die Wichtigkeit einer Stelle mit ihrem Gehalt in Verhältniß.

Bay: Wann der Generalsekretär mit dem S. Senator Duc bisweilen die Ehre hat, eine Partie Billard zu spielen, so ruhet hingegen der S. Senator Duc sanft, wenn der Generalsekretär Nächte durch wacht und arbeitet; er ist für sein ganzes Bureau und dessen Arbeiten verantwortlich; er steht in gleichem Rang mit den Ministern, und ist gleichsam die Seele

des Direktoriums. Eine Wohnung bedarf er durchaus bei den Archiven, für die er verantwortlich ist. — Er stimmt zur Annahme.

Duc ertheilt dem gegenwärtigen Generalsekretär gern alles Lob, aber derselbe hat lange auf seiner Stelle zu bleiben, — und er besteht auf der Verwerfung.

Meyer v. läßt dem Generalsekretär alle Gerechtigkeit widerfahren, aber der Gehalt ist zu groß.

Mit 27 Stimmen wird der Beschluß verworfen, 22 waren dafür.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, den gesetzgebenden Räten mit möglichster Beförderung eine Uebersicht aller Unter-Beamten der vollziehenden Gewalt und der ihnen ausgesetzten Besoldungen vorzulegen.

Die Botschaft des Direktoriums, die zu den Gehalts-Verminderungen einladet, wird verlesen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem S. Ex. Direktor Glaise bewilligt, sich in Frankreich begeben zu können, um zu völliger Wiederherstellung seiner Gesundheit die mineralischen Wasser zu gebrauchen.

Grosser Rath, 11. Juli.

Präsident: Kuhn.

Genoz wünscht, daß einem Gesetz zufolge, die Beschlüsse des Direktoriums, der Gesetzgebung vor ihrer Bekanntmachung mitgetheilt werden, weil sie oft mit unsern Gesetzen im Widerspruch sind. Muce fodert Dringlichkeitsklärung über diesen wichtigen Antrag. Die Kanzlei erklärt, daß kein solches Gesetz vorhanden ist. Genoz will schriftlich einen Antrag hierüber aufs Bureau legen.

Anderwerth fodert für Weber, wegen seiner Krankheit, für 4 Wochen Urlaub, welcher gestattet wird.

Wohler erhält auf Begehren, für 11 Tag Urlaub.

Jomini, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor, über Edmund Martins Begnadigung, welches ein neues weitläufiges Strafurtheil gegen diesen Bürger enthält.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Carrard glaubt, bei Anlaß einer Begnadigung könne nicht ein ganzes weitläufiges Urtheil ausgefällt werden; er fodert also Zurückweisung des Gutachtens an die Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Bürger Joh. Faggi und Bened. Bruner aus dem Kanton Solothurn klagen über Verurtheilung zu Kettenstrafe, wegen Aufruhr von dem Solothurner Kriegsgericht, und bitten um Begnadigung. Ersacher fodert Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium, Cartier folgt, fodert aber überdies

eine Untersuchungscommission über die Beurtheilungen des Kriegsgerichts von Solothurn, indem dasselbe Gesetz rückwirkend gemacht haben soll. Diese beiden Anträge werden angenommen und in diese Commission geordnet: Cartier, Graf, Escher, Detray und Kaufmann v. Watwyl.

Das Districtsgericht Willisau macht Vorstellungen wider eine neue Kantoneintheilung. *Anderson* fodert Tagesordnung, weil wir alle Brüder sind und also für keine Bürger Gefahr von Trennung vorhanden ist. Man geht zur Tagesordnung.

*Ruce* fodert den Namensaufruf, weil die wichtige Frage über die Eintheilung Helvetiens an der Tagesordnung ist. *Escher* fodert Tagesordnung, weil wir vor 14 Tagen genug Namensaufrufe vorzunehmen den Anlaß hatten und jetzt keine Zeit hiermit versäumen sollen.

*Ruce* Antrag wird angenommen und durch den Namensaufruf zeigen sich 111 anwesende und 29 abwesende Mitglieder.

Das Gutachten über die neue Eintheilung Helvetiens wird vorgelesen (Siehe Supplement No. 8. gr. Nth. den 5. Juli.)

*Cartier* wundert sich, daß nur die Minorität der Commission ein Gutachten vorlegte und keines von der Majorität vorhanden ist; er fodert Rückweisung dieses Gutachtens an die Commission, um von beiden Theilen der Commission Gutachten zu erhalten. *Escher* erinnert die Versammlung, daß ungeachtet er Mitglied der Minorität der Commission ist, er lezthin selbst die von *Cartier* gemachte Anzeige vorstellte, daß dieselbe aber nicht angenommen wurde; da nun aber die Majorität der Commission nichts als Vertagung der ganzen Sache wünscht, und also keinen weitem Vorschlag zu machen hat; so hofft er, werden diese Vertagungsgründe mündlich vorgelesen und also endlich über diese Sache entschieden werden können.

*Carrard* folgt ganz *Eschern*, besonders weil viele Commissionen durch diese ewigen Vertagungen in ihren Arbeiten gelähmt würden. *Cartier* zieht seinen Antrag zurück.

Auf *Anderson's* Antrag wird beschloffen, daß man nicht zum Abstimmen gehen wolle, bis alle eingeschriebnen Mitglieder das Wort erhalten haben.

*Eustor* sagt: Da wir alle sehr wünschten, die Verhältnisse in unserm Vaterlande besser zu machen als sie jetzt sind, so ist die Minorität von *Eurer* Commission auf den Gedanken gefallen, daß eine Kantonsverminderung ein dienliches Mittel wäre, die Sachen besser zu machen.

Deswegen rathet sie uns an, wir möchten demahl dringend beschließen, eine Kantonsverminderung vorzunehmen.

Herentgegen die Majorität von der nämlichen Com-

mision hat geglaubt, wir sollten den Beschluß über eine allfällige Kantonsverminderung (wordurch in diesem Augenblick kein wirklicher Nutzen entstühnde, und welche nicht anderst als nur mit Unsicherheit geschehen könnte) nothwendig noch einstellen und vertagen.

Ich kann nicht anders als zur Vertagung stimmen, weil ich beobachte, daß die Commission's Minorität zum übereilten Vorschlag eines wirklichen Beschlusses — die Kantonen zu vermindern, durch solche Gründe sich habe verleiten lassen, welche Gründe (meinem Bedünken nach) zum Theil höchstens zweifelhaft — und zum Theil ganz irrig sind. Denn diese Minorität hofft, durch den Beschluß einer Kantonsverminderung, drei wichtige Vortheile für unser Vaterland, nämlich:

Ersparrung deren Staatsausgaben.  
Gleichheit deren Kantonen, und  
Zutrauen des Volks.

Aber es ist nur schad, daß diese erwünschte Vortheile durch eine Kantonsverminderung für gegenwärtige Zeit keineswegs könnten erhalten werden, sondern zum Theil dadurch noch müßten verschert werden.

Dann von Kostenersparnung, von Ausgabenverminderung zu reden, braucht es nicht viel Mühe einzusehen, daß die Kosten die Ausgaben dadurch nicht erspart — nicht vermindert — sondern nur verändert würden.

Es ist freilich wahr, daß wann z. B. sechs Kantonen aufgehoben würden, alsdann sechs Kantonsgerichte, sechs Verwaltungskammern — so viel Regierungskathaltäre und so viel Unterstatthaltäre weniger müßten besoldet werden als jetzt, weil sie aufhörten da zu seyn.

Aber die Arbeiten, welche durch diese aufgehobene Stellen bisher verrichtet wurden, müßten doch durch jemand anders gemacht und diese letztere müßten halt wieder bezahlt werden.

Es läßt sich glatt nichts bessers denken, als daß eine solche Veränderung bei denjenigen Kantonsgerichten, bei jenen Verwaltungs-Kammern — und bei denen Statthalterschaften (welchen immer, die aufgehoben wurden, einverleibt werden) ohnvermeidliche Vermehrungen derer Kanzlei oder Bureau — und anderer Stellen nach sich ziehen — und die ohnbeschreibliche Ueberhäufung deren Geschäften, entweder die allerschädlichste Stockung derselben, oder neue noch kostbarere Bearbeitung derselben verursachen müßte; so daß am Ende des Jahrs, die Kosten grösser seyn würden, als wenn keine Kantonsverminderung geschehen wäre.

Diese Besorgniß läßt sich nicht ehender widerlegen, als bis man die Prob darüber durch Erfahrung würde gemacht haben.

Unterdessen sind die Spuren nicht ganz verborgen, daß die Verwaltungskammern von grossen Kantonen,



wie Leman — Zürich und andere sind, nicht nur wegen mehrern Bureau, sondern wegen andern Sachen, vielmehr Ausgaben den Staat bisher kosten, als jene von kleinern Kantonen brauchen, welches auf die Zeit, wann das Vollziehungsdirektorium die Rechnung vom vergangenen Jahr uns vorlegen wird, vielleicht nur gar zu stark uns in die Augen fallen möchte.

Alsdann werden wir uns überzeugen können, daß durch eine Verminderung deren Kantonen, die Staatsausgaben nicht vermindert, sondern nur verändert werden.

Was aber noch das traurigste bei dieser Sache wäre, so siehet man vor, daß durch eine Kantonsverminderung just der wichtigste Theil unsers Staats beschädiget würde; daß nämlich das Volk (dem man doch die größte Schonung schuldig wäre) in neue und in größere Kosten, unschuldiger Weise, versetzt würde.

Das Volk, welches berechtigt ist, zu seiner Regierung, zu seinem Richter zu gehen, wann es nach bisheriger Kantoneintheilung, in einem halben oder in einem ganzen Tag zum Hauptort gelangen und im andern (nach verrichteten Geschäften, nach Haus kehren könnte; würde durch weitere Entfernung des Hauptorts genöthiget seyn, vielleicht die doppelte Zeit, wie ehedem einfach, zur Hinreise anzuwenden; es würde genöthiget seyn, auf die Verhörung, auf die Fertigung der Geschäften, wer weiß, ob zwei, drei oder wie viel Tage zu warten, was es doch vorher und jetzt nicht thun mußte. Kurz, das Volk würde künftig mehr denn doppelt so viel als bisher verfaumen und mehr als doppelte Kosten anwenden müssen.

Aber, Bürger Repräsentanten! diese unausweichliche Schädigung des Volks wird doch niemand von uns als einen Vortheil des Staats betrachten können.

Wann aber die Ersparniß der Staatsausgaben, von Verminderung der Volksrepräsentanten hergeleitet werden wollte, so müßte ich vor allem mein Besorgniß eröffnen, daß man dem Recht des Volks eingreifen würde, wann man die Stellvertreter des Volks vermindert, derweil, als das Volk sie unvermindert behalten will.

Mich dünkte es ein sehr beleidigender Gedanke für das Volk — seine Repräsentanten, welche zufolge der Constitution, nur vom Volk erwählt sind, vermindern zu wollen, zu einer Zeit, wo so viele andere Personen an solchen Stellen sich befinden, welche nicht durch die Constitution vorgeschrieben und nicht vom Volk verordnet worden.

So viel als aus denen öfters eingekommenen Adressen abzunehmen war, wünschte das Volk keineswegs die Verminderung seiner Repräsentanten, sondern nur die Herabsetzung ihrer Besoldungen. Nachdem also ab Seite unserer gesetzgebenden Versammlung unterm 2ten dies, durch uneigennützigste Beschlüsse, ih-

re derer Repräsentanten eigene Entschädnungen und Gehalte, so weit, als es immer mit Bescheidenheit möglich, herabgesetzt — und noch bei allen öffentlichen Beamten, bis auf die Unterstatthaltere einbegriffen, angemessene Verminderungen ihrer Besoldungen künftig zu verordnen, vorbehalten worden.

So lasse man sich ja nicht mehr zu Sinn kommen, die Anzahl der Volksrepräsentanten zu vermindern und derer obersten Gewalten, weil eine Verminderung deren Volksrepräsentanten, nach meinem Bedünken, die Freiheit und die Souveränität des Volks einigermassen in Gefahr setzen könnte; dann die Stellvertreter des Volks sind die Wächter für des Volks Freiheit, für des Volks Souveränität, und daß dieser Wächtern nicht ein einziger, der Zahl halben, zu viel seye, beweisen uns unsere schweizerische Geschichten selbst.

Da Volk hatte ja in vergangenen Zeiten, da wo es nicht selbst dafür wachte, bei denen aristokratischen Kantonen auch seine Stellvertreter, seine Wächter, in einigen Städten 100, in andern 200, und dennoch zeigte es sich ganz unlängbar, daß daseibst für des Volks Freiheit, für des Volks Souveränität noch zu wenig Wächter gewesen sind.

Ja ich mache mir kein Bedenken zu erklären: mein Wunsch seye, daß wann jemahlen im nie zu vermuthenden Fall möglich wäre, alle Kantonen nur auf wenige, oder nur auf einen zusammen zu schmelzen, dennoch alsdann so viel Volksrepräsentanten bleiben sollten als für alle Kantonen gleich Anfangs in der Constitution vorgeschrieben sind.

So wie nun unsere Commissionsminorität, wegen Kostenersparniß sich übersehen, so stoßt sie sich nicht weniger, wenn sie wegen Gleichheit der Kantonen eine Verminderung derselben nothwendig erachtet. Dann die Kantonen können gleicher gemacht werden, als sie jetzt sind, ohne Verminderung ihrer Anzahl.

Wann zum Beispiel, der Kanton Zürich von dem was er über 100000 Menschen stark ist, sieben Achtheil zum Kanton Schaffhausen stossen würde, so möchten beide ziemlich gleich seyn, und also ließe sich von andern Kantonen reden.

Es ist möglich, daß die Schweiz bei oder über 1800000 Menschen enthalte. Folglich, wenn man in jeden Kanton 100000 Menschen eintheilen könnte, so wären alle gegen einander, der Bevölkerung nach, ziemlich gleich, und meines Erachtens wäre keiner zu klein.

Weil 100000 Menschen mich würdig dünken — ein Kantonsgericht, eine Verwaltungskammer, einen Regierungstatthalter und zwölf Stellvertreter zu haben.

Es kann aber doch zu dieser Zeit, in der wir uns wirklich befinden, weder durch eine Eintheilung, noch eben so wenig durch Verminderung deren Kantonen, eine böllige Gleichheit derselben erzielt werden, so lan-

ge, bis man uns die Volkstabellen an die Hand giebt, welche schon einmal durch einen gesetzlichen Beschluß vom Volkziehungsdirektorium verlangt worden sind.

Derweilen müßte man gleichsam im Finstern herumtappen — nur auf ohngefähr oder gerathwohlhin handeln, wann man die Kantone wirklich heut eintheilen oder vermindern wollte, weil die Volksberechnungen, so in Händen Eurer Commissionsmitgliedern liegen, sehr ungleich, folgsam sehr ungewiß sind. Mägen, die Volksberechnung nach der Angab Bernets — und jene nach Angab der Distriktseinteilung nur in Ansehung des einzigen Kantons Zürich, über 31000 Menschen von einander unterschieden sind.

Endlich vom dritten und wichtigsten Vortheil zu reden, welchen die Commissionsminorität aus Verminderung der Kantone sich verspricht, ist es mir unmöglich, dem diesfälligen Vorgeben der Minorität, Glauben beizumessen. Sie, die Minorität giebt vor, dadurch seye das Zutrauen des Volks zu gewinnen.

Aber erlauben Sie mir! welches möchte dann jenes Volk seyn, so sein Zutrauen bis zur Kantonsverminderung verspart? und welches sogleich mit der Kantonsverminderung zufrieden gestellt wird?

Ist es vielleicht das Volk von jenen Kantonen, welche jetzt Monate lang ganze Kriegsheere in ihren Feldern haben, welche, obschon es nicht von den größten Kantonen sind, dennoch für die Rettung, nicht ihrer allein, sondern für die Rettung der ganzen Schweiz, jetzt mehr Kosten, mehr Plage und Drangsalen zu leiden haben, als der größte Kanton zu leiden wünschte.

Ist es vielleicht das Volk vom Kanton Aargau — vom Kanton Baden, vom Kanton Luzern?

Wird vielleicht dieses Volk sein Zutrauen verdoppeln, wann man ihm sagen würde: Ertrage die Truppenquartierung willig, liefere oder bezahle die Requisitionen geduldig, schicke dich in die nothwendige Uebel des Kriegs starkmüthig — sobald du dieses überstanden hast, so werden die Kantone vermindert — du wirst aus der Zahl der Kantone ausgestrichen, du wirst an ein andern Kanton angehängt werden — ?

Nein, Bürger Repräsentanten! es dünkt mich nicht möglich, daß eine solche Sprach oder daß die Cantonsverminderung demahl dieses Volk beruhigen, und sein Zutrauen vermehren könne.

Dann wir wissen im Gegentheil, daß ein Volk, wie unser ganzes Schweizervolk ist, ein Volk, welches die Freiheit liebt und welches der Freiheit würdig ist, allzeit mißträuisch, allzeit eifersüchtig sey für seine Freiheit, für seine Verfassung und für seine Gesetze.

Ist es nicht ehender gläublich, daß unser Volk, welches eine Constitution annahm, so vermög der 106 und 107ten Artikel, ohne seine Einwilligung nicht abgeändert werden darf; entweder nur mit Mißtrauen oder mit Verwunderung zusehen würde, wenn Vor-

kehrungen geschähen, welche das Volk mit dem Ausdruck oder mit dem Sinn unserer Constitution nicht ganz vereinbarlich zu seyn glauben wird.

Ohne über die Frage einzutreten, ob wider den 16ten Artikel der Constitution (welcher sagt: die Grenzen der Kantone können verändert werden) ein Eingriff geschehe, wann die Kantone selbst aufgehoben werden, ohne zu erörtern, ob der 1ste Artikel, welcher unter andern sagt: sind Kantone — Solothurn, Schaffhausen, Oberland, Aargau, Baden, Vellenz dadurch verletzt würde, wann man (ohne des Volks Einwilligung) sogleich erklärte, die gemeldte sechs Kantone hören auf Kantone, und ihre Hauptorte hören auf Hauptorte zu seyn.

Ohne hierüber Erörterungen anzustellen, darf man doch nicht zweifeln, daß das Volk, welches weiß, daß laut vorerwehnten 2 Constitutionenartikeln, die Annahme oder Verwerfung von jeder Constitutionabänderung ihm zugehöre, sich sehr verwundern würde, wann der gesetzgebende Körper (anstatt über derselben Abänderungen des Volks Einwilligung zu begehren) ganz hurtig erklärte, daß alle Kantonsaufhebungen, keine Abänderungen der Constitution ausmachen, sondern daß dazu nur eine Auslegung der Constitution erfordert werde.

Es laßt sich nicht zweifeln, das Volk (obnerachtet selbiges in der ganzen Schweiz noch nicht überall die gleiche Sprach redet) wurde dennoch sich sehr verwundern, wenn der gesetzgebende Körper die Auslegung dahin ertheilte, daß die Worte, Kantonsgrenzen verändern, eben den nämlichen Sinn und Verstand haben müssen, wie die Worte: die Kantone mit ihren Hauptorten aufheben?

Eine solche Verwunderung wurde aber (wie ich besorge) des Volks Zutrauen nicht befördern, weder zu der Constitution selbst, noch zu denen so hurtigen Dolmetschern der Constitution.

Verüben Sie nicht, Br. Repr. wann man mißträuisch wird über dergleichen Vorschläge, welche suchen vorzüglich die neuen Kantone — diejenigen nämlich, so aus ehemahl untergebenen Landschaften entstanden, so sehr zu vermindern und von denen alten verschlingen zu lassen; konnte etwas gefährlicheres für das Volk seyn? konnte etwas gefährlicheres für das Volk seyn, als wann noch ein schlimmerer, ein solcher nämlich, zum Vorschein kommen würde, welcher begehrt, alle solche neue Kantone wieder anzuhängen und von ihnen abhängig zu machen?

Deswegen wann der Fall von Nothwendigkeit jemahl sich ereignen würde, eine solche Auslegung oder Dolmetschung der Constitution zu geben, welche mit einer Abänderung der Constitution die gleiche Wirkung haben müßte, so rathete ich sehr, dieselbe bis auf die Zeit zu versparen, wo die Abänderungen der Constitu-



tion nach ihrer eignen Vorschrift zu machen, erlaubt seyn werden.

Aber jetzt in diesem Augenblick, wo aus dem wirklichen Beschluß einer Kantonsverminderung, nicht der mindeste Nutzen entsühnde; dagegen aber ein solcher Beschluß mit vieler Unsicherheit begleitet und mit Gefahr das größte Mißtrauen bey dem Volk zu erwecken. Jetzt kann nichts rathsamers seyn, als einen Beschluß für oder wider die Cantonsverminderung gathin zu vertragen.

Es kann Ihnen, Bürger Repräsentanten, nicht unbekannt seyn, daß bei sorgfältigen Theilungen durchgehends üblich seye, die Theilungsziel und Grenzen, nachdem sie entworfen sind, noch einmahl zu durchgehen und zu besichtigen, ehe man die Theilung für gültig beschließt.

Laßt uns also diese Sorgfalt gegenwärtig nicht außer Acht seyn; sondern laßt uns die Kantoneintheilung oder eine Kantonsverminderung nicht ebender für vollständig beschließen, als bis wir die Ziel und Grenzen davon wieder ruhig zu durchgehen und zu besichtigen Gelegenheit haben.

Bis dorthin aber soll die ganze Sach (wie ich meine) vertaget seyn. Ich möchte noch beifügen, B. Repräsentanten! Wann man die Sache für ausgemacht ansehen dürfte, daß die Kantone (ohne der Constitution wehe zu thun) könnten vermindert, oder vermehrt werden, so glaubte ich außer allem Zweifel, daß mit Vermehrung der Cantone, die Staatsausgaben viel ehender könnten erspart werden, weil in jenem Fall, wo die Cantonsrichter, ohne ihr Wohnort zu verlassen, das Cantonsgericht von Haus aus täglich zu besuchen Gelegenheit hätten; alsdann ein Cantonsrichter, glaublich mit dem zehnten oder mit dem neunten Theil von jenem Gehalt (so bisher für einen jedweden bestimmt ware) sich besser befinden würde, als mit dem ganzen, so sie bisher empfangen; dabei aber meistens von ihrem Heimath ausziehen — oder mit großem Ungemach Tags arbeiten und Nachts reisen mußten.

Mit allem dem stimme ich nochmahl zur Vertagung.

Carmintran will etwas kürzer seyn als sein Vorgänger, hofft aber wir werden einsehen, daß es jetzt nicht Zeit ist, die Eintheilung der Cantone zu bewirken, weil wir Vorzugsweise an die Wiedereroberung der verlorren Cantone denken sollen; erst dann, wann die Republik wieder vollständig ist, kann eine neue Eintheilung bewirkt werden, wenn sie nothwendig gefunden wird; jetzt aber, warum sollten wir unsern Feinden diese Bißse geben, uns lächerlich zu machen und uns mit dem Jäger einer Fabel zu vergleichen Anlaß geben: der die Haut des Bären theilt, ehe dieser geschossen war. Eben so unzulässig wäre dieses Mittel, um sich das Volk anhänglich zu machen, weil es im Gegen-

theil mißmuthig gemacht würde, wenn es die kleinen Cantone von den großen verschlungen sähe und wer weiß, ob wir nicht Gefahr laufen würden, nach und nach einen einzigen allgemeinen Canton aus Helvetien entstehen zu sehen, wodurch das Vaterland wieder in seine alten Ketten zurücksinken könnte. Wenn wir schon die Kantone grösser machen, so wird doch nichts erspart, weil dann die Unterbeamten vermehrt werden müßten; er will lieber auf eine zweckmäßigere Art der Republik sparen, dadurch, daß man weniger Commissars auf Reisen sende, die Distriktsgerichte durch die Partheien bezahlen lasse, die Municipalitäten vergrößern und besonders die Stellvertretung der Nation auf einen verhältnißmäßigen Fuß mit der Bevölkerung setze, und die Beamten in den Kantonen nach der Volksmenge, zahle. Will man etwas an der Kantoneintheilung selbst vornehmen, so reisse man von den grossen Cantonen ab, um ihnen die kleinen damit gleich zu machen; überhaupt aber stimmt er für Vertagung dieses ganzen Geschäfts.

Stokar sagt:

Bürger Gesetzgeber!

Also heute ist der Tag, an dem die so wichtige Frage entschieden werden soll, ob die Anzahl der Cantone Helvetiens vermindert werden solle. Heute sollen wir die beiden Plane prüfen, die uns von den Bürgern Haas und Escher vorgelegt wurden.

Viele von Euch, B. R. glauben, daß der gegenwärtige Zeitpunkt der schicklichste zu einer solchen Reduktion seye — daß die helvetische Nation sich darüber freuen, neues Zutrauen bekommen, und ihre äussersten Kräfte anstrengen werde, unsern Boden von östreichischen Truppen zu befreien — daß endlich eine weise Oekonomie dieses gebieterisch verlange.

Da ich von allem diesem nicht, wohl aber von dem Gegentheil überzeugt bin, so halte ich es für meine Pflicht, freimüthig und offenherzig meine Gedanken hierüber zu sagen. Einige von Euch, B. R. werden es zwar unschicklich finden, daß ich, dessen Canton das Unglück hat, für einmahl von Helvetien getrennt zu seyn, über diese Sache sprechen will, werden mich parthenisch finden, weil mein Canton einer der kleinen ist. Da aber B. Escher der in erster Rücksicht mit mir in dem gleichen Fall ist, sich völlig darüber hinweg setzt und uns sogar einen eignen Plan vorlegt, so glaube ich, werde auch mir erlaubt seyn, meine Gedanken hierüber zu sagen, auch werde ich nicht, als Deputirter aus dem Canton Schaffhausen, für meinen Canton, sondern als helvetischer Volksrepräsentant, für Helvetien sprechen. —

Schillich findet Ihr also, B. R. den gegenwärtigen Augenblick, eine andere Eintheilung Helvetiens vorzunehmen? Ich nicht, und ich erkläre hier laut und öffentlich, daß es mir lächerlich scheint, etwas verthei-

fen zu wollen, das man nicht hat, das man Helvetien, dessen eine Hälfte von dem Feinde besetzt ist, anders abtheilen will. Ich lasse mich nicht durch die Phrase tere machen, daß diejenigen, welche so sprechen, zu ihren großen Verbündeten kein Vertrauen haben, auch ich glaube fest und sicher, daß diese Cantone, und möchte es ja recht bald geschehen, wieder mit Helvetien vereinigt werden; aber jetzt sind sie es einmal nicht, und so lange sie es nicht sind, können wir sie, ohne uns vor der ganzen Welt lächerlich zu machen, nicht anders eintheilen. Oder wäre es auch nur gerecht, V. R.; jeder helvetische Bürger hat das schöne Recht, seinen Gesetzgebern, was ihm am Herzen liegt, in einer Petition vorzulegen, und Ihr wolltet etwas das die Zufriedenheit und das eingebildete oder wirkliche Glück mehrerer Cantone so nahe und innig angehet, zu einer Zeit vornehmen, wo sie außer Stand sind, Euch ihre Wünsche vorzulegen. Mein, V. R. das könnet Ihr nicht wollen, denn Ihr seid bisher gerecht gewesen, und werdet nicht heute aufhören es zu seyn.

Freuen wird sich die helvetische Nation, wenn Ihr diese Abänderung macht! Euch mehr Vertrauen schenken; ihre äussersten Kräfte anstrengen, um sich von fremdem Joche zu befreien. Ich glaube kaum, V. R., denn 3 oder 4 Cantone, die etwa bei dieser Abänderung gewinnen möchten, machen nicht die helvetische Nation aus, und die übrigen, die jetzt unter so mancherlei Lasten, die die traurigen Folgen jedes Krieges sind, fast erliegen, werden sich wahrlich nicht freuen, wenn sie hören, daß sie um die geringste Kleinigkeit willen, 10 und mehrere Stunden weit gehen müssen, um mit ihrer Obrigkeit zu sprechen, wenn sie genöthiget sind, vielleicht mehrere Tage zu warten, bis sie so glücklich sind, eine Audienz zu erhalten, wenn sie endlich, mehrere Thaler, nur für Bekehrung gebrauchen, die sie ganz oder größtentheils in der Tasche behalten hätten, wenn sie nahe bei ihrem Richter gewesen wären, und doch muß dieses alles nothwendig erfolgen, wenn Ihr Helvetien nur in wenige Cantone eintheilt; nehmt Ihr aber mehrere Cantone, so ist zwar diesem Uebel bei den meisten derselben geholfen, drückt aber desto stärker, die Wenigen, welche es trifft, und die ihr wie ein Zauberschlag aus der Reihe der übrigen verschwinden laffet und an andere anknüpft.

Ich will hier nicht in den Detail der beiden uns vorgelegten Pläne eintreten. Ihre Urheber sagen selbst, daß sie noch fehlerhaft, und nur das Resultat einer sehr unvollkommenen flüchtigen Arbeit seyn, welches ihnen auch in der That, jeder bei dem geringsten Ueberblick, herzlich gerne zugestehen wird. Warum man nun aber gerade in einer so wichtigen Sache, uns eine so unvollendete Arbeit vorlegte, und dennoch uns zumuthen wollte, sogleich über das Principium abzusprechen — die-

ses mag ich nicht untersuchen, ich nahm mir vor, ohne Leidenschaft zu sprechen und ich könnte meinem Vorsatz vielleicht nicht gereu bleiben.

Eine weise Oekonomie, sagt Ihr endlich, gebiete eine solche Reduktion! und dieses scheint den meisten Eindruck zu machen, weil wir in der That alle nur zu lebhaft fühlen, wie arm wir sind, wie nöthig es ist, die strengste Oekonomie einzuführen. Dieses lebhafteste Gefühl veranlaßte uns auch vor wenigen Tagen, an der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt selbst den Anfang zu machen und unsere Indemnitäten, nur auf das wirklich Nothwendige hinunterzusetzen; dieses wird uns mehr das Vertrauen des Volkes schenken, als wenn wir Cantone eintheilen, die wir nicht haben, nur müssen wir so fortfahren und nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Fast durchgehends sind die Besoldungen zu groß, beschneidet sie und ihr werdet grosse Summen ersparen. In allen unsern Bureaux sind ungeheure Mißbräuche, schaft sie ab, und ihr werdet mehr als die Hälfte gewinnen. Man zeigte Euch das Kästige, sechs Minister zu haben, also setzt sie auf 4 herunter, und ihr gewinnt. Mehr als lächerlich ist es, daß eine so kleine Nation 2 Minister bei der fränkischen Republik haben solle, ruft den einen zurück und weist ihm, wenn er ein fähiger Kopf ist, einen andern Wirkungskreis an. Wenn ihr dieses thut, so werdet ihr mehr gewinnen, als wenn ihr einige Kantone zusammenschmelzt; wenn ihr denn über das ein einfaches Finanzsystem errichtet, und darauf wachtet, daß es sorgfältig und genau vollzogen werde, so wird es Euch an dem Nöthigen nicht fehlen.

Aus allen diesen Gründen kann ich also nicht anders als dahin schließen:

Es solle bis alle Cantone Helvetiens wieder mit einander vereinigt sind, an keine neue Eintheilung gedacht werden; aber denn wollen wir eine andere Eintheilung vornehmen, aber freilich nicht in dem Geiste der hier vorgelegten Pläne. Wir wollen nicht, die jetzt schon zu großen Cantone, noch mehr vergrößern; nein, die kleinen wollen wir mit dem, was jene zu viel haben, verstärken; dann wird die wirklich jetzt so auffallende Ungleichheit der Volksrepräsentation verschwinden, dann wird das Volk zufrieden seyn; dann wollen wir auch, um allen Cantonsgeist zu verhindern, sogar die Namen ändern, und eben so wenig einen Canton Zürich oder Lemau, als einen Canton Schaffhausen haben. Ich schliesse zur Vertagung.

Graf begreift nicht, daß dieser Gegenstand nun nicht behandelt werden sollte, denn so lange wir ihn auch verschieben, so werden wir doch einst an diese manchem aus uns so saure Arbeit gehen müssen! Man spricht von Widerwillen bei dem Volke; aber hat man denn auch hierüber nachgefragt, ob die kleinen Cantone zufrieden seyen, als man sie zusammen schmolz? In-



dessen, da uns der Senat vielleicht in weniger Zeit wichtige Abänderungen der Constitution vorschlagen wird, die hierauf Einfluß haben, und die dem Staat große Vortheile gewähren können, so stimme ich, daß dieser große Gegenstand der Kantons-Eintheilung noch einen Monat lang vertaget werde.

**Beutler:** B. Gesetzgeber! Ihr, ihr wolle Helvetien, worunter einige Kantone in kaiserlichen Händen sind, folglich außer unserer Gewalt liegen, neuerdings eintheilen, weil sie ihr glaubt, hierdurch der Republik große Vortheile und dem Souverain die beste Zufriedenheit zu verschaffen? wolle und glaubt ihr mit Eintheilung der Landschaften der Republik Vortheile zu verschaffen, so bitte ich Euch, theilet auch zugleich zu Helvetien das Burgund und Schwabenland, und ihr werdet einen Schatz von Wein, Salz und Frucht erhalten; zu dem aber werdet ihr nicht einwilligen, weil es nicht in eurer Gewalt ist; allein habt ihr bessere Rechte über die jetzt in Feinds Händen liegenden Kantone? so wenig Vortheil von einem Vogel in der Luft, der mit Pulver und Blei auch eigen gemacht werden könnte, zu machen ist, so wenig vortheilhaft wird die Eintheilung Helvetiens seyn. B. Gesetzgeber, laßt uns doch nicht vor der ganzen Welt lächerlich werden, und etwas eintheilen wollen, was nicht in unserer Gewalt steht, sondern wartet so lange zu, bis der Frieden geschlossen ist und wir die Gränzen kennen, alsdann mag eine neue aber constitutionsmäßige Eintheilung vorgenommen werden; unterdessen aber schliesse ich zur Vertagung, denn ich möchte nicht in einem Saak einen Barnisen-Vogel kaufen wollen, daß ich denn dagegen eine Kaze erhalten soll. Kurz, wer im Finstern wandelt, der verirret sehr leicht; also um nicht verirren zu müssen, will ich zur Vertagung schließen, bis es heller Tag seyn und ich die Gränzen kennen wird.

**Bourgeois:** Es ist nothwendig, für die Erhaltung der Republik ein neues Oekonomie-System anzunehmen, und in demselben selbst bis auf das Fundament hinzuwirken: Hierzu sind zwei Wege möglich, die Verminderung der Kantone und die zweckmäßiger Einrichtung der Kantonsverwaltungen: Ersteres würde freilich sehr weit und tief wirken, allein in dem gegenwärtigen Augenblick könnte dieses Hilfsmittel in sehr vielen Rücksichten von nachtheiligen Folgen seyn, und besonders Unruhe und Unordnung bewirken, daher ist es zweckmäßiger, das zweite, weniger auffallende aber eben so weit wirkende, Hilfsmittel zu ergreifen, und also stimme auch ich zur einseitigen Vertagung einer neuen Kantons-Eintheilung.

**Vertige:** B. Repräsentanten! Die Constitution, die wir alle heilig beschworen, und von welcher uns nicht erlaubt war, eine Silbe abzuändern, sagt im 1sten Artikel, die Schweiz ist in Kantone einge-

theilt, und die Eintheilungen haben die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung zum Gegenstand.

Nach diesem Art. ist die Schweiz schon eingetheilt und soll nicht mehr getheilt werden. Denn wie könnten die zusammengeschmolzenen Kantone dann ihre Wahlen, ihre Gerichtsbarkeiten, ihre Verwaltungen haben, wie es die Constitution ihnen befohl und zugiebt, wenn sie nicht mehr existiren.

Der 16te Art. sagt, die Kantone sind untereinander gleich, und das Loos bestimmt alle Jahr ihren Rang; sie sehen hiedurch, daß die Constitution ganz klar die Beibehaltung aller Kantone wollte, da sie sagt, sie sind untereinander gleich und das Loos bestimmt alle Jahr ihren Rang; wie wäre es möglich, das Loos zu ziehen, wenn er nicht mehr da ist, und wie kann er dem andern gleich seyn, wenn er nicht mehr existirt?— Ich gehe weiter, und die Constitution nennt mir soviel Kantone mit Namen, warum sollte denn dieser und nicht jener mit Gerechtigkeit ausgestrichen werden, warum sollte denn z. B. der arme einfaltige Kanton Wallis und nicht der reiche aufgeklärte Kanton Lemman ausgestrichen werden, warum sollte nicht das Loos entscheiden, welcher Kanton soll zergliedert werden, besonders in einem Staat, wo man so groß thut mit der Gleichheit? wußten etwan die, die uns die Constitution gaben, nicht ihre ungleiche Bevölkerung und ihre Verhältnisse? ich glaube, an diesem zweifelt niemand.

Der 36. Art. sagt, jeder Kanton deputirt für das erstemal 8 Glieder, ausgenommen das Gesez bestimme in folgenden Jahren die Zahl derselben nach Verhältnis seiner Bevölkerung. Dieser Art. erweist also abermal, daß alle Kantone sollen beibehalten werden, weil er sagt: die Zahl der Glieder aber kann durch das Gesez nach Verhältnis der Population in folgenden Jahren bestimmt werden.

Der 86ste Art. fodert einen Oberrichter von jedem Kanton, der nicht von seiner Stelle kann entsetzt werden, als in Folge einer angenommenen Anklage; nun müßte also auch heut die Frage entschieden werden, welcher von den 18 Richtern, vom Volke nach der Constitution wie wir erwählt, soll und kann zurück geschickt werden; gleiches Verhältnis hat es mit dem grossen Rath und Senat, welchem wolle ihr die Freiheit nehmen, zu loosen, ob er austreten müsse oder nicht? wenigstens ich erkläre auch, daß ich nicht so leicht meine Demission geben würde, wie einer lezt hin gethan; sie wissen also hier die vielen Schwierigkeiten, die mit der Verminderung der Kantone verbunden sind, und endlich ist noch eine Probe, daß diese Resolution gegen die Constitution wäre, weil der Senat diese Aenderung nach der vorgeschriebenen Art in die Verbesserung der neuen Constitution als Changement der Constitution vorschlägt. Nun seye mir noch erlaubt, die Folgen der Verminderung zu berühren. (Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N<sup>o</sup>. XIII. Bern, den 28. Herbstm. 1799. (7. Vendemiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 11. Juli.

(Fortsetzung von Perighe's Meinung.)

Der arme Landmann, nachdem er seine Contribution entrichtet, seinen Sohn ins Feld geschickt, seine Kriegssteuer bezahlt hat, wird 30 — 40 Stunden weit laufen müssen, um das Recht gegen seinen Unterdrücker zu erhalten, der betagte Greis wird sich nicht zu den Richtern mehr wenden können, um vor den Verspottungen der jugello'sen Jugend gesichert zu seyn; der unschuldig Angeklagte wird die Hälfte seines Vermögens, von seiner Heimath entfernt, verzehren müssen, damit seine Unschuld an Tag kommen möge. Die Folgen der Verminderung der Kantone werden seyn, daß wenn wir zugeben, daß die Kantone können vermindert werden, ihr se heute auf 13, morgens auf 11. und die künftige Gesetzgebung auf 5 und 3 herabsetzen könnte, weil der zu verminderte Theil immer der kleinere seyn wird, und hiemit geben wir einigen Kantonen allein die Zügel der Regierung in die Hand. Unermüdetes Bestreben, Intriguen, Ehrgeiz, Habsucht, Preeminenz, Geldgier, Rache, Drohungen, Schmeicheleien, Bestechungen, Zwang, Familiengeist, das beweisen die häufigen Bittschriften und Adressen, werden die erste Rolle spielen; die bevölkerten, reichsten Städte werden sich nicht nur mit Kantonsstatthalter- und Statthalter-Stellen begnügen, sondern sie werden sich schlaflos bestreben, Kantonsgerichts-, Verwaltungskammer- und Repräsentanten-Stellen aus ihrer Mitte zu bekleiden, denn wird in einigen Städten das Volk König werden, wie ehemals (\*) und die Regierung in eine unleidentliche Aristokratie, wo nicht in Despotismus ausarten, und die repräsentative Verfassung in eine Dictatur von Sylla und Cäsar sich umändern; ich glaube auch noch jenen Mitgliedern der Landgegenden,

(\*) Das war auch die Ursache, warum die fränkische Gesetzgebung die 13 ehemaligen Provinzen in so viele Departement eingetheilt, damit Paris nicht die Uebermacht wegen seiner Population erhalten könne.

wie ich weiß, sagen zu können, daß nicht sobald wieder ihre Mitbürger werden zu Repräsentanten-Stellen gelangen können, und wenn es demalso nicht erfolgen wird, so ist es doch wenigstens zu befürchten, und also sollen wir ihm vorbeugen. Ob die Zahl der Kantone die Schuld an der Entblösung des Schazes sey oder nicht, will ich ganz kurz antworten, und ich behaupte nun, weil die Verwaltungskammern, Kantonsgerichte, Unterstatthalter und Agenten nicht bezahlt werden, also müsse der Fehler anderswo stecken, und um mich nicht länger mehr aufzuhalten, verwerfe ich den Rapport, erstens weil ich glaube, er sey der Constitution zuwider, zweitens wegen den übeln Folgen, die er im Ganzen haben könnte, und das Volk mehrerer Kantone mißvergnügt machen würde, und schließlich, die Penurie des Schazes nicht von der Zahl der Kantone herkommt, sondern wegen der ministeriellen Administration und Verwendung der Gelder. Ich wünschte vielmehr, daß man die Distrikte vermindern, und die Richter durch die Prozeßpflichtigen möchten bezahlt werden, welche Bemerkungen ich einer Commission wollte überwiesen wissen.

La Coste: Als man das leztemal von der neuen Eintheilung Helvetiens sprach, waren die Oestreicher noch nicht im Lande, und doch fand man den Augenblick ebenfalls nicht schicklich, und nun will man neuerdings abwarten, da es doch jetzt am zweckmäßigsten geschehen könnte, weil die wiedereroberten Kantone gerne ihre neue Form annehmen würden. Große Ersparnis würde durch die Verminderung der Kantone bewirkt werden, und dagegen ist die geforderte Ausgleichung der Kantone durchaus unmöglich, weil oft viele kleine Kantone neben einander liegen, die sich nichts abtreten können: Ich stimme Eschers Plan gemäß zu 13 Kantonen, Bündten miteingegriffen.

Ehrmann: B. B. Repräsentanten! Bei der gegenwärtigen Discussion, wo es darum zu thun ist, ob Helvetien gegenwärtig in mehr oder minder Kantone soll eingetheilt werden, so sey auch mir erlaubt, meine Gedanken darüber, welche ich schriftlich niedergesetzt habe, zu äussern, und zu untersuchen, ob jetzt der schickliche



Zeitpunkt zu einer Verminderung der Kantone vorhanden ist, und ob durch diese Verminderung Helvetiens Schicksal verbessert werden könne.

Was den Zeitpunkt anbelieft, und ob selbiger wirklich da sey, diese Reduktion vorzunehmen, so glaube ich, nein! dann, V. B. R. ich frage euch, werden wir nicht vor unserm Volk sowohl als vor ganz Europa lächerlich erscheinen, daß wir gegenwärtig Helvetien eintheilen wollen, wo bereits 10 Kantone von dem Feind occupirt sind, und wo selbiger noch immer Miene macht, unser ganzes Vaterland in seine Gewalt zu bekommen, und selbiges nach seinem Wohlgefallen zu theilen. Wir wollen Helvetien eintheilen, in einem Augenblick, wo das Kriegsfeuer von zwei Armeen mitten in unsrer Republik wüthet; wo es alle Anstrengungen braucht, um unser Militär und Finanzen wieder in gehörige Ordnung zu bringen: in einem Augenblick, wo nichts uns retten kann, als Einigkeit, Vertrauen des Volks und die siegreichen Waffen unsrer Verbündeten; wo wir noch nicht wissen, wohin unsre Grenzen gehen; und daher alles noch von einem bloßen Obngesfahr oder von dem Glück der Waffen abhängt: Und nicht nur unser von dem Feind überschwemmtes Land wollen wir eintheilen, sondern noch sogar das Freikthal, welches weder uns noch den Franken gehört, und doch wollen wir selbiges eintheilen; heißt dieses nicht die Haut verkaufen, ehe wir den Bär haben? — Endlich in einem Augenblick, wo es unmöglich ist, aus allen Kantonen die Bevölkerungstabellen beizuschaffen, um soviel möglich alle Kantone gleich groß zu machen; in einem solchen Zeitpunkt also wolltet ihr Helvetiens Kantone vermindern, und fast überall erschallt die Stimme: dieses ist das Mittel, das Vaterland zu retten! Und ich, V. B. R., glaube nein, dann dieses ist nicht das Mittel, durch welches gegenwärtig unser Vaterland gerettet werden kann. Dann, V. B. R., wie könnte dieses das Mittel seyn, wird durch diese Verminderung der Kantone etwann Geld herbeigeschaft werden? nein! oder werden dadurch die Ausgaben vermindert? ich glaube nein! dann es kann gegenwärtig nicht ausgeführt werden. Oder aber wird durch dieses Mittel das Volk in denen noch freyen Kantonen so electrifirt werden, daß es in Massa aufstehen wird, um Helvetiens Boden von den Feinden der Freiheit zu säubern? nein, auch das glaube ich nicht, sondern ehender das Gegentheil, und alle Worte von denen Preopinanten, welche dieses als Mittel zur Rettung des Vaterlandes angeben, sind leerer Schall, und nie werden sie uns retten. Ich weiß zwar wohl, V. B. R., daß man alle diejenigen, welche wider die Verminderung der Kantone sprechen, des Kantons-Geistes beschuldigen wird; allein auch die, die dafür sprechen, wird man des nämlichen beschuldigen können, so man die Sache unpartheißlich untersucht. Man sagt mir zwar, 9 Kantons-Oberkeiten kosten doch nicht so

viel, als 18 kosten werden: Dieses, V. B. R., ist noch nicht bewiesen, obgleich man selbiges in der ersten Uebersicht, sehr wahrscheinlich zu seyn scheint: Dieses aber ist gewiß, daß 18 Tribunallen in 3 Tagen soviel Geschäfte beendigen können, als 9 oder 10 in 6 Tagen, folglich müssen die Gehalte von 9 oder 10 Kantonen, wann selbige mit ihrer Arbeit übereinstimmen sollen, die Nation eben so hoch zu stehen kommen, als ob man 18 derselben hätte; denn wenn die Kantone groß sind, so werden diejenigen Beamten, welche weit von dem Hauptort entfernt sind, nichts dabei gewinnen, sondern sie sind genöthigt, sich mit ihrer Familie in dem Hauptort niederzulassen, und ihr Gehalt alldorten zu verzehren, und die großen Städte werden dadurch den Nutzen haben und werden sich bereichern, und das Land wird ohnbemerkt arm werden, und die Nation wird nichts dabei gewinnen. Auch, V. B. R., wird durch diese Zusammenschmelzung der Gang der Justizverge erschwert: Müßte nicht mancher Bürger, der die Gerechtigkeit sucht, 2 — 3 oder mehr Tage auf der Reise zubringen, vielleicht wegen unbedeutender Sachen, er würde durch dieses nicht nur seiner Familie entzogen, wo seine Gegenwart äußerst nöthig ist, sondern er müßte noch 2, 3 und mehrere Louisd'ors verzehren, bis er seine Geschäfte beendigt hätte, während dem seine Haushaltung zu Haus darben müßte. Sind nicht gegenwärtig, da wir 18 Kantone haben, fast alle Gefängnisse voll Gefangne gepfropft, schmachten nicht vielleicht unter denselben mehrere 100 Unschuldige schon Vierteljahre lang nach ihrer Verurtheilung oder Lossprechung, woson die häufigen Geschäfte die Ursache der Verzögerung sind, und ihr wolltet diese Gerichte noch vermindern? Nein, V. B. R., niemals könnte ich dazu stimmen, viel lieber wollte ich selbige vermehren als vermindern, dann ich glaube, es sei Nicht des Gesetzgebers, für das Volk soviel möglich gleich zu sorgen, und nicht durch Gesetze einen Theil desselben begünstigen, während dem ein anderer Theil dadurch benachtheiligt würde, welches bei Verminderung der Kantone der Fall wäre. Ich begreife zwar wohl, daß das Verhältniß der Kantone nicht mehr kann statt haben, welches bis dato statt hatte, und eine Abänderung muß vorgenommen werden, aber wartet, bis der Feind unsern Boden verlassen hat, und dann macht die Kantone gleich, vermindert die Distrikte, schafft die Obernehmer ab, beschränkt die Bureaur soviel möglich und säubert solche vom Unkraut, und jagt die Müßiggänger daraus weg. Sorget, daß eure Finanzen bezogen werden, fahret fort, wie ihr angefangen habt, die Besoldungen aller öffentlichen Aemter herunter zu setzen, und sorgt dafür, daß solche bezahlt werden; hemmt durch weise Gesetze die Prozeßsucht, und legt den Advokaten das Biß in den Mund, damit sie ihren Standpunkt nicht überschreiten. Thut ihr dieses, V. B. R., dann wird es besser gehen, und das

Volk, das euch, für sein Wohl zu sorgen, bisher gesandt hat, wird euch sein Vertrauen schenken, es wird ruhig eure Gesetze befolgen, und dann wird das Vaterland gerettet seyn! Ich schliesse, solange bis der Feind ab Helvetiens Boden vertrieben seyn wird, zur Vertagung.

**Carrier:** Der schlechte Zustand der Finanzen, der Mangel an Vertrauen des Volks haben uns auf den Gedanken gebracht, durch verschiedene Massregeln die Republik zu retten; allein alle diese Massregeln genügen nicht, wir müssen die Constitution selbst abändern, denn sie ist ein Ünding, bei dem wir nicht bestehen können: Sie stellt so viele Beamte auf, daß die Republik sie nicht bezahlen kann, und die Souveränität des Volks ist unter zu vielen Formen versteckt, als daß sie ächt fühlbar und wirksam werden könne; aber eben darum, weil die Fehler in der Constitution selbst liegen, so können nicht wir, sondern der Senat muß die Verbesserung vornehmen. Da nun das vorgeschlagene Gutachten auch in diese Constitutions-Verbesserungen eingreift, so können wir uns nicht mit diesem Gegenstand befassen, sondern müssen der Weisheit des Senats diese Vorschläge überlassen. Ich stimme also zur Vertagung.

**Spengler:** In diesem Zeitpunkt eine Aenderung in der Eintheilung Helvetiens vorzunehmen, finde ich nicht rathsam, es wird bei weitem nicht demjenigen Genüge leisten, was das Volk von uns erwartet, auch nicht dem hinlänglich entsprechen, was wir dadurch zu erwecken suchen. Ein grosser Theil von unserm Vaterland ist in feindlichen Händen, wir hoffen zwar die Wiedereroberung desselben durch unsre mächtigen Allirten, die Franken — ihre sieggewohnten Waffen berechtigen uns, zu glauben, daß sie solches thun werden; allein die Erfahrung zeigt uns auch, daß das Kriegsglück oft mit unsern Wünschen spielt, der Besitz unserer uns entziffenen Kantone beruhet also nur auf Hoffnung und Wünschen, und doch wollen wir theilen, was wir nicht haben; was wird die Welt von so einem Verfahren denken? — Aendern wir jetzt nur die noch freien Kantone, so müssen wir nach Wiedereroberung des vom Feind besetzten Theil unsers Landes eine neue Eintheilung vornehmen, und wenn der über kurz oder lang zu erwartende Frieden unsern Grenzen ein beschränktes oder erweitertes Ziel setzt, so erfolgt die dritte Aenderung. — Was wird dann das Volk zu diesen ewigen Aänderungen sagen? nicht nach diesen seufzet es, sondern nach einer unserm Vaterland anpassenden, auf wahre Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Einfachheit sich stützenden, Aänderung unsrer Staatsverfassung. Ihr und ich haben unsre gegenwärtige Constitution samt dem Volk beschworen, und heilig wollen wir sie handhaben, bis wir etwas bessers haben; allein wir haben auch das Wohl unsers Vaterlandes beschworen; wenigstens ich werde nie vorsätzlich dagegen han-

deln, — und dieses fodert die Gesetzgebung dringend auf, an einer neuen Constitution zu arbeiten, um solche aufs späteste nach dem Frieden dem Volke vorlegen zu können. Die Folgen des Kriegs und der so sehnlich zu erwartende allgemeine Friede werden unsre zukünftige politische und geographische Lage bestimmen; wir sollen hoffen, daß wir unsere gänzliche Unabhängigkeit dann zumal beibehalten, und daß wir ohne fremden Einfluß unserm Vaterland eine Constitution geben können, die für solches passend seyn wird. Dann wird uns diese die Eintheilung Helvetiens vorschreiben und wird uns Vortheile gewähren, die wir gegenwärtig nicht haben; denn ich habe das volle Vertrauen zur Einsicht und Energie unsrer Gesetzgebung, daß, durch Schaden belehrt, wir einmal aufhören werden, grossen Mann und einschmeichelnder Beredsamkeit allein Gehör zu geben; so daß bei Abfassung einer neuen Constitution wir mehr auf Einfachheit und Sparsamkeit als auf Glanz sehen werden. Wir brauchen nichts Gelehrtes noch Complicirtes, sondern nur etwas für unser Land und unsere Armuth Passende: — Ueberdies nicht mehr dem Ehrgeiz, Eigennuz, Eigendünkel und den zweideutigen Plänen einiger Einzelnen das Wohl unsers theuern Vaterlandes. Bis daß wir daher eine ganz neue Verfassung dem Volke vorlegen können, möchte ich seinen Unwillen durch immerwährende Aänderungen nicht reizen: Ich stimme also zur Vertagung der Eintheilung Helvetiens bis nach allgemeinem Frieden, und bis wir dem Volk eine neue Constitution zur Annahme vorlegen können.

**Thorin:** Es ist die Frage, ob dieser Vorschlag diejenige Wirkung hätte, die wir erwarten; ob er wirklich ausgeführt werden könnte, und ob die Grössermachung der Kantone dem unzufriedenen Volk Vertrauen geben würde? ich glaube nein! würden nicht alle Gewalten desorganisiert und dadurch theils unwirksam gemacht, theils das nöthige Vertrauen verlieren? würde nicht das Volk noch unzufriedener werden, wenn es bis auf 30 Stunden Wegs in seinen Hauptort zu gehen hätte, wie dieses nach Haas's Plan der Fall wäre? Leider ist Helvetien nur zu sehr getheilt zwischen uns und unsern Feinden, und Unruhefister sind auch genug, die Zwietracht ausstreuen. Laßt uns also auf andere Mittel denken, dem Vaterland aufzuhelfen: Laßt uns genaue Rechnung von allen Finanzverwaltern abfordern und nach Bourgeois's Vorschlag die Zahl der Tribunalien vermehren, um sie weniger besolden zu müssen, hierbei werden die Bürger gewinnen und höchstens die Advokaten verlieren, und die Republik vielleicht 100,000 Duplonen ersparen. Nur solche Mittel können uns helfen, nicht aber solche, die Unruhe bewirken würden. Ich stimme ebenfalls für Vertagung.

**Fizi** will die Kantone lieber untereinander gleich machen, statt sie, der Constitution zuwider, zu vermin-



bern; auch kann man die Repräsentantschaft nach der Volkszahl eintheilen: Ich stimme also zur Vertagung dieses Gutachtens, und zwar um so vielmehr, da die Constitution andere wesentlichere Verbesserungen nöthig hat, denn man sieht ihr wohl an, daß sie von einem Dohs entworfen wurde.

E scher sagt: Beinahe sollte man glauben, diese Versammlung sei eine Tagung der alten Eidgenossenschaft, statt die Stellvertretung eines einzigen Volks; denn man hört einen Abgesandten eines Kantons nach dem andern auftreten und wider die Vergrößerung einzelner mächtiger Kantone, wider das Einschmelzen der kleinen und über den Vortheil sprechen, den der oder dieser Kanton aus einer neuen Eintheilung erhalten wird. V. V. Repräsentanten, erinnert euch, daß es nicht nur um eure Kantone, sondern daß es um unser gemeinschaftliches Vaterland zu thun ist. Helvetien ist nicht die Verbindung mehrerer einzelner Staaten, die ihr Interesse gegenseitig gegen einander schützen müssen; es ist eine einzige Republik, die ungleiche und unbequeme Verwaltungs-Abtheilungen hat, und welche gleichförmiger und zweckmäßiger, für die innere Landes-Administration erleichternder eingetheilt werden soll; dies ist die Frage, die wir vor uns haben. Also ist hierbei erst zu untersuchen, ist diese neue Eintheilung nothwendig, und ist es schicklich, sie jetzt vorzunehmen? Es ist zu auffallend, daß die gegenwärtige Eintheilung Helvetiens allen Grundsätzen der Gleichheit und jedem guten Verwaltungssystem zuwider ist, als daß noch jemand dieselbe zu verteidigen gewagt hätte. Sie fand sich nur darum einstweilen in der Constitution aufgestellt, weil dadurch die Einführung von dieser erleichtert wurde, aber nie konnte sie als bleibend angesehen werden; wir hätten also als Gesetzgeber Helvetiens eigentlich damit unsere Organisations- Arbeiten anfangen sollen, eine neue Eintheilung unserm Lande zu geben, weil diese das Fundament jeder guten Staatsverwaltung ist; man vertagte den Gegenstand wegen dringenden Arbeiten. — Als wir in Luzern das Bedürfnis einer guten Landes-Abtheilung fühlten, wies man uns damit ab, man müsse das Volk nicht unruhig machen, und jetzt will man uns glauben machen, wir vertheilen die Haut eines noch nicht geschossenen Bären, wenn wir unsere Republik in der Zeit eintheilen, da ein Theil derselben von den Oestreichern besetzt gehalten wird; also will man wieder vertagen, um die lieben alten Kantone noch länger beibehalten zu können. Gerade im Gegentheil behaupte ich, daß kein schicklicherer Zeitpunkt für die Eintheilung vorhanden ist, als jetzt; da dieselbe nur allmählig und zuerst in demjenigen Theil der Republik vorgenommen werden kann, wo das Volk sie am leichtesten aufnimmt, und da dann die jetzt abgerissenen Kantone, welche nach einer einstigen Wiedervereinigung doch einer neuen Organisation bedürfen, ganz allmäh-

lig in diese neue Form eingegossen werden könnten: wird dieses nicht leichter geschehen, als wenn wir die Arbeit auf einmal vornehmen müßten, und also für die wiederzuvereinigenden Kantone uns doppelte Organisations- Arbeit aufwahren? Aber es ist lächerlich, sagt man, die Kantone einzutheilen, die wir nicht besitzen. V. V. Gesetzgeber, für wen machen wir Gesetze? ist es für die jetzt vorhandenen Kantone allein, oder für die ganze Republik? — Ich behaupte das letztere, und behaupte, daß wir pflichtwidrig handeln würden, wenn wir nur auf die jetzigen Kantone und nicht auf das Ganze bei unsern Gesetzen Rücksicht nehmen wollten; ist aber dies, warum sollten wir bei dem wichtigsten Organisations-gesetz, bei der Eintheilung des Landes, nicht auf das Ganze Rücksicht nehmen dürfen? und mehr noch, wenn es lächerlich ist, die Republik noch als Ganzes zu betrachten, so möchte ich mich selbst und alle Repräsentanten der von den Oestreichern besetzten Kantonen fragen, warum sie denn noch hier im Rath des ganzen helvetischen Volks sitzen, und ich frage besonders Stolar, der sich so sehr vor jener Lächerlichkeit fürchtet, warum er ein Wort wider dieses Gutachten und über die Einschmelzung seines Kantons Schaffhausen zu sprechen wagt, da doch dieser zuerst in östreichischen Händen war? — Laßt uns also ruhig im Zutrauen auf die Sache der Freiheit unsern Weg fortgehen, und da wir eine neue Organisation der Republik nothwendig haben, so laßt uns dieselbe bei ihrem Fundament anfangen, um nicht wieder immer bloß Stükwerk zu bewirken; wir sind doch wohl lange genug versammelt, und haben die Republik schon genug gekostet, um daß dieselbe von uns zu fordern berechtigt sey, daß wir nicht bloß provisorisch arbeiten, sondern derselben eine bleibende Organisation geben! — Man sagt zwar, wir kennen die Bevölkerung nicht hinlänglich, um eine vollkommene Eintheilung zu bewirken, allein die physikalische Beschaffenheit unsers Vaterlandes erlaubt uns nicht, einzig die Bevölkerung zum Maasstab unsrer Eintheilung zu nehmen, und über dem nimmt dieselbe in den verschiedenen Abtheilungen Helvetiens zu ungleichmäßig zu, als daß dieser Maasstab ohne Ausnahme statt haben könnte; — denn gerade Cantons Zürich in Zeit von 20 Jahren um 30,000 Einwohner zugenommen habe, welches gewiß in andern Kantonen nicht verhältnismäßig der Fall war. Laßt uns also endlich Hand ans Werk legen, und nicht immer die Grundlage aller unsrer Arbeiten vertagen! ich trage bestimmt darauf an, daß der Grundsatz der neuen Eintheilung Helvetiens anerkannt und der Commission der Auftrag gegeben werde, nach einem der vorgelegten Entwürfe in Zeit von 10 Tagen ein bestimmtes Gutachten vorzulegen.

Die weitere Berathung wird vertagt.

Da der Senat den Beschluß über die Besoldung

des Generalsekretärs verwirft, so fodert Beutler Verweisung dieses Gegenstands an die Besoldungs-Commission.

Herzog v. Eff. wünscht, daß die Besoldung des ersten Beschlusses sogleich um 10 Duplonen herabgesetzt werde.

Escher stimmt Beutler bei, mit der Hoffnung, daß die Besoldung auf 200 Duplonen erhöht werde, weil der Generalsekretär eine der wichtigsten Stellen, die zugleich mit einer beträchtlichen Verantwortlichkeit verbunden ist, bekleidet, für die man nicht leicht ein fähiges Subject finden kann.

Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen. Der Staatsboth erhält für einige Tage Urlaub.

Senat, 11. Juli.

Präsident: Caslehere.

Kubli, im Namen einer Commission, legt einen neuen Bericht über die Kanzlei des Senats vor, und verlangt, daß man sogleich in Discussion trete. Luthi v. Sol. will jetzt nur den Grundsatz der Verminderung der Gehalte der Schreiber, von heute an, festsetzen — und alsdann den Bericht 3 Tage auf dem Kanzleischreiben liegen lassen.

Lang glaubt, der Senat könne ohne den großen Rath die Gehalte der Schreiber nicht verändern; der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanzleischreiben liegen.

Fuchs will sogleich eintreten. Trauer behauptet, die Vorschläge der Commission können unbedenklich von uns angenommen werden. Mittelholzer will sogleich sswweise den Bericht in Berathung nehmen.

Die Dringlichkeit wird erklärt. — Der Bericht ist folgender:

BB. Senatoren! In Fortsetzung desjenigen Commissionalsgutachtens, welches über das Bureau des Senats unterm 9. Juni abgefaßt und vorgetragen wurde, hat die Commission die Ehre, ohne fernere Wiederholung der damals erwähnten Gründe, ihr endliches Gutachten dahin vorzulegen.

1. Sollen von nun an nur 3 Schreiber, welche alle deutsch und französisch wohl verstehen, und in beiden Sprachen schön und recht schreiben können, bei dem Bureau des Senats angestellt werden.

2. Das Bureau soll von Ostern bis Michaelis von 7 Uhr des Morgens bis 6 Uhr des Abends, und von Michaelis bis Ostern von 8 Uhr des Morgens bis 5 Uhr des Abends von den Schreibern bestellt seyn, sofern sie Arbeit haben, ausser nach Ausgang der Sitzung mögen sie 2 Stunden lang sich selbst bedienen; übrigens soll doch allzeit in der obbestimmten Zeit wenigstens 1 Schreiber auf dem Bureau verbleiben.

3. Von diesen 3 Schreibern soll einzig der Chef

des Bureaus den jedesmaligen Sitzungen des Senats beiwohnen, welcher verpflichtet wird:

1) Den Verbalprozeß in beiden Sprachen zu verfassen, und die Tagesordnung zu berichtigen.  
2) Die Dekrete in der bestimmten Zeit auszufertigen.

3) Eine ordentliche Registratur über die Dekrete und Verhandlungen einzurichten.

4) Eine sorgfältige Aufsicht über die Verrichtungen der andern 2 Schreiber zu tragen, wie er dann sowohl für dieselben, als für seine eignen Arbeiten verantwortlich gemacht wird.

4. Sein jährliches Gehalt soll soviel seyn, als der große Rath seinem Chef des Bureaus vorschlagen und der Senat dekretiren wird; welches hoffentlich bald geschehen möchte.

5. Vor den jährlichen Gehalt der 2 Schreiber möchte jedem unnaasgeblich 960 Franken bestimmt werden; welches sodann diesen 2 Schreibern, Heidegger und Schnell, zu ihrem b. liebigen Benehmen überlassen werden soll.

6. Die übrigen 2 Schreiber bleiben die in dem 2. Art. bestimmte Zeit immer auf dem Bureau, und verrichten ihre Arbeiten mit kopiren und protokolliren, und allem übrigen was es von Zeit zu Zeit erfordert wird, in bester Treue, unter der gehörigen Aufsicht des Oberschreibers.

7. Weil durch bekanntliche Abwesenheit der Schreiber bereits einige zurückgebliebene Arbeiten noch nachzuschreiben sind, so sollen die Saalinspektoren für derselben Vervollständigung besorgt seyn, und dafür denen inzwischen anzustellenden Schreibern ein billiges Taggeld bestimmen.

Muret tritt in die Gesichtspunkte der Commission ein, glaubt aber nicht, daß wir jetzt für unsere Untersekretärs 60 Louisd'ors Gehalt festsetzen sollen; wir sollen abwarten, was der große Rath thun wird, um nicht allzu verschieden von ihm zu handeln; nach dem Vorschlag der Commission sollen sie ihre ganze Zeit der Arbeit widmen, und somit kann man nicht sagen, daß sie weniger als die Sekretärs des großen Rathes arbeiten. Er stimmt zur Annahme des Berichts, mit Ausnahme der Gehaltsbestimmung, worüber er den Entschluß des großen Rathes abwarten will. Die Artikelweise Discussion wird eröffnet.

Art. 1. Angenommen.

Art. 2. Caglioni will die Vakanzzeit der Rätthe ausnehmen. Reding glaubt, es verstehe sich von selbst. Bay glaubt nicht, daß die Geschäfte der Kanzlei die beständige Gegenwart der Sekretärs erfordern; er will nur bestimmen, daß die Arbeiten immer auf den Tag vorgerückt seyn sollen, und übrigens immer einer der Sekretärs sich in der Kanzlei befinde.



Mittelholzer behauptet, das sey auch nur die Meinung der Commission gewesen. Muret stimmt Bay bei, wünscht aber auch, daß ein Mitglied des Senats mit der täglichen Aufsicht des Bureaus beauftragt werde.

Der Art. 2., nach Bay's Meinung abgeändert, wird angenommen.

Art. 3. Meyer v. Krau will den Oberschreiber ausschließlich mit den Protokollen der geheimen Sitzungen beauftragen, und für das Geheimniß verantwortlich machen.

Bay stimmt bei, und will den ersten Unterschreiber in Abwesenheit oder bei Krankheit des Oberschreibers mit diesem Geschäft beauftragen.

Der 3. Art. wird angenommen.

Art. 4. Art. wird angenommen: das Gehalt des Oberschreibers soll so seyn, wie es der große Rath für seinen Oberschreiber festsetzen und der Senat annehmen wird.

Art. 5. Bay findet ihn überflüssig; er wird weggelassen.

Art. 6. Devereux findet 60 Louisd'ors zu gering und will 70 festsetzen. Muret will abwarten mit dieser Bestimmung, bis der große Rath den Gehalt seiner Schreiber wird bestimmt haben. Stäpfer hält dafür, 60 Louisd'ors für einen Unter-, und 80 für den Oberschreiber seyen genug. Bay möchte dem ersten Unterschreiber 80, dem zweiten 60 Louisd'ors geben. Ufferi will mit dieser Bestimmung abwarten, bis nächstens die Gehalte der Schreiber der verschiedenen Kanzleien gesetzlich bestimmt werden.

Mittelholzer widersezt sich dieser Vertagung; es sey besser wir geben dem großen Rath ein gutes Beispiel durch Festsetzung mäßiger Gehalte.

Die Vertagung wird verworfen.

Kuepp will nur 40 Louisd'ors geben. Lüthi v. Sol. findet 60 Louisd'ors zu wenig, bei der Unbestimmtheit unsers Aufenthaltsortes; er unterstützt Bay's Meinung. Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung. Lang findet 60 Louisd'ors noch ziemlich hoch. Mittelholzer spricht für den Antrag der Commission. Reding will nicht, daß eine üble Laune nun aus uns zu sprechen scheine, weil unsere eignen Gehalte herabgesetzt sind.

Stofmann will gar nicht glauben, daß ein Sekretär nicht mit 60 Louisd'ors leben könne; sie brauchen keine Herren zu seyn. Kubli will nun jedem Unterschreiber 1000 Franken geben.

Der Vorschlag der Commission wird angenommen.

Der 7. Art. wird angenommen.

Grosser Rath, 12. Juli.

Präsident: Kuhn.

Better theilt einen Brief von Sr. Repräf. Bombacher mit, worin er die traurige Lage der von den Truppen besetzten Gegenden schildert, 3 Wochen Urlaub begehrt und Erleichterung des Volks wünscht.

Muree will die Urlaubsverlängerung gestatten, bedauert die Gegenden, die vom Krieg leiden; allein dieses Unglück tragen alle Länder wo Krieg ist, und unsere Mitbürger sollten doch denken, daß alle diese Last nichts ist, gegen das Blut, welches die Franken für uns vergießen, während wir weichlich zu Hause bleiben; ich fodere Mittheilung dieses Briefs an das Direktorium. Anderwerth folgt diesem Antrag, aber nicht den beigefügten Bemerkungen; denn daß die Truppen plündern und die Commissars nicht bezahlen, hilft nichts zum Krieg, und ist nicht der Wille der fränkischen Regierung, also soll unsere Regierung zu helfen trachten. Die Urlaubsverlängerung wird gestattet und dieser Brief dem Vollziehungsdirektorium mitgetheilt.

Hecht legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt und welches einmüthig angenommen wird:

A n d e n S e n a t.

Auf die Bittschrift der Municipalität Rothenburg, Canton Luzern, vom 4ten Heumonath 1799. — worin dieselbe verlangt, daß die im Distrikt Hochdorf gelegenen, und mit Rothenburg in eine Municipalität zufolge des Dekrets vom 29. März 1799. vereinigten Höfe, dem Distrikt Sempach, zugetheilt werden.

In Erwägung, daß der größte Theil dieser Municipalität schon im Distrikt Sempach liegt.

In Erwägung, daß wirklich schon einer der Besitzer, dieser im Distrikt Hochdorf gelegenen Höfe, wirklich Mitglied des Distriktsgerichtes von Sempach ist.

In Erwägung, daß diese Vereinigung vielen Irrungen in den Berichtigungen der Municipalitäten zuvorkommen kann,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

Die im Distrikt Hochdorf gelegenen, und zufolge des Dekrets vom 29. März, mit der Municipalität Rothenburg vereinigten Höfe, sind dem Distrikt Sempach einverleibt.

Gysendörfer legt folgendes Gutachten vor:

A n d e n S e n a t.

Nach reifer Erdaurung der Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 6. Heumonath 1799.

In Erwägung, daß der Umlauf fremder Scheide-

münzen dem Staate und dem Publikum gleich nachtheilig ist.

In Erwägung, daß zufolge des Gesetzes vom 10ten Christmonat 1798, dafür getorgt ist, daß genug Scheidemünze von helvetischem Gepräge im Umlauf sey;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit  
b e s c h l o s s e n :

1. Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, sind alle fremden Münzen, unter zwei Baken und fünf Rappen, gänzlich ausser Umlauf gesetzt, und niemand ist solche an Zahlung anzunehmen verpflichtet.

2. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Udwerth kann durchaus nicht zu diesem Gutachten stimmen, weil mehrere Kantone sich nothwendig der fremden Scheidemünzen bedienen müssen, indem sonst der Handel in gängliches Stocken käme, und also die Grenz Kantone durch ein solches Gesetz zu sehr gedrückt würden.

Escher: Die Commission weiß wohl, daß verschiedene Kantone, besonders aber die italienischen, fremde Scheidemünze gebrauchen, und auch ihres Handels mit den angrenzenden Staaten wegen, unentbehrlich nöthig haben. Allein in diesem Augenblick kommt so viel schlechte Scheidemünze ins Land und wird gegen die vorhandenen groben und guten Geldsorten ausgewechselt, daß der Staat einem beträchtlichen Verlust durch längeres Zaudern hierüber ausgesetzt wird. Zudem sind die Kantone, denen ein solches Gesetz hauptsächlich beschwerlich fallen würde, jetzt vom Feinde besetzt, und also das Gesetz bei ihnen nicht anwendbar; wenn diese Kantone wieder befreit sind, so werden wir Ausnahmen zu ihren Gunsten machen; bis dahin aber stimme ich zum Gutachten.

Marcacci glaubt, man könnte am zweckmäßigsten die nöthigen Ausnahmen für einige Kantone, gerade jetzt schon bestimmen; um dieses zu thun, fodert er Aufweisung an die Commission. Herzog v. Eff. stimmt Eschern ganz bei, weil die Ausnahmen in dem gegenwärtigen Augenblick noch ganz überflüssig wären; überdem aber ist das Gesetz selbst nicht drückend, weil keine Strafe auf das Annehmen dieser Münzen gesetzt ist. Auch würde uns Udwerths Grundsatz zu weit führen, weil dann kein Staat eine fremde Scheidemünze verbieten dürfte, und also die guten Sorten gegen die schlechten des Nachbarn ausgetauscht würden.

Veslerini stimmt Marcacci bei, weil in dem Kanton Lugano alle Kaufhausabgaben in italienischem Geld bestimmt sind. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Fomini legt folgendes Gutachten vor:

A n d e n S e n a t.

Auf den Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums in seiner Botschaft vom 1. Heumonat 1799.

In Erwägung, daß die Ursachen und Beweggründe zur Nachlassung der Strafe, die über den Namens Laune verhängt wurde, auch zu Gunsten des Namens Martin, Statt haben. —

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit  
b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bürger Franz Edmund Martin, sesshaft in Lausanne, die Verminderung seiner sechsjährigen Gefängnißstrafe, zu welcher er, wegen gehabter Theilnahme an dem Aufstand vom 7ten Herbstmonat 1798, verurtheilt wurde, in jene der Eingrenzung in obiger Gemeinde Lausanne, oder einer andern nach seiner Auswahl zu gewähren; jedoch unter den Bedingungen, welche die §§ 6, 7, 8 und 10, des Gesetzes vom 10ten Oktober, lezt hin über den Wiedereintritt in ihre Gemeinde aus einzelnen Theilen Helvetiens Verbannter vorschreiben, und daß derselbe dem Cantonsstatthalter und dem Statthalter des Distrikts, wo er sich niederlassen will, davon Nachricht gebe.

Bourgeois behauptet, man könne nicht bestimmen, daß einer in seiner eigenen Gemeinde eingegränzt bleibe, weil jeder Helvetier nun allenthalben Bürger ist. Suter begreift diese Einwendung nicht, weil nicht jeder Bürger überall das Aktivbürgerrecht hat. Bourgeois beharrt. Escher stimmt Suter bei und will, daß dieser Bürger da eingegränzt sey, wo er bisher ansässig war. Secretan folgt Eschern und bemerkt, daß dieser Bürger in Lausanne ansässig ist. Herzog v. Eff. folgt und fodert, daß dieser Bürger in seiner oder jeder andern Gemeinde, die er sich aussucht eingegränzt seyn soll. Zimmermann folgt diesem lezten Antrag, welcher angenommen wird.

Der Unterstatthalter Müller von Zosingen im Canton Aargau, rath in einer Zuschrift an, die Beamten, besonders die Unterstatthalter (also auch die Distrikte) zu vermindern, und die Agenten gänzlich abzuschaffen. Die Agenten, sagt er, nützen nichts; als Aufseher sah ich noch keinen, welcher die Municipalität vor Fehlern gewarnt, oder andere Behörden aufmerksam darauf gemacht hätte; sondern sie kommen durch die Klagen der Leidenden an den Tag. Als Polizeibeamte thun sie wenig oder nichts; sie haben weder Ideen, noch Energie, noch Willen, Gutes zu wirken. Von 20 Pässen bleiben immer 15 unabgefördert, und man kann zu weissen in ganz Helvetien herumreisen, ohne einen vorzuweisen. Als Einziker sind sie langsam und ungeschickt und man kann sie entbehren. Und dennoch sind sie oft stolz, despotisch und trotzig, und dem Volke sowohl



als den Municipalitäten verhaft. Anstatt in jedem Dörfchen eine Municipalität zu haben, sollten dergleichen nur in grössern Kreisen errichtet werden, welchen die Beziehung der Abgaben, die Polizen, die Friedensrichterstellen und die Agentchaften übertragen werden könnten. Die Unterstatthalter könnten unmittelbar mit ihnen correspondiren und alles vereinfacht werden. Beinahe jeder Banquier macht weitläufigere Geschäfte als ein Obereinnehmer, man kann also die Untereinnehmer entbehren. Endlich thut dieser Bittsteller selbst auf jede Befoldung Verzicht, während dem Krieg.

Erlacher dankt diesem Bittsteller, fodert ehrenvolle Meldung für denselben und Mittheilung an den Senat. Suter folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Berathung über die neue Eintheilung Helvetiens wird fortgesetzt.

Lilchmann wundert sich, daß man in diesem Zeitpunkt von einer neuen Eintheilung spreche, besonders, da die Verminderung der Kantone wider die Constitution ist und also vom Senat, nicht von uns, zuerst in Berathung genommen werden muß. Er wünscht, daß man auf andere zweckmäßigere Art dem Staat die Ausgaben spare, indem diese vermeintliche Ersparung dem Landmann, wegen zu grosser Entfernung von den Gewalten, drückend würde. Er verwirft das Gutachten.

Muce stimmt von Herzen Eschern bei, und will gerne sich lächerlich machen, wie der römische Senat, als er über die Felder disponirte, auf denen Hannibal lagerte, und wie die französische Nationalversammlung die immerfort arbeitete und Nationalgüter verkaufte, als die Coalition mit ihren Armeen nur noch 30 Stunden von Paris entfernt war. Nicht so, aber damit machen wir uns lächerlich und selbst verächtlich, daß wir an der Wiedervereinigung Helvetiens zu verzagen scheinen. Mit allen diesen Zweifeln beweisen wir unsere Feinden, ja der ganzen Welt, unsere Zaghaftigkeit und unser Mißtrauen in die Republik. — Ja freilich, Helvetier, so lange Ihr so feige seyd, habt ihr Recht zu zweifeln; aber bedenkt, daß wenn es möglich wäre, daß Helvetien nicht wiedervereinigt würde, daß die Menschheit und die Freiheit selbst zu Grunde gehen müßte; bedenkt, daß sich die schrecklichste Sklaverei über uns, über alle Republiken, über die ganze Menschheit verbreiten würde; — dann würde das Reich der Stoßschläge, der Knute, der Wanderungen nach Siberien, des Einsperrens und aller der Greuel wieder entstehen! — (Lebhaftes Geläch.) Warum sind wir in der demahligen traurigen Lage? Woran fehlt es unserer Republik dann? Wir hatten nie eine Uebersicht unserer Hülfquellen, aber doch stellten wir Heere von Beamten auf, und verhiessen ihnen närrischer Weise grosse Summen; schon in Kraus sprach man davon,

aber man glaubte, unsere Gletscher würden in Gold ungeschaffen werden! Unsere Republik hat zu viele Räder und diesen Rädern fehlt es an Oehl; um den notwendigen Rädern ihr nöthiges Oehl zu liefern, müssen wir die überschüssigen Räder abschaffen, und dann wird es besser gehen. Wollte Gott, daß wir diesen Gegenstand nicht schon so lange aufgeschoben hätten! aber was ist nun zu thun? Man behauptet, Vermindern sey wider die Constitution; man möchte lieber vermehren. Man will aufschieben, warten — ja, ja, wartet nur bis alles zusammenstürzt! — Was nun aber machen? 13 Kantone mag ich nicht haben und 10 Kantone gleich jetzt schon bestimmen, ist auch schwer, ich muß daher auch zu einer Art Vertagung stimmen, aber nicht zu einer unthätigen Vertagung, sondern zu einer solchen, in welcher die Commission thätig sey und in kurzer und bestimmter Zeit ein Gutachten ausarbeite. Abwarten bis nach dem Frieden, sagt man! ja das möchte schwer seyn, besonders, wenn man bis zum ewigen Frieden abwarten wollte; denn an den kann ich nie glauben, so lange die Menschen Menschen bleiben.

Hämeler fühlt das Bedürfnis für die bessere Einrichtung der Republik und also auch für eine neue Eintheilung derselben; allein in dem gegenwärtigen Augenblick, da die Hälfte Helvetiens vom Feind besetzt ist, wo man nicht sagen kann, was die Gränzen der Schweiz, was das Schicksal der Republik seyn wird, und wo es nicht in unserer Macht steht, dieses zu entscheiden; in diesem Augenblick findet er dieses Geschäft undienlich und begehrt also Vertagung desselben bis zum Frieden.

Zimmermann: Wenn wir einen Blick auf die Karte werfen, so müssen wir gestehen, daß Helvetien sehr übel eingetheilt sey, und man wird in dieser Eintheilung unmöglich die Vereinigung der Republik, unter einer Regierung erkennen können, sondern vielmehr wird man sie als ein unverhältnismäßiges Flickwerk ansehen müssen, welches überall noch die Spuren des Föderativsystems an sich trägt. —

Wenn wir einen Blick auf unsere Constitution werfen, so werden wir in derselben bald gewahr, daß ein armes Volk keine solche Eintheilung seines Bodens mit einem so ungeheuren Heer von Beamten ertragen kann.

Wenn wir einen Blick auf unser Volk werfen, so fühlen wir das Bedürfnis recht lebhaft, den Kantonsgeist, der der Liebe, dem Gefühl, und der Anhänglichkeit zum Ganzen so sehr im Wege steht, durch weise und zweckmäßige Gesetze verschwinden zu machen.

Wir müssen also eine neue Eintheilung Helvetiens, die auf Einfachheit und Uebereinstimmung beruht, zum Zwecke haben, und sie muß auf Sparsamkeit gegründet seyn, und die Zerstörung der alten Gewohnheiten und der alten Vorurtheile des Cantonsgeists befördern. (Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der Helvetischen Republik.

Band III. Supplement N<sup>o</sup>. XV. Bern, 4. Weinm. 1799. (13. Vendemiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Zimmermanns Meinung.)

Die Minorität ihrer Commission schlägt ihnen dazu nun Verminderung der Kantone vor. Ist dieses das beste, ist dieses das weiseste Mittel? Führt es am sichersten, am schnellsten zu den großen für unsere Republik so heilsamen Zwecken? — Diese Fragen müssen wir untersuchen, und sie sind gewiss aller Untersuchung würdig.

Wie werden wir in eine große Eintheilung von Cantonen, deren jeder für sich ein verhältnismäßiges Ganzes bilden soll, Einfachheit, Gleichheit und Uebereinstimmung bringen? Diese Cantone müßten doch so viel möglich in ihrem Flächeninhalt und in ihrer Bevölkerung sich gleich seyn; aber man bedenke sich die Berggemeinden — die entvölkerten Berggegenden der Schweiz, und bringe dann in diese Cantonseintheilung auch nun eine Uebereinstimmung, in Rücksicht auf Flächenraum und Bevölkerung, die nicht die größten Nachtheile und Schwierigkeiten mit sich führe. Wird eine solche Cantonseintheilung etwa den Zweck der Sparsamkeit, so sehr als er Bedürfnis ist, erreichen? Unsere größten Ausgaben sind die zahllose Menge der Distrikte, die dadurch nicht verändert werden, die Unterstatthalter und Agenten. Wenn wir nur weniger Verwaltungskammern, Cantonsgerichte und Statthalter haben, so wird er dem Uebel lange nicht abheifen. — Wenn die Arbeiten sehr vermehrt werden, so wird man auch grössere Besoldungen geben, oder eine grössere Anzahl von Gehülfen bezahlen müssen. — So traue ich, z. B. Verwaltungskammern, welche 16 — 24 — 27 Gehülfen und Schreiber haben, und andere, die sich mit 4 — 8 begnügen.

Aber wird etwa der Cantonsgeist dadurch vertilgt? Wie, durch eine bloße Verminderung der Cantone — oder recht genannt, durch eine Vergrößerung der grossen, soll der Cantonsgeist vertilgt werden? Ver-

ändert wird er werden, aber vertilgt gewiss nicht, und nicht einmahl geschwächt. — Werfen Sie, B. Repr. einen Blick auf die beiden Proben der Eintheilung, und Sie werden finden, daß gewisse Kantone, worin der Cantonsgeist so gut als in andern herrscht, sich ziemlich gleich bleiben, und vor der Hand der Zerstörung befreit sind.

Neue Cantonseintheilung — Cantonsverminderung erhält also in keiner Rücksicht ganz die Zwecke, die wir alle vor Augen haben, und die wir alle zu erreichen wünschten.

Giebt es aber wohl andere Mittel? — Ich glaube ja. Vielleicht wird man uns sagen: die Constitution erlaube keine andern, aber streng genommen, erlaubt denn wohl die Constitution so deutlich eine Cantonsverminderung? — Von zweien eins. Entweder, man will dem Geist und dem Buchstaben der Constitution pünktlich getreu bleiben, oder man will, wo es schlechterdings das Bedürfnis der Republik, und das Wohl der Bürger gebietet, sich erlauben, davon auf irgend eine Art, und sollte es durch vorherige Gutheißung der Urversammlungen geschehen, abzuweichen. Im ersten Fall wollen wir gar keine neue Eintheilung machen, sondern wir wollen allenfalls nur Grenzen verändern. Im zweiten Fall, wollen wir die Sache so gut und so vollständig machen als wir können.

B. Repr. wenn wir vorzüglich in etwas fehlen, so ist es in der Phraslosigkeit, mit der wir unsre Arbeiten verrichten. Heute bauen wir auf, Morgen wird es niedergerissen. Heute sind wir voll Enthusiasmus, Morgen reut uns dieser Enthusiasmus wieder. — Heute bietet uns jemand eine einzelne, abgerissene Idee dar, stellt sie einseitig vor, benützt die Schwäche der Versammlung, und bespöht sie tüchtig mit Exclamationen — husch wird eine Resolution daraus, und Morgen kommen die Wenn und die Aber — und wir möchten uns in die Finger beißen.

Wie inconsequent ist dieser Gang für Gesetzgeber, denen doch allen innigst das Wohl der Republik am Herzen liegt. Glauben sie mir, durch diese ewige Veränderlichkeit ermüden wir unser Volk, und sie ist un-



fer unwürdig. — Es ist nichts in der Welt, wodurch sich eine Regierung so alles Vertrauen raubt; wodurch sie sich sogar allen Haß ziehen kann, als durch dieses ewige Hin- und Herschwanen, Aufbauen und Niederreißen. Ich wünschte sehr, Sie würden bei einem so wichtigen Gegenstand, wie eine neue Eintheilung Helvetiens ist, mit einem festen, in allen seinen Theilen und Folgen wohl durchdachten, vollständigen und zusammenhängenden Plan zuwerke gehen — und nicht nur an einer Idee — Verminderung der Kantone hängen.

Es giebt gewiß noch andere Arten von Eintheilungen, die ihren Zwecken besser entsprechen. — Ich will Ihnen, z. B. eine solche anführen:

Ich wünschte gar keine Kantone mehr.

Vorerst würde ich Ihnen rathen, das Gesetz über die Friedensrichter zurückzunehmen, das wenig taugt, und hingegen die Friedensgerichte zu beschließen, so wie sie Ihnen unser würdige Präsident Kuhn angerathen hatte.

Dann würde ich sagen: Helvetien wird in so und so viel Friedensgerichte eingetheilt, z. Er. in 160. Es wäre wohl, im Vorbeigehen gesagt, keine schlimme Eintheilung für ein Land, die Eintheilung in Friedensgerichte.

Aus diesen Friedensgerichten würde ich 4 Abtheilungen machen, jede von 40. — Eine solche Abtheilung müßte 1 Verm. Kammer — 1 Appellationsgericht und zwei Bezirksgerichte haben. — Folglich ein Statthalter, und zwei Bezirkstatthalter. — In jedem Friedensgericht müßte eine beschränkte Zahl von Municipalitäten, aber nicht von Gemeindegemeinschaften, werden von municipalités d'arrondissement seyn, welche auch statt der Agenten, die ich ganz abschaffen wollte, dienen müßten. — Die Friedensgerichte würde ich auf die Bevölkerung gründen.

Jede große Abtheilung müßte zwei Wahlversammlungen haben, deren jede die Hälfte, der in dem Jahr zu bestellenden Autoritäten in der Abtheilung und nach der Volkszahl, ihre Repräsentation zu wählen hätte. — Jede dieser Wahlversammlungen würde also aus der Hälfte der Friedensgerichte in einer Abtheilung gewählt, aber diese Hälfte alle Jahre zu fünf abwechseln, so daß von 20 Friedensgerichten, die ihre Wahlmänner dieses Jahr vereinigt hätten, fünf das künftige Jahr sich mit 15 von der andern Wahlversammlung vereinigen würden.

B. Repr. ich gebe das für nichts als für eine Idee, aber ich vertraue mir zu beweisen, wann ich sie ausführen könnte, daß sie unsern Zwecken passender und vollständiger entsprechen würde, als die Idee der Reduktion der Kantone.

Es wird leichter seyn, und bei der Majorität der Räte eher durchgehen, wenn wir von den Kantonen als Basis einer Eintheilung abweichen, und es wird

unserm Volk und dem wahren Interesse der neuen Ordnung angemessener seyn, wenn wir auf kleinere Theile bauen als auf große, besonders da man noch mehr Einfachheit und Sparsamkeit dabei erzielen kann. Einer solchen Eintheilung müssen sich alle unterwerfen, einer Reduktion nur der größere Theil. —

Kurz, B. Repr. ich glaube wenigstens gezeigt zu haben, daß noch andere Eintheilungen Helvetiens möglich sind, die leichter ausgeführt werden können, und die vielleicht unsern Zwecken weit besser entsprechen würden, und das genügt. — Ich wünsche nichts als einen Plan, der allen Uebeln aus der Wurzel abhelfe, der mit Vollständigkeit in allen seinen Theilen bearbeitet sey, und der nicht eine unmasquarte Arbeit des Augenblicks, sondern ein Werk der Dauer und des Glüts der Nation werde.

Nachdem ich Ihnen nun gegen die Sache selbst gesprochen habe, so will ich Ihnen auch noch gegen den Zeitpunkt sagen, den man zu der Reduktion der Kantone wählt.

Kennt man wohl die Grenzen der helvetischen Republik?

Um Helvetien in große Theile, die doch einander gleich seyn sollen, einzutheilen, müssen wir die Grenzen kennen; allein wir kennen sie nicht, und werden sie erst beim Frieden kennen. Ich bin nicht nur wie Muce überzeugt, daß wir von der Republik nichts verlieren werden; aber ich gehe noch weiter, ich hoffe, wir werden zur Ausbeutung gewinnen. Dann kann es leicht seyn, irgend einen solchen Strich in kleine Distrikt zu theilen; es würde hingegen sehr schwehr halten, ohne wieder die ganze Eintheilung zu stören, einen solchen Strich an einen Kanton anzufügen.

Man sagt uns von der Dringlichkeit, von den Ersparnissen des Augenblicks. Wahrlich, das wird in diesem Augenblick große Ersparnisse geben, zumahl in der einen Hälfte der Schweiz, wo der Erzherzog Karl für eine Reduktion der Cantone schon gesorgt hat, und in dem andern Theil, wo weit der grössere Theil der Cantone keine Reduktion leidet. Nein, das Volk würde jetzt, in diesem Augenblick, eine solche Veränderung mit Unwillen aufnehmen, und sie würde Verwirrung in den Cantonen verursachen und Unordnungen aller Art.

Ich war schon weitläufig genug, aber wenn mir jemand dieses widerspricht, so mache ich mich anheischig, die große Wahrscheinlichkeit dieses Effekts zu beweisen.

Ein gutes Werk muß auf die rechte Art, und zu der rechten Zeit gethan werden. Kantonsverminderung ist nicht die rechte Art, und der Zeitpunkt, da 100,000 Mann mitten in Helvetien stehen, ist nicht die rechte Zeit.

Ich schlicke auf Tagesordnung über das Gutach-



ten der Minorität, und begehre Niederlegung einer Commission von sieben Mitgliedern, von der Versammlung selbst gewählt, welche sich nicht mit der Reduktion der Cantone sondern mit einer neuen Eintheilung Helvetiens in kleinere Bezirke beschäftige, die planmäßig, consequent und vollständig ausgearbeitet sey.

Suter: Ich will auch mein Schärfein beitragen: Ich will auch, um ein Wort des Bürgers Nuce zu gebrauchen, Öhl auf diese 13 Lampen gießen, aber nicht, um sie heller aufbrennen zu machen, sondern um sie recht tüchtig zu überschütten und auszulöschen. — In einem Zeitpunkt, wo unser liebes Vaterland gedrückt von Geldmangel, verheert zum Theil von den Desfreichern, an vielen Orten mit sich selbst uneins sich befindet, glaubt man, oder vielmehr, glauben einige unter uns, man könne eine größere Sparsamkeit einführen, und das Vertrauen des Volks besser gewinnen, wenn man die 13 Kantone auf 13 oder 10 vermindere. Obwohl ich von den Präopinanten noch keine wichtige Gründe gehört habe, und alles, was Escher und andere anführten, von Eustor und Stockar hinreichend widerlegt ist, so will ich dennoch die Sache auch untersuchen, und ich auch dabei vorzüglich an die Erwägungsgründe der Commission halten. Um richtig zu gehen, fragt sich:

- 1) Dürfen wir die Kantone vermindern, ist es rechtmäßig?
- 2) Ist es zweckmäßig, daß wir es thun, ist es nützlich?
- 3) Ist es klug in diesem Augenblick?

I. Ich darf leider nur das rechtmäßig nennen, was die Constitution befiehlt; ihr wißt alle, wie viele Fehler sie hat, wie ich darüber denke. Allein, so lange sie nicht abgeändert ist, (und das muß uns der Senat vorschlagen) muß ich, müßt ihr, und muß jeder Schweizer nach ihr leben. Nun sagt sie aber nirgends, man dürfe die Kantone vermindern, sondern nur, man dürfe ihre Grenzen verändern, und dawider habe ich gar nichts. Ich wollte, alle Kantone würden unter einander gemischt, Katholiken und Reformirte würden einander näher gebracht, und gewiß ließe sich daraus sehr viel für die Harmonie unsers Vaterlandes erwarten. Allein, wie gesagt, ich halte es für constitutionswidrig, und sage also nichts weiters dazu.

II. Ist es nützlich und zweckmäßig? Die Commission hat nur dieses zur Absicht, indem sie von Sparsamkeit und Vertrauen spricht.

Man will dadurch sparen — ich sehe es nicht ein. Ich suche das Glück meines Vaterlands vorzüglich in der Zufriedenheit der einzelnen Bürger, und ich frage euch, können die Bürger Helvetiens zufrieden seyn, wenn sie in Zukunft, bei den einzuführenden großen Distrikten, um eines kleinen Rechts Handels willen 2 bis 3 Tage von Hause sich entfernen müssen, während sie gegenwär-

tig höchstens in einem Tage fertig werden können? Kann das dem Landmann im ferneren Kanton ersparen, wenn er von Hasli im Grund bis nach Bern vor das Kantonsgericht lauffen muß? wahrlich in den gebirgigten Kantonen, Bern und Waldstätten, müßte mancher im Winter erfrieren, wenn er in seinem großen Distrikt das Recht suchen wollte. Solche Riesensprünge mögen wohl unserm Freund Escher behagen, der in wenigen Stunden über Berg und Thäler sich schwingt, aber gewiß sonst keinem.

Aber wir gewinnen das Vertrauen des Volks durch eine solche Verminderung? Auch dieses nicht. Dieses ist seit einigen Tagen das Motto von gewissen Leuten, die es nur zum Zerstören brauchen. Wie kann man das Vertrauen des Volks gewinnen, wenn man durch solche große Kantone alles wieder nach den Städten zieht, und so zu sagen eine neue Aristokratie der Städte organisiert? Wer nur einigermaßen die Menschen kennt, wird wissen, daß wenn man einen viel reden läßt, er am Ende glaubt, er sey ein Redner; daß wenn man einen häufig besucht, er am Ende gar glaubt, er sey ein wichtiger Mann; und wenn so jeder wieder nach nach den Städten laufen muß, so werden sie sich vorzugsweise die Vertrauten der Freiheit glauben, wie sie vorher die Vertrauten der Aristokratie waren, unvermerkt werden sie dieses oder jenes an sich zu ziehen suchen, und nach und nach wieder ein Uebergewicht erhalten, das der Ruhe des Vaterlands leicht gefährlich werden kann.

Ihr habt viel sicherere Mittel, das Vertrauen des Volks zu gewinnen, als dieses ist. Machtet weise Gesetze und laßt sie überall vollziehen; führt schleunig eine gute Justizpflege ein, daß nicht, wie bis dahin, Gefangene 6 Monate lang schmachten müssen, ehe sie verhört werden; ermahnet unsere gelehrten Juristen, sie möchten euch auch einmal einen Civilcodex vorlegen, damit überall die Helvetier nach gleichen Gesetzen gerichtet werden, und nicht länger der 48ste Artikel der Constitution in seiner Kraft bleibe, der dadurch, daß er jedem Kanton alle seine Gesetze garantirte, den Föderalismus auf eine unglaubliche Weise begünstigt. Ihr habt von andern Nationen einen Criminal- und Militär-Codex angenommen, nehmet auch einen ruhigen bürgerlichen Codex an, weil am Ende euch doch wenig neue und bessere Ideen werden vorgelegt werden. Ja, ich bin überzeugt, daß man mit einer einzigen Einrichtung, mit der Einführung der Jury — oder eines geschwornen Gerichts — mehr Freiheit, Glück und Sicherheit den Helvetiern verschaffen und auf eine kräftigere Art ihr Vertrauen erwerben könnte, als mit allen andern Projekten. Ueber alles aber empfehle ich euch die Humanität: das zur Mode gewordene Wort Moderation ist viel zu schwach und zu einseitig, und nicht überall anwendbar. Humanität umfaßt alle möglichen Tugenden.



den — Menschlichkeit, Duldung, Liebe, Gerechtigkeit, u. s. w., die euch den Segen eures Volks zuziehen werden. Suchet auch dieses Zutrauen nie einseitig, nie durch Formen, wie dieses am Ende doch nur eine Form ist, sondern durch Thatfachen zu erwerben, und gebt überall euren Mitbürgern durch ein untadelhaftes Leben das Beispiel jeder bürgerlichen Tugend, so habt ihr gewiß alles gethan, was unser Vaterland beglücken kann.

III. Ist es aber auch klug, diese Verminderung jetzt vorzunehmen? ich will mich dabei eben nicht lange aufhalten, als daß es wenigstens nicht gar zu delicat ist, Kantone einzutheilen, die man gegenwärtig nicht hat, und von denen man also auch keine Bevölkerungslisten aufnehmen kann; es ist nicht davon die Rede, ob wir sie wieder bekommen werden, davon bin ich mehr als ihr alle überzeugt, weil sich von der Tapferkeit der Franken alles erwarten läßt; allein wir können unser Gesetz dort nicht ausführen, und also gar keine Urversammlung der neuen Eintheilung gemäß bilden. B. Escher meint freilich, dieser Augenblick wäre schicklich dazu, weil so viel Unzufriedene von uns abgerissen sind, allein dieses ist ein schwacher Grund, weil wir vorzüglich die Zufriedenen nicht unzufrieden machen müssen, von denen mancher seine Stelle verlieren würde, und wahrlich, es giebt gegenwärtig noch so viele aufgereizte Wunden, so viele gespannte Leidenschaften, mit denen ich es nicht gerne aufnehmen möchte. Kurz, ich möchte lieber andere Unordnungen und Mißbräuche abgeschafft und vorzüglich die Constitution verändert wissen, ehe wir zu einer Veränderung der Kantone schreiten.

Wider die Sache an sich habe ich gar nichts; es ist sehr weise, daß die Repräsentation verhältnißmäßig auf die Volksmenge gegründet werde, so daß ein Kanton von 30,000 M. nicht soviel Stellvertreter haben soll, als einer von 180,000 M.; auch wäre es vielleicht nicht außer dem Wege, die Abgaben einigermaßen zur Basis aufzustellen, weil es billig scheint, daß ein Land, welches am meisten zu den Bedürfnissen des Staats beiträgt, auch einen verhältnißmäßigen größern Antheil an der Regierung habe, und jeder Theil würde dadurch aufgemuntert, seinen innern Gehalt zu verbessern. Freilich scheint das beim ersten Anblick gegen die Gleichheit zu streiten, allein in Masse betrachtet, verschwindet diese Ungleichheit, und ich muß euch bitten, über eine Idee nicht zu lachen, die der große Philosoph und Director Siéyès, meines Wissens, selbst geäußert hat. — Ob ihr dabei zehn, dreizehn oder mehrere Kantone errichten wollt, wird im Ganzen immer eins seyn, wenn ihr sie gut regiret. Ich muß aber gestehen, daß ich auch der Meinung derjenigen bin, welche viele und kleine Abtheilungen wollen, nennt sie meinetwegen Kantone, Gäue, oder Kreise, oder Distrikte. Doch bin ich nicht ganz für Zimmermanns

System, weil er am Ende mit seinen 4 großen Departementen nichts weiter nichts als 4 große Kantone vorschlägt; auch verstehe ich mich aufs Eintheilen nicht zum besten, das überlasse ich unsern Mechanikern, sonst würde ich 180 Kreise vorschlagen, jeden zu 10,000 Menschen gerechnet. Ich liebe vorzüglich der Freiheit wegen kleine Abtheilungen, weil dadurch die Quelle, aus welcher die Volksrepräsentation und Staatsverwaltung geschöpft wird, viel einfacher und reiner ist. Alles ist sich dadurch näher, alles mehr concentrirt; der Stellvertreter nähert sich mehr dem Volk, das ihn dann aus seinem Kreise besonders wählt; das Zutrauen muß größer werden, und wenn wir Distrikts-Municipalitäten, wie es aller Wunsch zu seyn scheint, machen wollen, so könnten die vielleicht auch als Verwaltungskammern dienen, man könnte die Agenten aus ihnen ziehen, und gewiß noch über das sehr viel Geld ersparen. Am Ende bin ich noch überzeugt, daß eine willführliche Macht, gegen die man doch immer auf der Hut seyn muß, ein solches Gebäude weit schwerer zerstören würde, als wenn es nur aus 13 Kantonen bestünde. Doch das sind alles Bemerkungen, die dem Senat zugehören, und ich wünsche, er möchte uns doch bald den Vorschlag zur Abänderung der Constitution machen; ich wünsche, er möchte vorzüglich mehr Freiheit und mehr Sparsamkeit hineinbringen, als sie gethan hat. Wahrlich durch die 3 Monat Ferien für die Gesetzgeber hat sie nicht nur das helvetische Volk, sondern die Freiheit selbst herabgewürdigt. (Secretan ruft: à l'ordre.) Ja, das ist wahr, und jeder muß es einsehen, der nur im geringsten richtige Begriffe von Volksrepräsentation hat. Die gesetzgebende Gewalt ist nichts anders, als das Produkt der Allgemeinheit des Willens jedes einzelnen; wie kann nun der Volkswille 3 Monate lang stille stehen? wie kann der Verstand 3 Monate lang wie ein Fieber intermittierend seyn? Oder sollen etwa die Schweizer nur 9 Monate wachen und die übrigen 3 Monate schlafen, wie die Murmelthiere? so was streitet gegen die Vernunft und die Würde eines Volks.

Auch würde ich den Senat bitten, die Regionen von Agenten und Gerichtsstellen abzuschaffen und anders zu modifizieren; und ich wundre mich, daß B. Secretan, der die Oekonomie immer auf der Zunge trägt, à l'ordre ruft, und ich scheue mich gar nicht, frei heraus zu sagen, daß die Constitution, indem sie so ungeheuer viel Beamtete aufstellte, auch größtentheils an den Leiden schuld ist, die wir jetzt ausstehen. (Secretan ruft wieder, und stark: à l'ordre.) Also auch da ruft man mich wieder zur Ordnung, wer ist so frech dieses zu thun, während dem ich für das Glück Helvetiens spreche? Zur Ordnung mit jedem, der gegen die Freiheit spricht, und ich suche sie zu retten! Zur Ordnung mit jedem, der mich die Freiheit

Durch solche Machtsprüche lehren will! während dem ich schon für sie lebte, schrieb und handelte, da noch so mancher Schreyer hier den Staub der Aristokratie ablette! da er vor ihr kroch, während ich für die Freiheit tausend Kugeln um mich pfeiffen ließ! Zur Ordnung mit jedem, der mich zur Ordnung ruft, wenn ich für das Glück meines Vaterlands spreche! Zur Ordnung mit jedem, der das Glück des Vaterlands nur in seinem Kanton sucht! Nein, S. B. Repräs., so laßt sich ein ehrlicher Mann nicht zur Ordnung rufen. Wenn mein Herz blutet, so lang ich mein Vaterland unter solchen Lasten seufzen sehe; wenn ich sie sehe, die blutigen Thränen dieses Vaterlands, wenn ich sie gerne trocken möchte, so laß ich mich von niemand zur Ordnung rufen; und es sollte mich wundern, wenn in einem so dringenden Augenblick, wo nebst andern Ursachen auch durch die Constitution, deren oberflächlichen Ursprung jeder kennt, unsere Finanzen erschöpft worden sind, wir zum Wohl des Vaterlandes sie nicht abändern dürfen? Es sollte mich wundern, ob hier ein Gesetzgeber, im Brennpunkt der Noth, seine Meinung darüber nicht frei äussern dürfte? Wahrlich, jetzt ist der Zeitpunkt, jedes Mittel zu versuchen, um unser Vaterland zu retten, und noch einmal, ich lasse mich nicht zur Ordnung rufen, wenn ich solche angebe. Wenn ich wüßte, daß unsere Constitution einzig von Frankreich herkäme, ich würde euch auf den Knien bitten, mich dahin zu schicken, um zu fragen, ob man sie in diesen bedrängten Umständen nicht ändern dürfe, und hiengte selbst mein Leben daran, — mein Leben, das ich nichts achte gegen Freiheit und das Glück meines Vaterlandes — nichts achte gegen die Wahrheit. Verzeiht, meine Freunde, wenn ich etwas in Eifer kam; aber ich kann mich nicht mäßigen, wenn ich für mein Vaterland spreche, und kann nicht kalt seyn, wo von seinem Glück die Rede ist. — Also, wie gesagt, dieses empfehle ich dem Senat, und schliesse mit dem Antrag, eine neue Eintheilung Helvetiens so lange zu vertagen, bis er uns eine Veränderung der Constitution vorschlägt.

Herzog v. Eff. Mir geht es wie gestern Eschern; ich glaube an einer Tagelagung zu seyn, aber erst seit ich eine Stimme hörte, welche im Geiste der ehedorigen grossen Hauptorte sprach, die gerne das Ihrige beibehalten, und dagegen die Nachbarn nach Willkühr dahin eintheilen, wohin es sie schicklich dünkt. Ich spreche nicht aus Kantonsgeist, denn mir ist es durchaus gleich, wohin ich eingetheilt werde, wenn ich nur treue Gerechtigkeitspflege finde, da wo ich hingetheilt werde; die Verminderung der Zahl der Kantone wäre durchaus wider die Constitution, und diese in einem einzigen Punkt verletzen, ist die Gefahr für das Ganze herbeigerufen; wir müssen sie also handhaben, wenn sie auch schon fehlerhaft ist, weil wir sie beschworen haben. Diese Verminderung soll Ersparung bewirken?

ja die direkten Ausgaben werden vielleicht ein wenig vermindert, aber dagegen die indirekten des Bürgers vermehrt. Laßt uns lieber eine kluge Verwaltung einführen, die Beamten vermindern und ihre Besoldungen! Man sagt, das Volk werde zufrieden gestellt: aber wir sollen vor allem aus unser Gewissen berathen, und dann Gesetze ohne Nebengsichten erlassen. Ich bin mit Zimmermann einstimmig; und wenn Ihr die Commission ernennet, so werde ich ihr einen Plan vorlegen. Auch ich finde die Constitution nicht gut, und wünsche eine bessere, die nicht das Nachwerk eines dritten sey; aber bis dahin laßt uns diese pünktlich handhaben.

Fomini glaubt, man könne weit mehr ersparen, wenn man die Kantone beibehält, als wenn sie vermindert werden. Er stimmt Zimmermann bei.

Die weitere Berathung wird vertaget.

Ein vom Senat wegen fehlerhafter Abfassung verworfener Beschluß wird der Kanzlei zur Verbesserung zugewiesen.

Die Gemeinde Brilly im Lemau fodert Einstellung eines Schenkhauses. Bourgeois fodert Verweisung an die Commission. Kellstab fodert wegen der Freiheit die Tagesordnung. Schlumpf stimmt Bourgeois bei, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

**Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.**

Bürger Gesetzgeber!

Bierzig Tauner (Tagelöhner) der Gemeinde Seedorf, Distrikt Bollkofen, Kanton Bern, wenden sich durch die hier begehende Petition an Euch, mit dem Ansuchen, daß ihnen Kraft einer Verordnung über die Wälder vom Jahr 1741 ihr Beholzungsrecht, so wie den übrigen Tagelöhnern auf 3 Klafter Holz alljährlich festgesetzt werde, anstatt auf 1 Klafter, wozu sie ungerichter Weise herabgesetzt zu seyn behaupten.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Erlacher fodert Verweisung an eine Commission. Nuce fodert Tagesordnung, weil uns der Gegenstand nicht angeht. Herzog v. Eff. will die Beilagen lesen. Schlumpf stimmt Erlachern bei. — Der Gegenstand wird einer Commission zugewiesen, in die geordnet werden: Desch, Augspurger und Lütli.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.



Senat, 12. Juli.

Präsident: Caslehere.

Pfyffer, im Namen einer Commission, berichtet über den die Förmlichkeiten der Petitionen an die gesetzgebenden Rätthe betreffenden Beschluß, und rätth zur Verwerfung.

Die Commission wollte ihnen einmüthig die Verwerfung des Beschlusses antragen, denn sie fand, daß der Beschluß das Recht, daß jedem Bürger in einem freien Staate zusteht, seine Gesinnungen, Wünsche und Begehren den Stellvertretern des Volks in Zuschriften und Petitionen bekannt zu machen, mehr beschränkt sei, als es die Beibehaltung der guten Ordnung und die nöthigen Wege für die Rechtheit der Zuschriften erheische. Der große Rath geht in Beschränkung dieses kostbaren Rechts so weit, daß er jede Petition, die von mehr als einer Person unterzeichnet ist, verbietet, da es doch nach der Meinung der Commission zu Verhütung jeden Mißbrauchs hinreichend gewesen wäre, festzusetzen: 1) Daß keiner Adressen oder Petitionen im Namen mehrerer Individuen oder im Namen ganzer Corporationen unterzeichne. 2) Daß eine Petition oder Zuschrift zwar von mehreren oder von allen Bürgern derselben Gemeinde, oder einer Section dieser Gemeinde, wenn sie groß ist, unterzeichnet werden dürfte, aber daß eben diese Zuschrift oder Petition nicht von Bürgern aus andern Gemeinden unterschrieben werden könne. Daß zu dem Ende 3) der Agent kein Visa, welches als Zeugnis der Rechtheit der Zuschrift oder Petition jedesmal erforderlich seyn muß, anders als auf Zuschriften oder Petitionen, von Gliedern aus der selben Gemeinde, oder Section der Gemeinde, unterschrieben, unter seiner Verantwortlichkeit setzen soll, und daß jeder Untertrieb, jedes Lauffen von einer Gemeinde zur andern, um Signaturen in andern Gemeinden aufzutreiben, bestraft werde. Aber, ohne in die Grundsätze der Commission, und über die verschiedenen Verfügungen des Beschlusses selbst näher einzutreten, will die Commission, b. f., sie bios auf die Redactionsfehler desselben aufmerksam machen. — In dem 2ten § ist das Wort Gesetze im Französischen ausgelassen. — Im 3ten § ist eine falsche Erklärung des Worts kollektiv, denn kollektiv wird in der deutschen Redaction genannt, was von mehr als einer Person unterzeichnet ist; da doch kollektiv nur das heißt, was unter einem mehrere s in sich faßt, und also eine kollektirte Zuschrift oder Petition nur die zu nennen ist, die von einem oder einigen im Namen mehrerer oder ganzer Corporationen unterschrieben ist. Zudem ist die Erklärung, die der Beschluß von einer kollektivten Petition macht, in der französischen Redaction ganz ausgelassen. — In dem 3ten § heißt es: Bittschriften, welche Partikular-Interesse betreffen, müssen von den Bittstellern selbst, oder

wann es ganze Gemeinden betrifft, wenigstens von den Mitgliedern der Municipalität oder der Gemeindeverwaltung unterzeichnet seyn. Wegen der fehlerhaften Redaction scheint es hier, als würden Gemeindeverwalter im Namen ganzer Gemeinden, welches doch den Municipalitäten allein zusteht, sich zu unterzeichnen berechtigt.

Ferner die Redaction des 16ten § ist dunkel; er heißt: In keinem Fall können Abgeordnete mehrerer Gemeinden oder Gesellschaften auf einmal an den Schranken erscheinen; — vermuthlich wollte man nur sagen, daß mehrere Gemeinden zu einer Deputation über den nemlichen Gegenstand sich nicht vereinigen sollen. Auch wird in der Redaction der verschiedenen §§ zwischen Petitionen oder Adressen, Zuschriften, nicht gehörig unterschieden, da Petitionen sich auf etwas, das man begehrt, um was man bittet, beschränken; Adressen, Zuschriften hingegen alles unter sich begreifen, was nicht bloßes Begehren, bloße Bitte ist.

Die Commission beschränkt sich daher, ihnen die Verwerfung des Beschlusses wegen fehlerhafter Redaction anzutragen.

Kubli erklärt und wünscht, daß der große Rath gar keine neue Resolution sende; es sind bis dahin noch wenig Mißbräuche in die Sache eingeschlichen, die solche freiheitswidrige Einschränkungen nöthig machen würden.

Fuchs stimmt zur Verwerfung wegen Redactionsfehler, aber nicht wegen dem Inhalt des Beschlusses; er findet, daß die Freiheit des Bürgers auf keine Weise dadurch beschränkt werde: der Inhalt, nicht die Unterschriften der Petitionen, sollen ihren Werth bestimmen.

Kubli erwiedert, nicht nur jeder freie Bürger hat das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, sondern die gesetzgebenden Rätthe haben das Volk wirklich dazu aufgefordert beim Druck und der Bekanntmachung des Entwurfs der abzuändernden Constitution.

Fuchs behauptet, diese Aufforderung sei nicht an Gesellschaften und Gemeinden, sondern an die einzelnen Bürger gerichtet gewesen.

Lütthi v. Sol. will, daß man nun über die Redactionsfehler allein, nicht über die Sache selbst, spreche.

Muret spricht für die Verwerfung, wegen fehlerhafter Abfassung.

Burdet ebenfalls und gegen Fuchs. Das Volk ist der Souverain und das ist die Krone des ganzen Vaterlands! also ist nicht die Gesetzgebung der Souverain, und das Volk kann unzweifelhaft Gesetzesvorschläge machen; dadurch wird das Volk aufgeklärt, und das ist, was wir bedürfen; die geheimen Leiste sollte man verbieten, die sind gefährlich, nicht öffentliche Versammlungen.

Crauer stimmt zur Verwerfung.]

Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Abfassung verworfen.

Muret und Usteri, im Namen der Revisions-Commission der Constitution, legen folgende Abfassung vor:

Der Senat an den grossen Rath.

In Fortsetzung der Berathung über die Abänderungen der Constitution, und in Erwägung, daß in der Abänderlichkeit der Staatsämter eine der größten Sicherungen der Freiheit liegt;

In Erwägung, daß der 39ste Art. der Constitution, welcher bestimmt: „Die Ex-Direktoren sind von Rechtswegen Mitglieder des Senats,“ jenem Grundsatz zuwider läuft;

In Erwägung, daß, je ausgedehnter die Gewalten sind, welche die Constitution dem Vollziehungs-Direktorium ertheilt, desto mehr auch der Nation daran gelegen seyn muß, daß die Mitglieder des Direktoriums einer Verantwortlichkeit unterworfen seyen, die ungehindert gegen sie geltend gemacht werden könne, und daß die Untersuchung des Betragens eines Ex-Direktors, gegen welchen Angaben vorhanden sind, wann er von Rechtswegen Sitz im Senat hat, schwieriger und langwieriger würde.

In Erwägung endlich, daß ein solches Mitglied den schönen Namen eines Stellvertreters des Volks weder führen noch seine Berrichtungen ausüben konnte, wenn er vom Volke nicht ist gewählt worden;

hat der Senat beschlossen:

Die Zurücknahme und Aufhebung des 39sten Art. der Constitution soll dem souveränen Volk als Constitutions-Abänderung vorgeschlagen werden.

Krauer: Mit Befremden habe ich im helvet. Tagblatt (63. St.) gelesen, daß B. Repr. Herzog von Essingen meinen Antrag vom 26. Jun. unrecht ausgelegt, sehr übel aufgenommen, und mir Dinge zugesprochen hat, an die ich niemals dachte.

Die Würde des Senats, welcher meinen Antrag genehmigte, und meine Ehre erfordert, daß ich mich noch einmal erkläre. B. Präsident, B. Repräsentanten! Sie werden sich noch erinnern, daß ich kein Individuum beschuldigte, und daß ich niemanden bei seinem Namen nannte. Aber als Stellvertreter des Volks hielt ich es für meine Pflicht, das allgemeine Mißvergnügen desselben über die vom Direktorium ernannte Untersuchungscommission im Senat an den Tag zu legen, und ich behauptete es nochmals, daß es von Seite des Direktoriums höchst unklug war, die Untersuchung der schreyenden Ungerechtigkeiten und Unordnungen, die bei den Corps der Eliten obwalteten, den Commissarien zu übertragen, welche zufolge ihres Amtes dieselben hätten verhindern sollen. Auch war, wie natürlich,

das Mißvergnügen darüber unter dem Volke allgemein. Das Sprüchwort (54. St.) über welches B. Repr. Herzog v. Ess. besonders empfindlich wurde, ertönte von Mund zu Mund, und ich wiederholte es, in der Absicht, daß es die Sache, nicht die Personen treffen sollte. Das Sprüchwort ist zwar etwas dorb, aber unsre biedern Vorältern, von denen die Sprüchwörter meistens herrühren, kannten die glatten Worte der Höflinge nicht. Ihre Sprache war rauch, aber freimüthig. Und diese Sprache sollte heut einen Schweizer beleidigen? Es sollte sogar ein Volksrepräsentant die Sprache eines Mannes, der den vornehmen Ton der Cotterien nicht nachahmen will, mit der Sprache der S. . . . verwechseln? Die Sprache des Republikaners ist laut und ungekünstelt; ich werde sie nie gegen die schalen Worte des Muscadins vertauschen, noch meine Empfindungen wie die Schwächlinge zu Spaa und Pyrmont daher lispeln. Eben so wenig werde ich mich je gefissentlich beleidigender Ausdrücke bedienen, noch personalisiren. Daher erkläre ich hier vor dem Senat, daß ich kein Individuum im Auge hatte, als ich den gemeldeten Antrag machte; und es wundert mich in der That sehr, wie der B. Repr. Herzog v. Ess. sich beleidigt fühlen konnte, da ich doch beifügte, 'ich wisse von keinem Commissar insbesondere etwas Böses; aber im Allgemeinen fordere ihre Mission eine unpartheische Untersuchung, und das behaupte ich noch jetzt. Nur so kann das Vertrauen, welches die vollziehende Gewalt nicht ohne Ursache bei einem grossen Theil des Volks verloren, wieder hergestellt und die Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge erzielt werden; nur so kann sich das Direktorium und die von ihm ernannten Commissarien rechtfertigen; nur so endlich werden die Eliten, die aus Hunger und Noth die Fahnen verliessen, wieder zur Vertheidigung des Vaterlandes aufbrechen, wenn sie sehen, daß man die Schuldigen straft, und den Beeinträchtigten den zurückgehaltenen Sold auszahlt. Diese Erklärung, hoffe ich, wird bei dem B. Repr. Herzog v. Ess. den Verdacht zerstreuen, als hätte ich die Commissarien in ein nachtheiliges Licht setzen wollen, und das Direktorium aufmerksam machen, den ihm geäußerten Wunsch des Senats zu erfüllen, wenn es demselben noch nicht sollte entsprochen haben.

Bay: Wie jedem Freunde des Vaterlands, so ist es besonders dem Direktorium äußerst angelegen, daß das Betragen aller seiner Commissarien aufs Strengste untersucht, und die Schuldigen, vielleicht Untreuen, zur Strafe gezogen werden. Es ist Irrthum, wann man sagt, das Direktorium habe die Untersuchungscommission aus Leuten, die selbst Commissarien waren, zusammengesetzt, sie bestund aus: Kuhn, der von der ersten Stunde seiner Sendung an sich über die Nachlässigkeiten der Commissarien beklagt hatte; Herzog v.



**Off.**, der vorher nie als Commissär bei der Armee war, sondern einzig zu dem Untersuchungsgeſchäft hingelandt ward; Robert, der durchaus als ein rechtschaffener und sehr verständiger Mann galt; diese haben alle möglichen Untersuchungen angestellt, und fahren damit noch fort; bis das Resultat derselben wird vom Direktorium den Räten vorgelegt seyn, wünschte ich, daß jedes Urtheil zurückgehalten werde.

Stokmann klagt, daß die nemliche üble Behandlung gegen die noch übrigen helvetischen Truppen fortdaure, und unsre Legion schlecht bezahlt werde, indem ihr Wochen und Monate lang der Sold zurück bleibt.— Er weiß nicht, ob Nachlässigkeit daran schuld ist, oder ob man etwas anders im Schilde führet.

Der Beschluß, der die einjährige Deportationsstrafe des Jakob Klaus von Saffewil in eine Eingrenzung in seine Gemeinde von gleicher Dauer vermindert, wird verlesen und angenommen.

Bay findet Stokmanns Angabe über die Nichtbezahlung der Legion so wichtig, daß er wünscht, solche möchte schriftlich aufgesetzt, dem Kriegsminister übergeben und untersucht werden.

Lürchi v. Sol. Der Senat kann als Senat hier nichts untersuchen, aber als Factum bezeugt er, daß so eben die Husaren der Legion eine Petition über jene Nichtbezahlung beim Direktorium eingeben.

Auf Uster's Antrag soll die Revisionscommission in 2 Tagen ein neues Gutachten vorlegen.

Großer Rath, 13. Juli.

Präsident: Kuhn.

Die Berathung über die Eintheilung Helvetiens wird fortgesetzt.

Carrard: Um das Gutachten der Minorität gehörig zu beurtheilen, ist es um Beantwortung der Frage zu thun: ist eine neue Eintheilung Helvetiens jetzt vortheilhaft und ist sie erlaubt? Bei dieser Untersuchung laßt uns aber alles Privatinteresse, allen Lokalitätsgeist entfernen und bedenken, daß wir Stellvertreter der ganzen Republik, nicht aber der einzelnen Cantone sind. Betrachten wir die Landkarte Helvetiens, so sehen wir Cantone von 30 tausend Menschen, die die gleiche Stellvertretung, die gleiche innere Verwaltung haben, wie jene von 180 tausend Menschen; ist das nicht wider den ersten Grundsatz unserer Verfassung, wider die Gleichheit? Man sagt uns, die Stellvertretung könne ins Verhältniß mit der Bevölkerung gebracht werden. Freilich; allein dadurch wird die Ungleichheit der Verwaltung der verschiedenen Cantone nicht aufgehoben. Ueberdem haben wir nur zu sehr eingesehen, daß die Republik mehrerer Sparsamkeit be-

darf, sollten wir denn den Anlaß verschmähen, 6 oder mehr Verwaltungskammern, eben so viele Cantonsgerichte, Statthalter u. s. w. einzuziehen und dadurch einen Drittheil der Ausgaben zu verringern. Freilich sagt man: die Kanzleien müssen dann im gleichen Verhältniß vermehrt werden, aber man läßt unbenutzt, daß auch 6 oder mehr Kanzleien von Verwaltungskammern eingehen und dadurch die Vermehrung der bleibenden gestatten. Man behauptet, die Constitution gestatte die Verminderung der Cantone nicht; allein wie kann so was gesagt werden, da die Constitution bestimmt sagt: daß einstweilen 22 Cantone seyn sollen. Wäre die Verminderung der Cantone der Constitution zuwider, so würde ich kein Wort mehr dafür sagen; denn mit innigem Bedauern habe ich mit Verächtlichkeit von unserer Constitution sprechen hören, und man scheint ganz außer Acht zu lassen, daß wir nur durch sie an unserer Stelle sind, die uns das Recht giebt, Gesetze unserm Volke zu geben. Wollen wir denn das letzte Band, welches in der gegenwärtigen Lage die Republik zusammen hält, zerreißen? Ich weiß, die Constitution hat Fehler, allein sie trägt das gesetzliche Hülfsmittel mit sich; also laßt sie uns achten bis sie verbessert werden kann! Um dieses Gutachten der Minorität verwerfen zu machen, tritt man mit ächter Kriegslust nun mit einem neuen Vorschlag auf, der dann auch wieder auf die Seite gelegt würde, um das ganze Geschäft aufzuschieben. Man sagt, man wolle keine Cantone mehr, Helvetien soll in viele kleine Abtheilungen, und diese wieder in vier Departemente eingetheilt werden; dies heißt nur den Namen ändern. Hat man bedacht, zu welcher Größe dergleichen Departemente anwachsen? daß unsere Berge, Felsen, Abgründe, Flüsse in Betrachtung gezogen werden müssen; daß man dadurch der Aristocratie einiger Städte völlig wieder aufheben würde? doch ich mag nicht näher eintreten, der Vorschlag ist ganz gegen die Constitution und würde alle vorhandene Gesetze umstürzen. Ueberzeugt, daß das Gutachten der Commission völlig in dem Sinne der Constitution ist, stimme ich nicht zu einer bestimmten Anzahl Kantone, aber zu dem Grundsatz, daß die Anzahl derselben vermindert werden soll.

Bärler sagt:

Bürger Gesetzgeber!

Ob zu der Verminderung der ungeheuren großen Ausgaben nöthig seye, eine Kantonsverminderung vorzunehmen? ob es unserer demokratischen Staatsverfassung gedeihlich seye? ob es nun der schickliche Zeitpunkt seye? ob selbe das Volk, ich meine die große Mehrheit des Volks, verlange? scheint mir, seye nun das, was zu entscheiden seye, vorgeschlagen worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N<sup>o</sup>. XV. Bern, den 8. Weim. 1799. (17. Vendemiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Juli.

(Fortsetzung von Beslers Meinung.)

Wann nun über alle diese Punkte weitläufig und umständlich von mehreren eben so viel dafür als darwider ist gesprochen worden, und ich auf die ungerechte und Constitutionswidrige Art, mit welcher durch die Intriguen einiger aus Euch und dem erschlichenen Machtspruch Schauenburgs und Commissairs Rappinats, wodurch die vier ältesten demokratischen Kantone, deren Väter die Grundlage wahrer Freiheit stifteten, in Einnen sind geschmolzen worden, Rücksicht nehmen wollte; so glaube ich nicht, daß es mir nun jemand verargen könnte, wann ich jetzt sagte, was uns recht war, soll auch andern billig seyn. Allein so schlecht denkend bin ich nicht, wie andere, die aus Rache gegen wenige es für nichts achten, dieselbe auch gegen ganze Gemeinden auszuüben zaudern, gleichwie dasselbe Violken (Beischen) auch seinem eigenen Betreter, den lieblichen Geruch nicht versaget, so wünsche ich auch, selbst von meinem Beleidiger, jenes Unglück, so er mir angerichtet hat, zu entfernen, weilen das Unglück des andern doch das meinige nicht verringert. — Daher, da ich überzeugt bin, daß die Ausgaben durch die Kantonsvergrößerung nicht nur nicht verringert, sondern direkte und indirekte vergrößert würden, wie schon von andern klar ist erprobet worden. Da ich überzeugt bin, daß durch die Vergrößerung der sonst schon wegen ihrer Größe zu stolz gewordenen Cantonen, unster demokratischen Staatsverfassung äusserst gefährlich wäre, welches auch schon bewiesen worden. Da mich es eben so lächerlich dünkt, jetzt Staaten zu vertheilen, die annoch in feindlichen Händen sind, als es jetzt theilen, dünkt mich lächerlich, wie jener Vorschlag zu Luzern, als wir uns zum Krieg rüsten sollten, und kein Geld hatten, und uns von einem Kriegsheiden vorge-

schlagen wurde, dieses zum Krieg und zur Bezahlung der Beamten nöthige Geld an einen botanischen Garten zu verschwenden; vielleicht aber hatte er Hoffnung, mit den Gewächsen das Frickthal seinem Canton zu erobern? Und da ich endlichen, leider Gott, aus eigener Erfahrung nur zu gut belehrt worden bin, wie beschwerlich es dem Volke kommt, seine Gerichtsstadt so weit suchen zu müssen, und wie hart und schmerzlich ihm fällt, seinen Canton gänzlich verschwinden zu sehen. Also daß ich durchaus behaupten darf, daß wann mein Distrikt, so wie nun der ganze Canton Waldstädten, in einen Aischenhausen und vollkommene Einöde ist verwandelt worden, wir dieses Unheil ganz dieser ungerechten und Constitutionswidrigen Behandlung zu verdanken haben. Ich sage ungerechte, weilen viel eher jene aristokratische Stände, so alle Demokratie vernichten wollten, aus den Reihen ihrer Existenz hätten treten sollen, als jene, denen man die feste Grundlage der Freiheit zu verdanken hatte, und weilen man dennoch wenigstens zur gleichen Zeit, den gleichen Pfad gegen andere hätte halten sollen, die nicht viel grösser waren, und weniger Achtung von den gerechten frei- und gleichheitliebenden Menschen verdienten, als diese. — Ich sagte Constitutionswidrig, weilen selbe einem jeden aus diesen eben so gut seinen Platz wiese, als denen von Oberland, Vellenz, Basel, Solothurn und andern; und weilen wir die Constitution schon angenommen hatten, auch schon die Repräsentanten erwählt, bevor diese selben unglücklichen Machtspruch erschlichen. — Allein es war festgesetzt, man wollte diese biedere Nachkömmlinge der tapfern Helden, Wilhelm Tellens, Staufachers, und Arnolds gänzlich bis auf das unschuldigste Kind in Mutter-Leib vertilgen, und es gelang ihnen. — Ich aber, weilen ich noch so rachgierig, noch so blutdürstig bin, kann und wird niemahls zu einer solchen Verfügung die Hand bieten, wodurch andere in gleiche Unglücksfälle gerathen könnten. — Wollte man aber die ganze Schweiz,



so die Constitution bis jetzt angenommen hatte, in 18 Kantone bestimmen, und jeden in der Bevölkerung bestmöglichst gleich machen, und die Repräsentantenschaft des grossen Rathes auf 6, die im Senat auf 3, und im obersten Gerichtshof auf 1 setzen; die Districte aber vergrössern, so würde ich nicht widrig seyn. — Allein wirklich scheint es mir dennoch nur eine Frage zu seyn: Wollen wir die geschworne Constitution handhaben oder nicht? — wollen wir nicht? so treten wir ab von den Büchern, wo wir unsere Verfassung beschreiben, und als des Volks treuen Wünsche und Hoffnung Beschützer aufgetreten sind, machen wir dem Kriege und jedem Eide ein Ende. — Wollen wir sie aber handhaben? so wollen wir sie ganz bis auf die von ihr festgesetzte Eintheilung Helvetiens, bis uns der Senat auf den Weg der Grundgesetze, dazu die Hand bietet. Es kann, wie mich dünkt, auf eine constitutionelle Weise von uns nicht einmahl in Erwägung gezogen werden, ob eine Veränderung jetzt politisch sey oder nicht? ob sie die Zufriedenheit des Volkes bringe oder nicht? und was dafür oder dawider gesprochen wird, ist unnütz. Uebrigens ist mir wie Br. Eschern, wir existiren hier als in einer Tagesrakete; die freizügige Herrschaft der Städte wollte immer nur ihre Grenzen auf Unkosten des biedern Landes erweitern; dagegen hemmte sich empörend das Gefühl des kleinern und ärmern Volkes, das nur gross im Tache für Freiheit und Unabhängigkeit ist, der Genius der Freiheit wache über diesen schwarzen Dämon! Er soll, wills Gott, keine Gesandte an Kaminat, und seinen Zweck nicht einmahl im Dunkeln der Nacht erschleichen. Ich stimme zur Verwerfung des Rapports, auf die Gesetze unserer Verfassung gegründet.

**Secretan:** Helvetien ist eine stellvertretende Demokratie, deren jetzige Eintheilung aber eine auffallende und ungerechte Ungleichheit zeigt, denn es ist darum zu thun, das Volk zu repräsentiren, nicht die Wälder und Berge. Sollten wir aber noch bei einer neuen gleichern Abtheilung die unglücklichen 18 Cantone beibehalten, die jetzt vorhanden sind, oder sollten wir, um den Cantongeist zu zerstören und Erparung zu bewirken, nicht auch ihre Zahl vermindern dürfen? Doch vor allemals zwingt man uns über die Rechtmäßigkeit dieser Massregel zu sprechen, und stellt uns die Constitution entgegen; aber seltsam genug, niemand las uns den 16 § derselben vor, der bestimmt sagt: daß die Zahl der Cantone nur provisorisch bestimmt sey; also kann hierüber kein Zweifel obwalten, überdem spricht die Constitution von 22 Kantonen, und doch waren deren erst 23, heute 19; woher kommt dies? einerseits ward der Kanton Oberland erschaffen, anderseits einige kleine Kantone zusammengeschmolzen, und wenn man wider dieses spricht, so bedenke man, daß diese Zusammenschmelzung zweimal vom grossen

Rath beschlossen wurde, und daß es nicht genug ist, zu spät in eine Versammlung gekommen zu seyn, um wider das, was vorher darin beschlossen wurde, auf diese Art aufzutreten! Man untersuche was ebendem die Kantone waren: ganz abgesonderte Staaten; — jetzt aber ist es nur um Abtheilung der innern Staatsverwaltung zu thun, also gewiß nicht um Wegschaffung ganzer Theile der Republik, die wir jetzt noch Kantone nennen; aber immer wird noch der alte abgelebte Geiz des Föderalismus noch geloset und die Begriffe desselben gepredigt, und doch zeigte er sich in den letzten Zeiten seines öffentlichen Daseyns nicht mehr so besonders wirksam, daß man sein Ableben bedauern sollte. Nun stellt man uns einen neuen Entwurf auf, um den unserigen zu verwerfen und damit zugleich Gesetze und Constitution umzuwerfen. Es ist um Verwaltungsabtheilungen zu thun, und statt dessen, spricht man uns von Friedensgerichts Bezirken und von 4 grossen Abtheilungen, wovon man aber keine nähere Entwicklung giebt. — Kurz, man legt uns einen Plan vor, der das Verdienst hat, die Constitution, alle unsere bisherigen Gesetze und das ganze Gebäude, woran wir nun seit 15 Monaten mit grossen Aufwande arbeiten, umzuwerfen! — Andere scheinen zu fürchten, daß durch die Kantonsveränderung, wieder einzelne Familien sich die Alleinherrschaft werden erringen und uns Gesetze vorschreiben können. Nein! — die Beamten werden aus den ganzen Kantonen gezogen, und das Volk kann sie ja frei wählen, wo es will. Und was wollen die gefürchteten grossen Kantone? die Ausgaben vermindern. Sie sagen Euch: wir 180 tausend Menschen haben an einer Verwaltungskammer genug; gestattet, daß man Euch übrigen Kantone nach dem gleichen Verhältniß eintheile. Oder ist es denn so unumgänglich notwendig, daß jede Ordre 18 mal ausgefertigt werde? Sind 18 Aufsichten über die Unterverwaltungen etwann leichter als 13 oder 10? und die Polizei soll durch diese Vielfältigkeit gewinnen! es soll weniger kosten 18 zu zahlen, als 13 oder 10! und man will uns sogar durch die Arithmetik beweisen, daß die Arithmetik falsch sey! — Dann sagen wieder andere: es ist nicht der Zeitpunkt; aber das gleiche wandte man uns ein, schon in Narau und auch noch in Luzern. — Kurz, man will nie den Zeitpunkt vor sich sehen für grosse Reformen! — Wann wir den Muth nicht haben, Helvetiens Boden wieder zu erkämpfen, so hat vielleicht die Vorsehung noch andere Mittel, ihn wieder herzustellen; noch sind alle Repräsentanten Helvetiens hier, in ihnen sehe ich einstweilen auch die Republik. Gerne würde auch ich das Beispiel der Römer anführen, aber der Vorwurf, daß wir jetzt keine Römer sind, dürfte uns zu sehr treffen. Aber warum wollten wir denn jetzt die Republik nicht eintheilen, da in verschiednen Orten die Autoritäten

Schon durch den Feind abgeschafft sind? oder finden wir vielleicht eine Schwierigkeit darin, daß Sie uns jetzt nicht um ihre Beibehaltung schreiben können? Eben deswegen ist es der bequemste Zeitpunkt. Man sagt: Kantone verschwinden, weil ein paar Kantonsgerichte und Verwaltungs-Kammern wegfallen werden: ganz Helvetien werde umgeworfen; fürchtet man. Aber man vereinige die verschiedenen Verwaltungskammern der Kantone, die zusammengeschmolzen werden sollen. Verschiedne ihrer Mitglieder haben schon abgedankt, und so werden sie bald auf die constitutionmäßige Zahl heruntergesetzt seyn. — Einige wollen die endliche Bestimmung der Grenzen abwarten; aber wahrlich wir haben jetzt doch nicht das Ansehen, Eroberungen machen zu wollen. Wann wir uns nicht auf die Treue unserer Verbündeten und auf die Vorsehung verlassen könnten, so dürfte es um unsere alten Grenzen mißlich stehen. Ich weiß aber schon zum voraus, der Vorschlag wird nicht gehen, weil er dem Kantonsgeist zuwider ist; wir werden bleiben wie wir sind, und um uns recht zu unterscheiden schlage ich vor, daß jeder Repräsentant den Schild seines Kantons am Knepploch auf der Brust trage! — Doch ich weiß kein Wappen für den Lemman aufzufinden! — Ueber die 4 grossen Abtheilungen mag ich gar nicht sprechen; ich will nicht, daß der Bergländer der Republik suche, wenn er vier Tag anwenden müßte, um an den Hauptort zu gelangen; man soll auch das Gute nicht übertreiben. Ich stimme dem Gutachten der Minorität und in diesem besonders Eschers neuem Eintheilungsentwurf bei.

Bozzi hat auf 18 Kantone geschworen und will dabei bleiben, dagegen aber will er die Besoldungen verringern und die Distrikte vergrößern. Wollten wir wieder eine Aenderung vornehmen, so müßte das wieder durch Rapinat geschehen. Die erste Freiheit gieng von Uri aus und da ward Uri in Waldstädt eingeschmolzen. Die zweite Freiheit gieng von Lemman aus, also müßte nun der Lemman zwischen das Wallis und Friburg getheilt werden. Doch einstweilen stimmt er Suter und Zimmermann bei.

Regli findet es keineswegs lächerlich, jetzt eine Eintheilung, nach vernünftigen Grundsätzen vorzunehmen; denn durch dieselbe wird wesentliche Ersparung bewirkt und was noch mehr ist, durch dieselbe wird der Localitätsgeist zerstört und wahre Brüderschaft zwischen den verschiedenen Helvetiern bewirkt. Allein da in den beiden vorgelegten Entwürfen das Frickthal zu Helvetien mitgerechnet ist, so fordere ich, daß die Commission einen neuen Entwurf, der nur auf die wirklichen Grenzen der Republik berechnet ist, vorlege.

Auberwertz sagt: Es haben schon so viele Mitglieder über diesen Gegenstand gesprochen; es sind so viele Gründe dafür und darwider angeführt worden, daß ich auf mein Wort Verzicht leisten möchte,

wenn ich nicht als Mitglied der Commission mich verpflichtet halten würde, der Versammlung auch meine Meinung ganz kurz zu eröffnen. Ich schränke mich auf die zwei Fragen ein: Ist eine neue Eintheilung Helvetiens nothwendig? und wie soll sie geschehen? Wir haben weder auf 18 noch 20 Kantone, wie einer der Präopinanten sagte, wohl aber auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit geschworen; diese fordern, daß die Kantone gleich seyen; daß nicht der Kanton von 18000 Seelen nur so viele Repräsentanten als der andere von 30000 zu wählen habe, wie dies der Fall nach der wirklich bestehenden Eintheilung ist. Es fordert eine gleiche Eintheilung nicht allein das Privatinteresse eines jeden Kantons, sondern das Wohl der ganzen Republik, weil dieses gewiß ebender befördert wird, wenn Männer aus allen verschiedenen Theilen der Republik die ersten Stellen in derselben bekleiden, als wenn aus einzelnen Cantonen nur die meiste Mitglieder genommen würden; mithin ist eine neue Eintheilung nöthig. Die zweite Frage aber, wie eine solche Eintheilung geschehen soll, dürfte für jetzt wenigstens etwas schwerer aufzulösen seyn. Was soll die Basis einer solchen Eintheilung ausmachen? Ich weiß keine andere, als Bevölkerung und die Art der Verfassung. Durch Annahme einer repräsentativen Verfassung, leistet der Bürger auf seine natürliche Freiheit, die ihm das Recht gab, selbst persönlich an allen Verathschlagungen Antheil zu nehmen, Verzicht, und überträgt dieses Recht auf die Repräsentanten des Volkes. Nach den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit muß diese Einschränkung der natürlichen Freiheit für alle Cantone und für alle Bürger gleich seyn. Die 10000 Bürger A. müssen eben so wohl als die 10000 Bürger B. einen Repräsentanten zu stellen haben; sonst ist die Gleichheit und das repräsentative System verletzt. Mithin ist der erste Maßstab zu einer Eintheilung Helvetiens die Bevölkerung. Man fragt es sich, kennen wir diese in den verschiedenen Gegenden Helvetiens? Ich antworte: nein, weil wir noch keine vollständige Populationstabellen bei Handen haben, und bloß nach approximativen Verhältnissen, bloß nach Wahrscheinlichkeit möchte ich nicht handeln, wo es um Ausübung eines der wichtigsten Souveränitätsrechte zu thun ist, das uns das Volk anvertraute. Und dieses B. ist der erste Beweggrund, wegen welchem ich auf Vertagung dieses Gegenstandes antrage.

Wann wir nun aber auch die Bevölkerung wissen, so entsteht erst wieder eine andere Frage: in wie viele Cantone soll Helvetien eingetheilt werden? Sollen sie groß oder klein seyn? Diese Frage, W. R. hängt lediglich von der Art der Verfassung ab. Da der Senat sich wirklich damit beschäftigt, uns Aenderungen derselben vorzuschlagen, so können wir durchaus in diese Frage nicht eintreten, ehe wir nicht die zweck-



mäßigen Abänderungen unserer jetzigen Verfassung beschlossen haben. Ich war wirklich überrascht, da ich gestern und heut wahrnahm, daß es einigen Mitgliedern, die ihre Wünsche für solche Abänderungen äußerst übel ausgedeutet werden wollte? Wer soll sich läuter dafür erklären, als wir, die Stellvertreter des Volkes? Wer wird wohl die schöne Grundsätze, auf denen unsere Verfassung beruht, mißkennen? Aber welcher unbefangene Mann wird es auf der andern Seite läugnen, daß die darauf gemachte Modifikationen dem Charakter unserer Nation nicht ganz anpassend seyen, wovon wir seit 1/2 Jahr, durch traurige Erfahrung überzeugt worden sind? daß sie mehrerer Einfachheit bedürfen, um unserm Volk anwendbar zu werden? In den zweckmäßigen Abänderungen unserer Constitution sehe ich das einzige Rettungsmittel unseres Vaterlandes; Sie allein können der Vereinigungspunkt ganz Helvetiens werden!

Wir haben dabei keine Anarchie zu befürchten, wie einige der Präopinanten behaupten wollten. Zur nämlichen Zeit, wo wir uns mit Abänderung der Constitution beschäftigen, erklären wir, daß bis dahin die jetzige Constitution beobachtet werden soll; daß jeder, der heimlich oder öffentlich gegen sie handelt, die Pflichten verleihe, die er sich selbst und dem Vaterland schuldig ist. Die Abänderung der Constitution also wird bei mir entscheiden, in wie viele Kantons oder Bezirk Helvetiens eingetheilt werden soll; sie wird — wenn sie zweckmäßig entworfen wird — die Eintheilung schon in sich begreifen, und in dieser zuversichtlichen Hoffnung stimme ich auch zur Vertagung dieses Gegenstandes.

Vellegrini stimmt für den Grundsatz einer gleichen Eintheilung, und widerlegt die meisten vorgebrachten Einwendungen. Er klagt, man höre bei vielen den Kantonsgeist sprechen, und hält eine Reduction der Beamten und der Kosten für unvermeidlich. Er zeigt, wie groß die Ersparung wäre, wenn 9 Kantone mit ihren vielen Angestellten wegfielen, und die Distrikte sowohl als die Municipalitäten vergrößert würden. Die Distriktsgerichte von den Partheien bezahlen zu lassen, hält er für verderblich, weil es Käuflichkeit und Ungerechtigkeit herbeiführt. Kleinmuth wäre es, jetzt nicht theilen zu wollen. Der Feind habe zwar unser Land besetzt, aber deswegen sey es noch nicht sein, er werde es räumen müssen. Das Zutrauen des Volks werde sicher zurückkehren, wenn ihm die Eintheilung anfangs auch mißfiel, sobald es Erleichterungen fühle. Custors Einwendung, man dürfe die Repräsentation nicht mindern, sey richtig. Ein Kanton sey nicht die Nation, und nur die Nationalrepräsentation dürfe nicht leiden, müsse aber gleichförmig nach der Volkszahl vertheilt seyn. Kantonsverminderung müsse erlaubt seyn, denn Kantone seyen nur Abtheilungen der Wahlmänner, Ver-

walter und Richter. Es wäre unsinnig, dieser Abtheilung 25000, jener aber 150,000 unabänderlich zuschreiben zu wollen. Das Wesentliche der Republik bestehe in der Einheit, Gleichheit und freyen repräsentativen Form, und es sey eines Volksrepräsentanten unwürdig, die Constitution, welche diese Elemente in sich enthalte, so roh, wie man that, zu mißhandeln. Er verlangt, daß eine andere Eintheilung beliebt, die Zeit ihrer Einführung aber vertagt, und Zimmermanns Projekt auf den Kanzleisch gelegt werde.

Schlumpf: Mir scheint die Sache allerdings ein wenig durcheinander geworfen; es sey mir nun erlaubt, dieselbe wieder etwas natürlicher, und so wie sie herbeigeführt wurde, zu betrachten. Es war um die Frage zu thun: will oder muß man die Kantone in eine nähere Gleichheit setzen, und somit die Zahl derselben aus ökonomischen Gründen vermindern oder aber nicht.

Den 1. Jul. habt ihr diesen Grundsatz und dieses Bedürfnis anerkannt, und dem zufolge beschlossen: Die Commission über die Eintheilung Helvetiens soll bald rapportiren! — wozu das? — etwa um die immer vertagte Sache noch ferner vertagen zu können? —

Untern 3. dies habt ihr die Commission bestimmt aufgesodert, in dreien Tagen zu berichten, und sogar die Commission (die doch noch 14 Glieder hatte) ergänzt; und warum alles dieses? vielleicht um die Sache zu vertagen? — das hätte doch wohl der große Rath ohne die Commission und ohne Ergänzung derselben beschließen können.

Nein, B. N.! die billigere und zweckmäßigere Eintheilung der Kantone Helvetiens, die Verminderung der Beamten und angestellten Personen, und somit wichtige Ersparnisse für den Staat, waren der Zweck Eurer wiederholt beschlossenen Aufforderung. — Seit dem haben sich die Umstände des Vaterlandes um kein Haar verändert, alle Tage fühlt man dieses Bedürfnis dringender, alle Tage rücken die Ur- und Wahlversammlungen näher an, und jetzt will man die Sache aufs neue vertagen? — und warum? — vielleicht, wie B. Nuce sagte: um alle mögliche Feinde der Republik glauben zu machen, die Gesetzgeber selbst, ziehen das Schicksal der vordern Schweiz in Zweifel, und um den ächten Patrioten damit vollends allen Muth zu benehmen.

Aber nun! — jetzt kommt ein anderes Projekt von circa hundert bestimmten Abtheilungen darzwischen, das freilich feiner ist, als die Vertagung; — das aber auf einer Seite angesehen, die gleiche Wirkungen hervorbringt; — hingegen auf der andern Seite, auch nur als ewig unausführbares Projekt betrachtet, zu unüberschaubaren Folgen führen kann; und im Fall der Niederlegung einer Commission darüber, auch führen

wird; wenn man anders eine vereinigte und untheilbare Republik behalten will.

Ich will unterdessen dieses Projekt nur kurz und faßt beführen:

Zürs erste, ist dieses Projekt nicht etwa eine vernünftige, der Sache angemessene Auslegung eines Worts; — oder eines einzelnen Art. der Konstitution; sondern eine völlige Abänderung; weyer garzen Titeln, und denn noch mehreren besondern Artikeln. Daß aber

Zweitens, der grosse Rath das Recht nicht habe, auch nur eine Commission über die Abänderung der Konstitution niederzusetzen, ist so gewiß, — als gewiß wir heute noch bei der Konstitution bleiben werden; kurz, das ist die Sache des Senats.

Gegen die Zwecklosigkeit, und Unausführbarkeit dieses Projekts; — auch gegen die Gefährlichkeit, welche für die Republik damit verbunden seyn könnte, will ich heute gar nichts sagen; — es kommt nur darauf an, ob die Versammlung in Rücksicht des Ganzen, im constitutionellen Kreise bleiben, oder aber darüber hinaus gehen wolle; im ersten Fall ist nicht nöthig, — und im zweiten (den ich doch nicht erwarte) habe ich noch Zeit genug.

Nicht zwar, B. N. daß ich alle Art. der Constitution heilig spreche. Nein! — es hat auch unheilige darunter; — aber die Hauptgrundlage ist, und bleibt mir heilig! wenn ich denn schon mehrere Abänderungen so sehnlich als jeder andere wünschen muß.

Nun aber zur Hauptsache!

Wenn ich gleich, B. N. für einmahl keinem der vorgelegten Plane beistimmen kann, weil ich eigentlich keinen von beiden gelesen habe, und weil sie mir nur so oberflächlich scheinen, so sey mir dennoch in dieser so wichtigen Sache erlaubt, einige Einwendungen zu wiederlegen, die gegen den Grundsatz der Minorität gemacht worden.

Man sagt erstens: „der Grundsatz streite gegen die Constitution.“ Das müßte mir noch näher bewiesen werden; oder gegen welchen Artikel stößt er an? vielleicht gegen den 18ten? — welcher sagt: wenn die Graubündter günstig antworten, so sollen der Kantone ein stweilen 22 an der Zahl seyn. Die Graubündter haben bekanntlich zuletzt günstig geantwortet, und wir haben gleichwohl, auch nur nie ein stweilen 22 Kantone gehabt, auch nie 21; also ist der aufgestellte Grundsatz der nochmahsigen Verminderung, keineswegs gegen die Constitution.

Zweitens. „Es sey jetzt nicht der rechte Zeitpunkt?“ Ja freilich, eben jetzt ist der rechte Zeitpunkt! — wer könnte jemahls gegen diese Veränderungen Schwierigkeiten finden? als höchstens etwa die verschiedenen Beamten in denen Kantonen. J. S. die Statthalter,

Unterstatthalter, Verwalter, Richter, Präsidenten, Schreiber, Ober- und Untereinnehmer, Agenten, ic. zu welcher Zeit könnte es schicklicher seyn, alle diese aufzulösen und abzuändern, als eben jetzt, da mehrere selbe, durch Feindes Gewalt aufgelöst sind? — und die noch bestehenden wegen dem Drange der Geschäfte ihre Stellen niederzulegen wünschen? Wahrlich, B. N. nach hergestelltem Frieden, wenn einmahl die Republik wieder zu blühen anfänge, so würde vielleicht jeder Beamte Euch sein ausgestandenes Leiden, seine gefährliche Arbeit vorstellen, und Euch bitten, vielleicht hier und da, durch Petitionen das Volk bitten lassen, ja nichts dergleichen vorzunehmen, damit sein jeder wieder an seinem Platz bleiben könnte.

Wenn wir aber jetzt diese Arbeit angreifen, sorgfältig behandeln, alles in das möglich gleiche Verhältniß setzen, und uns selbst nicht schonen; — wenn wir in wenig Wochen dem Volke sagen können: Sieh da! diese Arbeit haben wir während deiner Leiden gemacht; das Provisorische hat nun aufgehört; die Gleichheit hat auch in diesem Fache Statt gefunden. — Wenn wir sagen können: gehet hin, gleich freie, gleich grosse Helvetier! — haltet Euere Ur- und Wahlversammlungen, sendet oder beordert Euere Stellvertreter, die Eueres Zutrauens würdig sind, an Ort und Stelle; und zwar nicht nur ein Drittheil oder Viertheil, sondern alle ganz aufs Neue. — O denn! B. N. denn wird sich jeder biedere Helvetier freuen, und sagen: „Nun bin ich noch einmahl für Freiheit und Gleichheit neu geboren.“ Laßt uns jetzt vorsichtig und einig seyn.

Dritte Einwendung. — Es wäre lächerlich etwas vertheilen zu wollen, was man nicht hat! — Zweifelt etwa einer daran, daß wir nicht bald wieder alles haben werden? — Ich zweifle nicht! wir Helvetier gehören ja zusammen, wer will uns lange trennen? — Zudem, bemerke ich, daß das nicht um Vertheilung, sondern um Eintheilung zu thun ist; — es bekommt niemand etwas davon; — alles gehört zusammen, und macht immer wieder das Ganze aus. — Auf alles übrige hat Bürger Escher schon hinlänglich geantwortet.

Viertens. „Es wäre doch dato unausführbar!“ Wer hat gesagt, daß morgen oder übermorgen schon alles ausgeführt seyn müsse? — die Sache giebt noch ziemlich Arbeit; — aber wehe dir Helvetien! wenn dieser Grundsatz bis im Oktober auszuführen nicht möglich wäre.

Stens. „Man würde für den Staat nichts ersparen.“ Dieser Einwurf ist zu lächerlich, als daß man nöthig hat darauf zu antworten. 18 Zentner sind immer schwerer als zwölf.

Stens. „Man könnte die Repräsentation nach Verhältniß der Volksmenge bestimmen; — ja wenn es



nur da fehlte; — aber damit würde dem Staat kein Rappen erspart.

7ten. „Das Volk würde nicht zufrieden seyn.“  
 Ei! warum nicht? — Vielleicht einige Wirthe an denen bisherigen Hauptorten nicht! Doch diese, sind meistens aufgeklärte patriotische Männer, die das allgemeine Beste ihrem Privatinteresse vorziehen; das Volk überhaupt, behält in allweg das Recht seiner Ur- und Wahlversammlungen, die Eintheilung mag seyn wie sie will.

8ten. „Der eheliche Landmann müste wegen einer Kleinigkeit so viele Stunden an das Hauptort kaufen.“ Welches sind doch die Fälle dieser Kleinigkeiten? — Einmahl eine Streitsache von 32 Franken, und darunter nicht; — diese wird in dem Friedensgericht, sogar in der Gemeinde abgethan. — Eine solche von 400 Franken und darunter auch nicht; — diese wird von dem Bezirksgericht ausgemacht. Also nur in Streitsachen, die über 400 Fr. betragen, ist man genöthiget an das Hauptort zu gehen, und solche Fälle werden sich am wenigsten bei der ärmern Klasse, und bei den Bergleuten vorfinden.

Folglich auch in dieser Rücksicht, kann dem Volk im Allgemeinen hierdurch keine Beschwerlichkeit zuwachen. — Unter hundert Landleuten wird des Jahres kaum Einer seyn, der nöthig hat, das Hauptort zu besuchen. In allweg aber sind die Einwohner der jetzt schon grössern Kantone im gleichen Fall; warum sollte man diesfalls Rücksicht auf die Einten, und nicht alle zugleich nehmen?

9ten. „Über der Name dieses oder jenes jetzmaligen Kantons würde erdschen, und das könnte bei denen Bürgern Verdruß geben.“ — Gute Nacht Helvetiens Einigkeit! wenn deine Bürger nur an dem blossen Namen ihres jetzmaligen Kantons hängen sollten; — dies ist aber gar nicht zu besorgen, — die Erfahrung ist dagegen; — schon sind die mit grossen Buchstaben in der Constitution ausgedruckten Kantons-Namen: Unterwalden, Uri, Schwyz, Glaris, Appenzell, St. Gallen, Zug, und Schweiz, angewiesen; — und man murrete nicht so fast über die Auswischung selbst, als vielleicht über die Hand des Auswischers. Kurz, an so kleinen Dingen wird der wahre Helvetier nie hangen, sondern immer das ganze, das allgemeine Beste vor Augen haben.

Es giebt nur ein Name, an dem jedem Schweizer billig gelegen seyn darf, und der soll nicht ausgerislet werden. Er heisst: Helvetien!

Endlich sagt man: „die grossen Städte würden durch diese Umänderung, wieder allen Einfluss in die Regierung bekommen; — das ist keineswegs der Fall, sondern das Gegentheil. — Je mehr Landbürger zu einer Wahlversammlung gehören, desto weniger können

die schlechten Stadtbürger einfließen (und die gute, wenn sie auch Stadtbürger sind, sind nie zu fürchten) Es ist eine erwiesene Thatsache, daß wenige Leute besser zu intriguirem sind als viele; — wenn wir also, von dem, diese Woche so übereilt angenommenen System der Gehaltsbestimmung, uns nicht mehr vor der Regiersucht der reichen Stadtbürger zu fürchten haben, als vor dieser Eintheilung, so darf das Landvolk ohne Sorgen seyn.

B. K. da es demnach keineswegs um die Abtheilung verschiedener, von einander unabhängiger Kantone zu thun ist; sondern einzig darum, wie im Ganzen die Gerechtigkeitspflege, und die Finanzverwaltung, am zweckmäßigsten, am gleichsten, und inindest kostbarsten besorgt werden könne.

So schliesse ich bestimmt dahin:

1. Den Grundsatz fest zu setzen: Es sollen in Zukunft, nicht weniger als neun, und höchstens dreizehn Kantone bestehen. Bündten vorbehalten.

2. Das Gesetz soll die erforderliche Eintheilung bestimmen.

3. Dieser Beschluß soll sogleich dem Senat vorgelegt werden.

4. Wenn denn der Senat diesen Beschluß wird angenommen haben, so soll die Commission unverzüglich an einem ausführlichen Eintheilungsplan arbeiten, und so bald möglich, dem grossen Rath vorlegen.

Rest: Nach so viel angehörten Sprechern, weiß der gerade Mann, der bloß natürlichen Menschenverstand besitzt und keine Kniffe studirt hat, kaum mehr wo ihm der Kopf steht. Jeder Sprecher mag logisch gesprochen haben, ich will dies so wenig disputiren, als ich es wenig verstanden habe. Jeder sprach aus Vaterlandsliebe, und nicht aus Leidenschaft, dies bin ich zu glauben schuldig, und alle scheinen mir doch darin überein zu kommen, daß die Ausgaben des Staats etwas grösser seyn, als seine Einnahmen, und daß dies geändert und in ein Gleichgewicht gebracht werden müsse; aber in den Mitteln zu diesem Zweck zu gelangen, sind sie so verschieden, so durchkreuzend, so aus einem Wirrwarr hergegriffen, daß es unser einer kaum beargreifen kann.

Der eine sieht das Rettungsmittel in der Vermehrung der Kantone, und hiermit der Beamteten, weil sich die Geschäfte mehr nähern, mehr vereinfachen, und dann alles besser von statten gehe. Der andere in der Verminderung, weil zu viele Beamtete aufgestellt seyn, die alle bezahlt seyn wollen, und die Geschäfte in den grossen Kantonen so gut vor sich geangien seyn, als in den kleinern. Die einen wollen als brave Schweizer, ob der angenommenen und beschworbenen Constitution halten, und sie so lang, bis sie geändert ist, unverletzt beibehalten; aber sie doch sogleich

abändern, ungeachtet sie vor 5 Jahren, ihrem Inhalt nach, keine Abänderung leidet.

Anderer anerkennen die Verminderung der Kantone, als das wesentliche Mittel zur Verminderung der Staatskosten; aber sie finden es lächerlich, so geschwind dieses Mittel zu ergreifen, weil der Feind einen Theil unsers Landes besitze, und es so viel heiße: als eine Kage im Sack für einen Vogel zu kaufen, den man ausser dem Sack ohne Brill kaum kennen würde. — Folglich: Vertagung! Vertagung!

Anderer, ja man muß es sich gestehen, es sind zu viele Kosten, die Eintheilung Helvetiens ist unvollkommen, sie hat das Gepräg des Föderalismus, es würd' eine Ausgleichung und Verminderung der Kantone ersparen; aber doch nicht gänzlich heilen, doch nicht die Zwecke erfüllen, die man sich dabei vorsetzt. Dann sey es noch eine unentschiedene Sache, ob man nach der Constitution eine Verminderung vornehmen könne? aber das beste Mittel wäre alles zu vereinfachen, Helvetien etwa in 100 Friedensrichterbezirke abzutheilen, und diese wieder in 4 Hauptabtheilungen zu bringen; die Friedensgerichte und Municipalitäten vergrößern. — Zu diesem Endzweck eine Commission — und über alles andere, Tagesordnung. Der Sprecher wird vergessen haben, daß er im großen Rathe war. —

Anderer wollten es ganz gleichgiltig gehen lassen, wie es geht, bis zum allgemeinen Frieden; dann sey es noch Zeit mit einer Eintheilung zu ökonomisiren.

Anderer erlaubten sich Ausfälle auf die Constitution, die sie vorher oft über die Verfassung der kleinen Kantone erhoben, und für sie zu leben und zu sterben schwuren, sie sagten: sie ist's, die uns all unser Unheil zuführte, und anders mehr! die vielleicht selbst schon wieder vergessen hatten, was sie sagten, und ich auch. —

Der Senat wolle sie doch bald ändern. So B. R. verwickelten und trennten sich die Begriffe über die dringendsten und wichtigsten Gegenstände.

Alles machte mir, ich gestehe es, den Kopf schwindeln und verwirrt! doch nicht muthlos, noch hab ich das vollkommenste Zutrauen auf Euch alle, daß Ihr als brave Schweizer einst über alle Hindernisse siegen werdet, denen ein theurer Eid für Freiheit und Vaterland heiliger seyn wird als kleinliche Lokalitäten; aber schmerzen muß es doch einen Mann, der auf Eid und Treue hält. Eine Constitution vor den Ohren aller Welt in unserm Saale beschimpfen zu hören, die wir beschworen haben, die gewiß die Grundsätze des reinern Völkerrechts im 1ten Titel aufgestellt hat, und die vielleicht in der Anwendung dieser Grundsätze nur hier und dort etwas zu kostspielig seyn mag, welches aber Zeit und Geschick ändern können. Die Uebel, die uns drücken kommen nicht von ihr, sondern die Feinde der Freiheit, die Feinde der Constitution, haben sie durch ihren Krieg herbeigeführt.

Was würde entstanden seyn, bei der Freiverdung

der Unterthanen in Helvetien, ohne eine Constitution? Ewige Fehde zwischen Constitutionen und Kantonen, zwischen Städten und Landbewohnern!

Aber nun zur Sache selbst. Wie könnt ich die ganze Sach vertagen bis zu einem allgemeinen Frieden? der nicht eher entstehen kann, bis die große Zahl der Menschen sittlich gemacht sind! Nicht Vertagung, bis wir eine andere Constitution haben, die, wenn man gleich jetzt mit ihrer Entwerfung den Anfang machen, bei Jahren nicht anwendbar werden kann, weil nun solche zu viel Erdauung bedarf und durch zu viele Hände gehen muß, bis sie in Kräfte erwächst.

Also nicht feige Vertagung bis der Feind von unsern Grenzen ist, die uns die Schande von Mistrauen in die Kraft der guten Sache, und ihrer Vertheidiger ausdrücken würde! Nicht Verschiebung, nicht jenen fein gesponnenen Plan in 100 Friedensgerichtsbezirke und 4 Hauptkreise; dies wären doch im eigentlichen Sinne 4 Kantone und grössere Distrikte, nur mit andern Namen, die mir doch zu groß und für das Lokale von Helvetien unpassend und gefährlich scheinen. Entweder würde jeder Friedensbezirk eine eigne Wahlversammlung bilden, und ihre Beamten so wohl in Bezirk als zur Gesetzgebung wählen; oder sie würden zu dem Hauptort des Kreises, das oft bei 30 Stunden in der Entfernung seyn könnte. Im ersten Fall würde der Reiche zu viel Einfluß auf die Aemter bekommen, und wider die Constitution seyn. Und im andern Fall, würde die Reise zu kostspielig ausfallen, und diejenige Stadt zu halben Residenzen umformen; und was noch mehr ist, alle unsere Arbeiten über die Organisation der Friedensrichter, der Municipalitäten, der Gerichtsbehörden würden umgestürzt, und alle diese Arbeiten auf einmahl vereitelt.

Wie zwecklos! Würde dies das Volk beruhigen, würde dies ein schönes Licht auf die Gesetzgeber werfen, die das Volk in einer immerwährenden Krisis erhielten, alle Augenblick aufbauten, um wieder etwas umzuwerfen zu haben.

Nein, B. R. zu solchen Maaßregeln werd ich nie stimmen; folglich Tagesordnung über diese. Aber ich gesteh es Ihnen aufrichtig, daß ich sehr gewünscht hätte, man hätte sich zu einer Verminderung der Kantone entschlossen, wenn es die Constitution immer zugelassen hätte; aber da ich sehe, daß dies nicht die Mehrheit der Stimmen erhält, und noch einige Zweifel über die Zulässigkeit vorwalten, so füge ich mich ganz zu den Grundsätzen der Constitution und begehre förmlich, daß die 18 oder 19 Kantone bleiben; daß sie aber so bald möglich, gleichförmlich gemacht werden, als thunlich seyn wird, und daß sogleich eine Commission niedergesetzt werde, die uns ein Gutachten entwerfe: „Wie die Volksrepräsentation nach der Volksmenge in Zukunft



eingerichtet und die Kantonsbeamten nach ihrer Arbeit bezahlt werden sollen.“

Dies, B. R. liegt klar in der Constitution, und dies soll schon bei den nächsten Wahlen Statt haben; auch dies wird erspart und gründet sich auf Gleichheit und Gerechtigkeit.

In alle Staatsverwaltungen alle mögliche Sparlichkeit hineinzubringen; in erlaubten Fällen die Beamten zu vermindern; dies wird uns unendliche Summen ersparen.

Desch ist ganz Schlumpfs Meinung, welche am nächsten zum Ziel für das Wohl des Vaterlands führt.

Jacquier: heut ist wieder der traurige Tag angekommen, jener Tag, der vor dem Angesicht der ganzen Natur der unangenehmste seyn soll; jener Tag, wo einige Brüder die andern zerstreuen oder sogar zernichten wollen; jener Tag, wo man die wahrhaften Quellen der Freiheit verklopfen, und jene Wurzeln vermehren, die ihren Saft bis dahin, vielmehr um den frenetischen Despotismus zu ernähren, als die schönen Tugenden der Freiheit zu erquicken, fließen ließen.

B. R. Repräsentanten, man will große Kantone haben auf einer Seite, man will die nämliche Anzahl Deputierten auf der andern; man will auch die Anzahl vermehren, andere wollen sogar alles auf einen Haufen werfen.

Keiner von uns, B. G., wird in seinem Herzen anders fühlen, als das unsre erste, unsre heiligste Pflicht sey, auf allen Wegen und mit aller Vorsichtigkeit die Freiheit unsrer Väter zu vertheidigen, die Freiheit unsrer Väter unsern Söhnen zu vererben. Keiner von uns wird anders in seinem Herzen fühlen, als das unsre heiligste Pflicht sey, das wir den Schwindel des blinden Aristokratismus verschwinden machen; ja sobald ein Gedanke davon bemerkt wird, sollen wir alle unsre Kräfte anwenden, ihn zu ersticken.

Ich frage, B. R., wie wird die Freiheit unsrer Väter Tellis und Winkelrieds am treuesten unsrer Nachkommenschaft überlassen werden? Meinen sie vielleicht das die Götter der Freiheit glänzender seyn, das sie angenehmere Früchte ihren Kindern ertheilen werde, das sie Gesetzgeber in Helvetien grössere und mächtigere Kantone werden aufgebaut haben? Ich bekenne meinerseits, das mich die helvetische Geschichte, die Erfahrung, die Gespräche vieler erfahrenen Bürger dessen überzeugt haben: die kleinsten Kantone selbst reichen uns die schönsten Proben der Wahrheit vor, die seit dem dreizehnten Seculo wider allen feindlichen Angriffen oder despotischen Bestrebungen sie standhaftig unverletzt behalten.

Nun werfen wir einen Augewink auf die grossen Kantone, und fragen das Volk, wie weit sich ihre Freiheit gestreckt? wir werden bald überzeugt seyn, das der Aristokratismus überwunden, und sohin der Despo-

tismus die berühmtesten Arbeiten ihrer Väter bezwungen und begraben.

B. G., ich sage es offenerzigt vor ganz Helvetien, ich will keine grosse Kantone: wer sucht diese Vergrösserung? nicht die kleinen Kantone, denn sie sind zufrieden, klein zu seyn, und sind auch zufrieden, laut ihrer Population, laut ihrer Arbeit bezahlt zu werden, welches der Gerechtigkeit angemessen ist; allein sie werden es leicht sehn, die grossen dringen darauf, grösser zu werden. Ich gestehe, wann wir grosse Kantone noch grösser aufbauen sollten, so fangen wir schon am zweiten Jahre an, die Vererbahrung Helvetiens den Wurzeln der Unterjochung Preis zu geben: machen wir aber kleine Kantone, so behalten wir die Freiheit, und die Söhne unsrer Söhne werden Lobsprüche der Freiheit preisen, und die süßen Früchte derselben, als das Heiligste, hoch schätzen.

Wann wir jetzt die Reduction auf 13 absetzen wollen, wie leicht kann es geschehen, das, da 7 Kantone werden einstimmig und von der Spur des Ehrgeizes werden angetrieben seyn, die 6 andern, die die Minorität ausmachen, auf die Seite gesetzt werden; hernach können 4 Einstimmige die 3 übrigen zernichten, und dann haben jene 4 die ganze Gewalt; das Direktorium wird gemeiniglich aus den Städten seyn und viele aus beiden Räten. B. R., Helvetien wird nicht allezeit mit fremden Truppen besetzt fern: ich frage sie, was entstehen könnte, da das Direktorium mit der Macht, die ihm die Constitution in die Hände giebt, mit vielen Gliedern der beiden Räte im Einverständnis wäre; — ich überlasse die Ueberlegung eurer Weisheit: ich sehe meinerseits die grösste Gefahr und fürchte, dieses könnte unsre Freiheit in den Abgrund stürzen.

Man will diese Reduction, um die Ausgabe des Staats zu vermindern: die Ausgaben müssen vermindert werden, sonst sind wir und die Republik verlohren; sonst ist das Volk Helvetiens, welches das glücklichste in Europa billig könnte genannt werden, das ärmste, bedrängteste von allen Völkern. Allein, die Frage besteht darin, ob die Verminderung der Ausgaben nicht anders könne gemacht werden, als durch die Zusammenschmelzung der Kantone? wann kein anders Mittel vorhanden ist, so muß dieses ergriffen seyn. Aber wie viele Mißbräuche sind nicht schon in Helvetien aufgefunden, wie viele unnütze Pläze sind wider die Constitution aufgestellt, und vielleicht viele wider den Willen der helvetischen Gesetzgeber. Wer hat am meisten gedrungen, die Obereinnehmer aufzurichten? jene, die nun am meisten schreien, die Kantone zu vermindern.

(Die Fortsetzung folgt.)

### D r u c k f e h l e r :

In dem vorhergehenden Stück auf der ersten Seite, oben im Titel, lies statt No. XV: No. XIV.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N<sup>o</sup>. XVI. Bern, 14. Weim. 1799. (23. Vendemiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Juli.

(Fortsetzung von Jacquier's Meinung.)

Was braucht man die Untereinnehmer? was braucht man so viele Suppleanten? was braucht man 6 Minister? was braucht man so viele Gesandte? vielleicht sind uns einige noch heute unbekannt. Nun da der Senat wirklich mit der Abänderung der Constitution sich beschäftigt, wird seine Weisheit wohl einsehen, daß die höchste Nothwendigkeit sey, die Beamten überall zu vermindern, und so eine Constitution aufzurichten, daß der Schweizer als Schweizer leben könne; so eine Constitution, daß der Schweizer mit Willen sage: ich will für die Freiheit sterben! Und wir sollen einstimmig mit Enthusiasmus so eine Constitution auf die Seite setzen, die dem armen Schweizer, der sein Leben in den Wäldern, in harten Felsen, in Kälte und im Schnee erhalten muß, den letzten Pfening aus seinem Beutel zwingt.

Nun frage ich: wird wohl der Willen des Volks seyn, daß wir die Kantone vermindern? ich sage nein; dann es ist gewiß, kein Kanton wird wollen zertheilt oder zernichtet werden — ein jeder wird nicht gern seine Existenz verlieren. Ich halte dafür, daß, wenn die Frage entstände, welche Repräsentanten zufrieden wären, wenn jener Kanton, der sie mit seinem Vertrauen beehrt, zertheilt würde, keine zufrieden wären. Das Volk wird wohl die nämlichen Gedanken in seinem Herzen tragen; und die, welche ein wahrhaft schweizerisches Herz haben, lassen sich von den andern nicht mit Willen bezwingen.

Man will auch dadurch den Local-Geist verschwinden machen; ach! ich sehe den Fall: V. G., meinen sie vielleicht, daß der Local-Geist verschwinden werde, wenn ein Theil vom Kant. Leman zum Kant. Wallis gestochen würde, wie es in den neuen Kantonen liegt? ich glaube das Gegentheil, und ich versichere, daß erst dann der Kantonsgeist gefühlt würde. Die Ursachen

sind ihnen theils bekannt, V. R., doch nicht alle; so lang ein Stern am Himmel stehen wird, so wird zwischen Oberwallis und Leman ein Parttheigeist herrschen; der Local-Geist wird also dadurch gar nicht vergehen, sondern könnte vielmehr erst angezündet werden.

Einige wollen eine gänzliche Theilung, die Municipalitäten vermindern, die Friedensrichter ändern und wieder die Arrondissements hervor nehmen; das ist so viel gesagt, als: wir haben das ganze Jahr gearbeitet, und alles, was wir gethan, nützt nichts; und ich bin doch überzeugt, daß dem Volke nichts besser gefällt von allem dem, was wir gethan haben, als die Einrichtung der Municipalitäten und Friedensrichter: wann wir dies wieder zurücknehmen, so können wir dann mit Recht sagen: wir haben nichts gethan. Man will grosse Arrondissements: ich versichere, wann dieses geschehen sollte, so stellen wir Landvögte auf; der Landmann wird nie etwas bekommen, und die guten Helvetier werden 3 — 4 Stunden weit reisen müssen, wegen einem Handel, der vielleicht nicht 20 Bzn. übersteigt. Ich fodere Tagesordnung über diese Motion.

Ob es politisch sey oder nicht, in diesem Moment die Eintheilung Helvetiens vorzunehmen oder nicht? ich verstehe mich nicht viel auf die Politik, ich rede lieber offenerherzig; doch habe ich allzeit gehört, daß eine Theilung sine subjecto eitel seye. Ein Mitglied sagte vor dreien Tagen, daß wir Gesetze machen für ganz Helvetien; es wundert mich sehr, ob wir das Gesetz ausgeben, daß in Zürich die Zehnten und Bodenzinse auf neue sollen bezahlt werden? ich weiß nichts davon, obwohl ich gern der Meinung seyn würde, wie ich allzeit gewesen bin. Ich schliesse mit Verwerfung des Rapports und fodere, daß dem Senat officialter angezeigt werde, daß der Wunsch des grossen Raths sey, daß der Senat eine solche Aenderung der Constitution treffe, die dem helvetischen Volk angenehm und besonders auf seine Souveränität gegründet sey, und die dem armen Staat nicht so schwer vorkommen wird. Die Kantone anders einzutheilen, finde ich billig, allein ich werde nie stimmen, ihre Zahl zu vermindern.



Billeter glaubt zwar es sey bald genug für und wider gesprochen worden, besonders da doch niemand von seiner Meinung auch durch den besten Redner abzubringen seyn wird; er verwirft das Gutachten, weil dasselbe zur Willkühr führt, wovon er kein Freund ist. Wenn Escher glaubt, in unserer Versammlung eine eidgenössische Tagsatzung zu sehen, weil jeder nur für seinen Kanton sorgt, so sieht er in Eschers neuem Eintheilungsentwurf eine Verordnung M. gn. H. Hren. und Obern von Zürich, die ein paar patriotische Gemeinden, Stäfa und Richterschwyl vom Kanton absondern und gegen einen Theil des Kantons Baden austauschen möchten.

H a a s: Ungeachtet so viel schon gesprochen worden, so muß ich doch noch einige Worte aus meinem geometrischen Kopf herziehen, dem die gegenwärtigen Kantone schon lange nicht gefallen, und darum auch wollte ich schon in Aarau eine neue Eintheilung bewirken und anstete, aller Vorwürfe ungeachtet, immer eifrig für diesen Gegenstand, weil ich mich durch nichts von dem Wohl des Staats abbringen lassen werde. Es scheint aber, als ob aller Kantongeist aus allen Kantonen verschrieben und herberufen worden sey. Will man jetzt noch nicht neu eintheilen, so setze man wenigstens die Grundsätze fest, daß eine neue Eintheilung gemacht werde, und kein Kanton über 200,000, und keiner unter 180000 Menschen enthalten soll. Werden einst solche Grundsätze festgesetzt, so kann dann die Commission ruhig über den Gegenstand selbst arbeiten und einen eigentlichen neuen Eintheilungsentwurf bestimmt zur Annahme oder Verwerfung bearbeiten.

G m ü r sagt: Sehr viele meiner Präopinanten tragen auf Vertagung dieser wichtigen Verhandlung an, und alle gestehen, daß die jetzige Eintheilung Helvetiens nicht immer, nicht lange mehr so werde bestehen können. Auch ich bin dieser letztern Meinung. Selbst die Constitution (die freilich nicht ganz passend für die Schweiz ist, doch auch viel Gutes hat) die Gleichheit und Gerechtigkeit, verlangen Aenderung. So muntert uns der 16. Art. der Constitution auf, die Grenzen der Kantone abzuändern, indem er dem Gesetz dazu freie Hand giebt; so will es der 36. Art. wegen der Repräsentation, die so auffallend ungerecht unter uns ist; und wir sollten diese so nöthige Abänderung vertagen? wir sollten eine so auffallende Ungleichheit der Kantone, wo der eine nicht 30000, der andere hingegen 180 tausend Einwohner hält, nicht aufheben? Wir sollten die nahen Urversammlungen zusammenkommen lassen, um nach dem ersten ungerechten Inst die nöthigen Wahlen fortzusetzen? wahrhaft, wir würden unsers Wohlstands 10 fach unwürdig seyn, wenn wir bei dieser sträflichen Ungleichheit gelassen stille stehen könnten; ja, mit Recht würden wir des kleinlichsten Kantonsgeist getadelt werden können, wenn wir zu schwach sind, eine Aen-

derung der Kantone vorzunehmen, die die Umstände, und hauptsächlich, unsere Finanzkrankheit so gebieterisch von uns fordern.

Aber sagt man, es ist jetzt nicht der Zeitpunkt, Eintheilungen zu machen, da ein grosser Theil Helvetiens von Feinden besetzt ist. — Es ist lächerlich zu theilen, was man nicht hat. — Warte man, bis ganz Helvetien wieder vereiniget, und wir Ruhe haben werden.

Sehr gelassen gedacht. — Allein, wer sagt dann, man soll jetzt schon Theilungsgesetze in jene Orte senden, die der Feind besetzt hält? — Müssen die Orte, die noch frei sind, nicht auch eingetheilt werden? Wollen wir aus einer Arbeit zwey machen? Können wir nicht jetzt Grundsätze festsetzen, nach welchen Helvetien soll eingetheilt werden? Oder giebt es wohl jemand, der glaubt, die vom Feinde besetzten Landschaften seyen für unsere Republik auf immer verloren? — Wenn es möglich wäre, daß einer so kleinlich denken könnte, dem raffe ich, er raffe zusammen, und reise. Oder Helvetien bleibt auch in Zukunft eine Eine, untheilbare Republik, oder — sie wird aus dem Buch der Lebenden ausgestrichen. Im erstern Fall gut, sehr gut, wenn wir vorgearbeitet haben; im letztern, der nie unmöglich scheinen mag, ist dann nicht nur diese, sondern all unsere Arbeit — Wind.

Oder wollen wir bei Wiedererlangung der verlorenen Kantone die vollen Regimenter von Beamteten, wieder wählen lassen und einsetzen, um sie nach einigen Wochen dann wieder absetzen zu können? wollen wir auch dadurch suchen, die Zahl der Unzufriedenen zu vermehren?

Nein, B. G.! mehrere Ordnung in denen so ungleichen Kantonen einzuführen; die Staatsausgaben einzuschränken, ist von höchster Dringlichkeit. Diese vertagen, heißt unsere für jetzt schwehr seyn sollende Constitution, die Einführung unserer höchstnöthigen Oekonomie vertagen, — und diese Vertagung könnt ihr nicht wollen.

Nachdem aber schon diese Tage durch sehr viele Präopinanten, der Minorität der Commission sehr richtig, und unwiderlegbar gezeigt haben, wie wenig sie mit ihrem Vorschlag ihren Zweck erreichte; nachdem man ihr gezeigt, wie wenig mit einer noch stärkern Vergrößerung der Kantone im Grunde erspahrt, wie vortheilhaft nun solche für den Städter, wie hart und lästig sie aber für den Landmann, folglich wie ungerecht sie im Ganzen werden, und welche ungleiche Lasten und Vorthelle sie nothwendig hervorbringen müßte; so verwerfe auch ich einen solchen Vergrößerungsplan, durch welchen der allgemeine Nutzen nicht erzielt wird.

Erlaubt mir aber, B. Gesetzgeber, meine Meinung zu sagen, ob nicht vielleicht mit einer Ver-

mehring der Kantone, die so allgemein gewünschten Zwecke, nämlich: Erziehung, Volksanhänglichkeit und Vertrauen, und Erleichterung desselben sicherer erreicht werden müßten, wenn z. B. ganz Helvetien in Kreise von ohngefähr 20 bis 24000 Seelen getheilt würde?

1. Helvetien würde somit in 80 bis 90 Kreise eingetheilt werden.

2. Jeder Kreis würde in Bezirke, und diese in Gemeinden untergetheilt.

3. Jeder Bezirk von ohngefähr 2000 Einwohnern erhält eine Municipalität, und Friedensgericht.

4. Jede Gemeinde hat ihre Gemeindeverwaltung.

5. Jeder Kreis erwählt durch eine stärkere Anzahl Wahlmänner, als bisher gewohnt war (z. B. auf 100 Aktivbürger, 5 Wahlmänner) sich zweien Repräsentanten, worin der Senat und Obergericht eingeschlossen war, und die Kreisrichter.

6. Jeder Kreis hat einen Statthalter, der sowohl die Gesetze als Urtheile vollziehet; er wird auch über die Finanzen und die Polizei die Aufsicht führen.

7. Statt mit Agenten (diese werden durch die Municipalitäts-Präsidenten ersetzt) correspondirt der Statthalter mit den Municipalitäten.

8. Die Municipalitäten erhalten einen weitem Wirkungskreis.

9. Das Friedensgericht ist die erste Instanz. Das Kreisgericht spricht bis auf Hauptcriminal-Verbrechen in letzter.

10. Das Gesetz bestimmt die Gerichtstaren. Die verlichrenden Parteien zahlen dieselben.

So müßte der Cantonsgeist ganz verschwinden.

Der Landbürger hätte mehr Antheil an der Regierung; der Wahlmann müßte sich nicht 8 bis 14 Tag in das entfernte Hauptort eines grossen Cantons verfügen, unbekannte Männer alda zu seinen Repräsentanten und Richtern wählen, und grosse Kosten tragen.

Die Regierung könnte nie auf einzelne grosse Orte übertragen werden; die Repräsentation bliebe immer ächt demokratisch.

Die Aufklärung würde allgemeiner, und

Die Oekonomie würde nach einer mittlern Berechnung 5/7 Theile gewinnen.

Dieses ist zwar nur ein hingeworfener Gedanke, er möchte aber Stoff zu nützlicher Entwicklung darbieten. Ich wünschte daher Niedersetzung einer Commission, und die Erlaubniß, ihr diese Gedanken mittheilen zu dürfen.

Die Fortsetzung dieser Verathung wird vertaget.

Der vom Senat neuerdings verworfene Beschluß über die Nationalwaldungen wird an die Commission gewiesen.

Secretan, im Namen einer Commission, legt

folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches einmüthig angenommen wird.

U n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß die Verfügung des Commissars der vollziehenden Gewalt vom 14. May, welche in Solothurn eine einseitige Municipalität einsetzt, die auch die Gemeindgüter verwalten soll, keinen Beweggrund enthält, der angebe, aus welchem Grunde die Gemeinde Solothurn, des ihr durch die Gesetze zugesicherten Rechtes beraubt wurde, sich ihre Municipalbeamten, und die ehmaligen Bürger, die Verwalter der Gemeindgüter zu wählen.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit  
b e s c h l o s s e n :

Das Vollziehungsdirektorium einzuladen, ihm in der kürzesten Zeitfrist die Gründe mitzutheilen, welche seinen Commissar zu der Verfügung über die Einsetzung einer einseitigen Municipalität in Solothurn, bewegen konnten.

Jakob Fselin, aus dem Distrikt Burgdorf, wünscht eine Witwe vor verflohenem Witwen-Jahr zu heirathen. Custor fodert Verweisung an eine Commission, um allgemeine Ehegesetze zu entwerfen. Secretan will wegen der Schwangerschaft diese Witwe, die doch schon 10 Monat lang Witwe ist, entsprechen. Escher fodert Tagesordnung. Graf folgt Eschern, weil er nicht Unstillschkeit begünstigen will. Man geht zur Tagesordnung.

Kellstab legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

U n d e n S e n a t.

Auf die Bottschaft des Direktoriums vom 5. Heumonath, in welcher wir aufgefordert sind, endlich einmal über das Begehren des Bürgers Bartholomai Guillot, aus dem Wallis, Offizier bei der fränkischen Armee, zu entscheiden.

Erwägend, daß der Bürger Guillot, seine Entschädigung, wie jeder andere um der Sache der Freiheit willen verfolgte Bürger Helvetiens, gehalten werden soll.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit  
b e s c h l o s s e n :

Ueber das Begehren des Bürgers Guillot zur Tagesordnung zu gehen, motivirt auf das Gesetz, welches über die Entschädigung der verfolgten Patrioten, den 1. ten Weinmonath 1798, herausgekommen ist, daß er so, wie alle übrige Bürger Helvetiens, seine Entschädigung, nur vor gehörigem Richter, an seinen Verfolgern suchen kann.



Senat, 13. Juli.

Präsident: Laflechere.

Die Discussion über den Beschluß, die Verwaltung der Nationalforsten betreffend, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Bürger Repräsentanten! nachdem eure Commission, welche zur Untersuchung des Beschlusses des großen Rathes vom 3. dies, in Bezug auf die bestmögliche Besorgung der National-Waldungen, verordnet worden, sich vorerst zur Pflicht gemacht hat, solchen Beschluß mit dem vorher vom Senat verworfenen Beschluß, welcher vom 13. Brachmonat über den nemlichen Gegenstand datirt war, zu vergleichen, so fand man, daß beide Beschlüsse in den ersten 8 §§ wörtlich gleich waren, obgleich man in dem vorherigen Rapport ein und andere Bemerkungen dagegen gemacht hat. In dessen mußte der Commission besonders auffallen, daß es in dem 9. §. des Beschlusses heißt: „Die vom Vollziehungsdirektorium den 28. Hornung dieses Jahres erlassene Verordnung über die Verwaltung der National-Waldungen ist in ihrem ganzen Inhalt bestätigt, bis an den 13. und 14. §. derselben.“ Dergwegen findet die Commission sehr nöthig, den Senat um Gedult zu bitten, oberwähnte Directorial-Verordnung, welche nebst dem Gesetz bestehen solle, ablesend anzuhören, woraus hoffentlich der Senat unschwer abnehmen wird, daß die Resolution weder vollständig, noch für den gemeinen Mann faßlich, und eben so wenig für die Republik nützlich, im Gegentheil zur Verwirrung, und unendliche Kosten führend abgefaßt, mithin zu wünschen seye, daß der große Rath einen Beschluß abfassen möchte, der ein vollständiges und deutliches Gesetz enthalte, und die Directorial-Verordnung vom 28. Hornung sodann als gänzlich aufgehoben erkläre, damit nicht der Bauersmann in der einen Hand mit dem Gesetz, und in der andern Hand mit der Directorial-Verordnung herumlaufen müsse, um sich die Sachen mühsam verdolmetzen zu lassen, wo eigentlich schon der 2. und 3. §. der Resolution über die allfälligen Ansprachen von Gemeinden oder einzelnen Bürgern ohnehin vollständig genug wäre. Nebst dem hofft die Commission, der große Rath werde in seinem folgenden Schluß mit Gesetzes-Vorschlägen in allweg einfacher und milder kostspielig zu Werke gehen, als die verlesene Directorial-Verordnung enthaltet, um wenigstens nicht noch fünf herumreisende Oberaufseher oder Commissars und andere unnöthige allzu zahlreiche Geschöpfe mästen zu müssen. Kurz, mit einmüthigem Eifer verwarf die Commission den Beschluß, und erwartet einen deutlicheren, vollständigeren und zugleich haushalterischnern.

Der Beschluß wird ohne Discussion verworfen.

Die Discussion über den Vorschlag der Revisions-

Commission, die Art. 34. und 74. der Constitution zurückzunehmen und aufzuheben, wird eröffnet.

Meyer v. Arau nimmt den Vorschlag mit Freuden an, aber das Volk soll seine Meinung darüber sagen; er will also, daß deutlicher gezeigt werde, was nun an die Stelle der aufgehobenen Artikel treten solle.

Usteri: Gar nichts: die Ausschließung einer Hälfte der Wahlmänner durchs Loos wird aufgehoben — somit bleibt dann die constitutionelle Wahlart, diese Ausschließung ausgenommen, wie vorher.

Meyer v. Arb. wollte Meyers v. Arau Anmerkung machen: aufgehobene Artikel müssen durch andere ersetzt werden. Hauptächlich aber liegt ihm am Herzen der 106. Art., der der schlimmste von allen ist; er wünschte also, daß die Revisionscommission unverzüglich sich damit beschäftige, damit dieser Artikel womöglich bei den nächsten Urversammlungen zurückgenommen werde.

Augustini nimmt den Vorschlag, die Freiheit, die heute eröffnet wird, zu benutzen, und zu allen Abänderungen zu stimmen, die die Souverainität und die Freiheit des Volks erheischen könnten. Er nimmt die vorgeschlagene erste Abänderung mit Freuden an; er begreift nicht, wie man auf den unglücklichen Gedanken verfallen konnte, die Hälfte der Wahlmänner durch das Loos zu ihren Verrichtungen untauglich zu machen; es ist dies auch mit der Zeit und dem Geld des helvetischen Volks gespielt, dessen Wahlmänner zur Hälfte unverrichteter Sachen wieder mit Zeit und Geldverlust nach Hause gesandt werden.

Lang stimmt der Abfassung der Commission bei, wie sie ist; Meyer v. Arb. kann er gar nicht beistimmen, zu konstitutionswidrigen Abänderungen wird er nie stimmen; obgleich auch er den 106. Art. der Constitution wegwünschte, so ist doch das anders, als auf constitutionellem Weg, unmöglich.

Meyer v. Arb. behauptet, die Constitution nicht angegriffen zu haben; oder die Revisionscommission hat es vor ihm gethan, die auch diesen Art. abzuändern vorschlug.

Lang erwidert, die Commission habe nur den constitutionellen Weg vorgeschlagen.

Muret antwortet Meyern v. Arau und stimmt Usteri bei; dem Volk wird in der Folge durch eine Proclamation jede nöthige Erläuterung über den Sinn und Geist der Abänderungen gegeben werden.

Meyer v. Arau findet, 32 neue Worte, die er beifügen möchte, machen keine Weitläufigkeiten.

Hoch stimmt der Commission bei, mit Meyers Zusatz; Langs Bedenklichkeiten theilt er nicht; die große Mehrheit des Volks will nicht mehr 6 Jahre mit dieser Constitution geschleppt seyn: verschiedene Kantone haben die Basler-Verfassungsacte angenommen; wir sollen

allen Kräften aufbieten, um gleich bei den nächsten Versammlungen eine verbesserte Constitution in Kraft zu setzen.

Fuchs meint, Weglassen von Artikeln reiche nicht hin, man müsse etwas an ihre Stelle setzen; die Commission soll also eine neue Wahlart vorschlagen.

Duc ist gleicher Meinung.

Bay stimmt Usteri und Muret bei; alle Bemerkungen über die Form der Vorlegung aus Volk wären ganz voreilig, ehe wir wissen, ob der grosse Rath unsere Beschlüsse annimmt. Meyers v. Arb. und Hochs Bemerkung über den 106. Art. stimmt er völlig bei, und hielt es für unwürdige Blödsinnigkeit, darüber nicht laut sprechen zu wollen; die Grundsätze der Constitution wollen wir alle nicht abändern lassen, aber es sind so viel damit nicht zusammenhängende gebrechliche Artikel, die nicht schnell genug abgeändert werden können. Durch eben die Souverainität des Volks, die die Constitution annahm, muß sie auch jederzeit geändert werden können; wir werden täglich belehrt, daß die gegenwärtige fränkische Regierung und die fränkische Nation den wärmsten Antheil an den Leiden Helvetiens nehmen, und also mit Freuden allen Bemühungen zur Hebung ihrer Quellen beistimmen werden.

Lütthi v. Sol. stimmt Usteri und Muret bei; höchst konnte man sagen, die Art. 34. und 74. sollen zurückgenommen seyn, also daß durch das Loos keine Ausschließung eines Theils der Wahlmänner mehr statt findet. Er dankt Meyern v. Arb. für das, was derselbe zur Sprache brachte; er wiederholt, was er in den ersten Sitzungen zu Arau schon sagte, daß man nicht länger als ein ehrlicher Mann Stellvertreter des Volks bei einer Constitution seyn kann, die unter andern eine der respectabelsten Klassen der Bürger, die Geistlichen, ihrer Bürgerrechte beraubt. Wir sollen uns frey hier erklären; und wenn wir die gleichartige Stimmung der sämtlichen obersten Gewalten kennen werden, dann dürfen wir wohl einen frühern Antrag, als in 6 Jahren erst, einleiten.

Mittelholzer stimmt zum Commissionals-Gutachten, wie es ist; die Bemerkungen über den 106. Art. unterstützt er ebenfalls. Die Einheit der Republik und die repräsentative Verfassung sind die Grundlage unsrer Constitution; diesen hing er längst an; aber vieles anderes in der Constitution findet er höchst tadelhaft; der 106. Art. widerspricht der Souverainität des Volks: nur mit Zurücknahme dieses Artikels werden wir die Republik retten können.

Crauer stimmt zur Annahme des Vorschlags der Commission. Ueber den 106. Art. theilt er die vor ihm geäußerten Bemerkungen.

Muret verlangt als Ordnungsmotion, daß man für einmal über das Gutachten der Commission allein spreche.

Genhard stimmt Meyern von Arau bei.

Der Vorschlag der Commission mit Meyers von Arau Antrag wird angenommen.

Genhard bezeugt, daß heute in ihm ächte Herzensfreude aufgewallt habe, da er die Sprache des reinsten Patriotismus hörte; er ist in der Commission wo er längst auf ungesäumte Aufhebung des 106. Art. antrug, nie unterstützt worden; er trägt nun darauf an, die Commission soll über den 106. Art. einen Abänderungsvorschlag vorlegen. — Die Constitution ist eigentlich doch nur mit Zwang aufgedrungen und angenommen worden.

Bay will, daß die Commission in 8 Tagen über den 106. Art. der Constitution einen Abänderungsvorschlag vorlege.

Lütthi v. Sol. findet in dieser außerordentlichen Maßregel etwas, das nicht auf dem Wege der constitutionellen Revision geschehen muß, und also nicht der Revisionscommission zugehört.

Mittelholzer: Wenn wir das Volk der vom Feinde besetzten Theile der Republik gewinnen wollen, so wird das zweckmäßigste Mittel dazu seyn, wann wir je eher je lieber ihm eine verbesserte Constitution vorlegen; er will, daß auf der Stelle der Revisionscommission aufgetragen werde, in 8 Tagen ein Gutachten über den 106. Art. vorzulegen.

Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Kubli will so geneigt als irgend jemand zu Abänderungen des 106. Art. stimmen, aber mit allem dem weiß er nicht, wie grossen Vortheil das uns beim Volk bringen wird; was nützlich und ersprießlich ist, verlangt das Volk; er glaubt, es gieng am richtigsten, wenn man die ganze Constitution durchgieng, und vom 3ten Abschnitt, da die 2 ersten gut sind, anfangen würde; wir sind nicht gehörig repräsentirt, solange das mangelt, fehlt auch die Hauptsache.

Lütthi v. Sol. erwidert, die Constitution wolle die Eintheilung der Repräsentation durch das Gesetz; über die Eintheilung des Gebiets wollen wir wenigstens nicht zu gleicher Zeit mit dem grossen Rath, der gerade damit beschäftigt ist, uns beschäftigen.

Man geht zur Tagesordnung

Der Beschluß wird verlesen, der alle fremden Münzen unter 2 Basen und 8 Rappen gänzlich ausser Umlauf setz.

Deeven macht den Senat auf einen Abfassungsfehler aufmerksam. Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Abfassung verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem B. Franz Edm. Martin in Lausanne die Milderung seiner jährigen Gefängnißstrafe in die Eingrenzung in seine oder eine andere Gemeinde gewähret.



Muret nimmt den Beschluß an, bemerkt aber, daß unter verschiedenen Umständen man uns sehr verschiedene Beschlüsse vorlegt. Die Begnadigung von Mrs Böhner, die er noch nicht vergessen kann, war vollständig; hier wird ein Bürger, der in einem Augenblick von Auwälkung an einem sehr unbedeutenden und unblutigen Zusammenlaufe, wegen Raymonds Verhaftung, Theil nahm, nur sehr unvollständig begnadigt; indeß da wir keine Initiative haben, stimmt er zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der die im Distrikt Hochdorf gelegene, und zufolge des Dekrets vom 29. Merz mit der Municipalität Rothenburg vereinigte Hofe, dem Distrikt Sempach einverleibt.

Crauer spricht für die Annahme, — und der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, 15. Juli.

Präsident: Kuhn.

Die Fortsetzung der Berathung über die neue Einteilung Helvetiens wird vorgenommen.

Bildberger sagt: Gemäß der Wichtigkeit des Gegenstandes, mit welchem ein Volksrath eines auf Freiheit und Gleichheit endlich gegründeten Freistaats, seit einigen Tagen her beschäftigt ist, seye auch mir erlaubt ein kurzes Wörtchen zu sprechen.

Die sämtlichen Mitglieder dieses Volksraths, welche hierüber gesprochen, sind zwar über den Hauptgrundsatz dieser abschwebenden Discussion mit mir einig, weil alle dieselbigen das Bedürfnis der Sparsamkeit an ihren mehr als halbjährig-rückständigen Gehalten an sich selbst fühlen (einstheils) — andertheils aber auch aus dem Munde ihrer Mitbürger, welche für diese Freiheit und Gleichheit, den schmerzhaften Entschluß faßten, mit den Waffen in der Hand dieselbige zu verteidigen, und ohne Geld, ja! auch oft ohne Brod schmachteten, und wo vielleicht der grössere Theil von ihnen noch gerade aniego nicht bezahlt ist.

Nach fühlen sie ferner dieses gleiche Bedürfnis der Sparsamkeit aus dem Munde einer kleinern oder größern Anzahl Kirchen- und Schullehrer, welche mehr oder weniger für ihre mühsam-nöthigen Arbeiten zur allgemeinen Aufklärung, welche schon so oft von mehreren Mitgliedern dieser Versammlung angerathen wurde, und nur vielleicht kaum die Hälfte bezahlt sind, an ihren jährlichen Gehalten.

Man ist sich lebhaft, des Bedürfnisses der Sparsamkeit überzeugt, wenn Witwen und Waisen, deren Gatten und Väter für diese dem Menschen so theuer- und heiligen Rechte der Freiheit und Gleichheit, auf dem Schlachtfelde ihr Blut verspritzt und ihr Grab gefunden haben, oder sonst zersümmelt und zur Arbeit

unfähig gemacht worden sind; wenn, sage ich, jene Unglücklichen brodios und arm, nach Unterstützungen seufzen.

Aber ja! man muß beobachten und bedacht dahinnehmen, daß man seine Mitbürger nicht einem allzu entfernten Wege aussetze, allwo selbige ihrer Rechtspflege zu genießen haben sollen, — und ich scheue mich nicht es heute zu sagen, daß um dieselbige zu erhalten, ich selbst vor mehreren Jahren schon gerne aus dem Klettgau nicht nur vor ein allfalliges Cantonsgericht nach Zürich, — sondern bis nach Lausanne sogar gegangen wäre, nur damit nicht willkürlich ich gerichtet würde, wie leider ich es nur 4 Stunden von meinem Geburtsorte geworden bin, und dessen Schmerz ich leider, so wie meine arme Frau und Kinder lebenslänglich lebhaft fühlen muß.

Man hat Bedenken zu tragen, nothwendig einen gesetzlichen Schluß abzufassen, welchen die Constitution im 16. Art. selbst ausdrücklich und bestimmt anzeigt und gebietet, weil es nicht der schickliche Zeitpunkt seye, ein Land zweckmäßig zum Wohl des Ganzen zu organisiren, weil eine freiheitsfeindliche Armee beinahe die Hälfte davon besitze, — und weil das Volk größtentheils unzufrieden über einen solchen Schluß werden könnte. Aber möchte ich fragen: Warum fährt man denn fort, Gesetze für dasselbige zu machen; und wo ist denn leider die einmüthige Zufriedenheit desselbigen bis jezo gefunden worden, und werden denn endlich die Republiken für die Zukunft nun auf einmal jezo alle verschwinden, da nur durch unvorgesehene Fälle das Waffenglück bis dahin ewelchermaßen für selbige ungunstig geworden ist, und woselbst auch die Unzufriedenheit eines grösser- oder kleinern Theils unsers Volkes, welches nur einseitig nach dem 18. Artik. der Const. von 18 Cantonen repräsentirt wird, vieles zu diesem Unheile könnte beigetragen haben.

Man trägt Bedenken, die Zahl der Repräsentation des helvetischen Volkes auf die Hälfte herabzusetzen, und so mit und durch diesen gesetzlichen Beschluß, die Summe von 10 — 15000 Louisd'ors alljährlich zu ersparen, womit mancher brave Volksehrer dadurch unterstützt und sein nöthiges Werk, die niederere Volksklasse aufzuklären, die Landschulen zweckmäßig zu organisiren, und in genaue Aufsicht zu nehmen, aufgemuntert werden könnte, und wo dennoch zweckmäßige gute Gesetze für das helvetische Volk gemacht werden könnten; wenn je die aufrichtige biedere Treue, welche sonst dem Helvetier eigen, noch in den Herzen der Nachkömmlingen des Wilhelm Tellens glüht, und von deren Spuren, ich zum Troste des helvetischen Volkes, mich noch lebhaft überzeugen kann, wenn ich beim stillen Nachdenken betrachte, was vor wenigen Wochen in unserm Direktorium vorgegangen

ist — und man scheint, statt der Verminderung dieser Repräsentation, sich damit zu begnügen, wenn man anrathet, etwelche ein- und auswärtige Minister — und Sekretärs verschiedener Kanzleien — vielleicht auch noch die Suppleanten des obersten Gerichtshofes zu ent- übrigen, welches alles dieses, nach meinem schwachen Ermessen, vielleicht wohl, nebst einer verminderten Re- präsentation, dennoch der Fall werden dürfte, bis ein gänzlicher Friede abgeschlossen und zu Stande gebracht seyn wird, wenn je auch die Agenten — Distriktschrei- ber und Weibel etc. endlich auch für ihre mühsa- men Arbeiten bezahlt werden müssen.

B. R. ! Ein unparteyischer Blick auf die Lage, in welcher sich das gute Helvetien befindet, so wird man sich leicht überzeugen können, daß die Verminderung der Repräsentation des helvetischen Volkes, ein Werk der ersten Monaten der neuen Wiedergeburt dieses Freistaates, und nicht erst jetzt, gewesen wäre; ob schon man Stoff ansehe mehr findet; daß Oekonomie, aber gerechte — genaue und strenge Oekonomie nothwendig, und gewiß äußerst nothwendig ist, und aller Orten wiew beobachtet und eingeführt werden müssen, wo nur immer zweckmäßig und heilsam selbige einzurichten und zu erwecken seyn wird; — denn nicht genug so viele Vaterlandsvertheidiger — Beamtete — Kirchen- und Schullehrer etc. nicht bezahlt zu haben, und eine beinahe ganz entleerte Nationalkasse darbei zu besitzen; sondern es werden vielleicht mehr von unsern guten Mitbürgern zur Zeit sich vorfinden, als man vielleicht erwartet, (wenn der Boden der Republik einmahl wieder von den Soldnein feindlicher Mächten wird ge- säubert und befreit worden seyn) welche nur vielleicht vor einem Jahre noch im Stande waren beträchtliche Summen zur Bekreitung der Nationalbedürfnissen, welche bei solchen Fällen so sehr erforderlich und noth- wendig sind, abzutragen, und nun aber selbige abzu- tragen nicht mehr im Stande seyn werden, und so durch dieses Unvermögen, endlich auch noch der ver- möglichere Theil des helvetischen Volkes mit allzu über- spannten Abgabensforderungen, unwillig gemacht wer- den müßte und so damit die neue Ordnung der Din- gen noch lange, oder fast nie von dem helvetischen Volke liebgewonnen werden kann.

Vielleicht brave patriotische Einwohner unsers gedrückten Vaterlandes in der Nähe und Ferne, ken- nen ohne Zweifel, Br. Repräf. den 16ten und 18ten Art. der Constitution auch, so wie auch nicht weniger die Umstände seines gegenwärtig sehr gedrückten Va- terlandes, nebst vielleicht auch den bald oder später möglich oder nicht möglichen Befreiungen dieser zer- schiedenen Arten drückender Lasten, welche gegen- wärtig auf demselbigen haften, und diese brav-patrio- tischen Hausväter, versäumen bei diesen Beobachtun- gen vielleicht dennoch nicht, einige Momente bei nächst-

lich-stillem Nachdenken auf den ruhig- und sicheren Gange ihrer Gesetzgeber hin zu blicken, und ihre Maas- nahmen über diesen gewiß nicht unwichtigen Gegen- stand zu bewundern.

Ueberzeugt desnachen aus diesen nur wenig ange- führten Gründen, schliesse und verlange ich, daß die über diesen Gegenstand niedergesetzte Commission sich beschäftige, zweckmäßig Helvetien in so wenig als mög- liche Cantone einzutheilen und zu vermindern, damit wenn zwei drückende Armeen den Boden der Republik wieder einmahl verlassen haben werden, dem Volke man sogleich zeigen könne, daß man nicht von allen Seiten sein gänzliches Uebel wolle, sondern Antheil an seinem Schmerz und Leiden genommen habe.

Deggeler: B. Repr. Es ist über diesen Ge- genstand schon so vieles Biederes für die Rechte unse- res Volkes gesprochen worden, daß ich nur wünsche, daß wir alle dem Gesagten treu bleiben.

Jetzt sey mir erlaubt, dem B. Escher über seine gemachte Motion in aller Sanftmuth auch ein Wort zu sagen: B. Escher hält sich über des B. Stöckars Motion auf, wie er sagen könne, es seye unthunlich einen Beschluß über die Eintheilung Helvetiens zu ma- chen, da manche Cantone in Händen des Feindes seyen. Sein Canton sey ja auch in Feindes Händen, und mache ja dennoch täglich gesetzliche Beschlüsse für das Volk, wenn schon ein Theil von Helvetien erobert seye.

Ich antworte dem B. Escher, daß unsere gesetzli- chen Beschlüsse ein heilsames Werk für unser ganzes Volk seyen, und nicht von Egoismus und Selbststärcke zusammengeschiedet, um den einen zu begünstigen und den andern, der in gleichen Rechten steht, ver- schlingen zu wollen.

Merkt Euch dieses, Ihr Brüder aus den kleinen Cantonen, wo man Euer Volk als Stiefsbrüder be- handeln möchte, und seid in vieler Rücksicht auf Euerer Huth.

B. Escher sagt weiters in seiner Motion, wir ha- ben unser Volk schon Geld genug gekostet, es seye Zeit, daß man einmahl dieser Sache ein Ende mache. An diesem wird niemand zweifeln, daß B. Escher schon lange fertig wäre, wenn es an ihm gewesen; wer aber an den Kosten die Ursache ist, will ich dem Volk zu beurtheilen überlassen; gewiß nicht diejenigen sind schuld daran, die für das Recht ihres Volkes wachen, und für nichts als Brudersliebe und Eintracht stimmen.

B. R. Ein einziger Plan, auf Gerechtigkeit und Gleichheit gegründet, wird uns und unser Volk bald vereinen, und Einigkeit in unserm Helvetien beizubehalten, soll uns Millionen mal heiliger seyn, als zum Vorwand einige armfelige tausend oder meinetwegen 100,000 fl. ersparen zu wollen.

Auch der B. Sekretan, B. Repr. weiß seinen



patriotischen Strom gut auf seine Mühle zu richten. Ich schätze Männer von ausgezeichneter Geistesfähigkeit; aber ich wünschte sehr, daß B. Secretan die Güte hätte und seine patriotische Schnellseder auch einmal möchte springen lassen für die Gleichheit seiner Brüder.

Gleichheit, B. Repr. ist der Grund unserer Verfassung und das heiligste Band, das uns zusammenknüpfen soll.

Wahrlich, B. Repräsent. in einer Republik größer seyn wollen als andere; mit schönem glänzenden Thon, oder mit sanften leisen Schritten sein biederes Volk, das ohnmächtig in Händen des Feindes liegt, umschleichen zu wollen, knüpft das Band der sanften Bruderverliebe nicht zusammen.

Brüderlich einander die Hände reichen, nicht mehr seyn wollen als andere, alle Selbstgröße verläugnen; dieses ist die Art, wie wir unserm Volk zeigen können, daß wir handeln als wahre Republikaner und Stellvertreter unseres Volkes; auf diese Art wird Liebe und Eintracht bei unserm Volk erweckt und soust nicht. Und ich sage noch einmal: die Eintracht unseres Volkes soll uns Millionen mal heiliger seyn, als das armselige wenige Geld, das man zu ersparen glaubt.

B. Repr. Mein Grundsatz ist: Gerechtigkeit und Gleichheit für alle, und ein jeder, der sein Volk liebt wird ja sagen dazu.

Ich stimme so, wie meine Präopinanten, über den unseligen Gedanken, Länder abzutheilen, die man nicht hat, zur Tagesordnung, und zwar so, daß für ein jedesmal, wenn die Sache wieder aufs Tapet gebracht werden sollte, man sogleich zur Tagesordnung gehe, bis wir wissen was unser ist und wo unsere Grenzen sind.

Kommt aber dann über kurz oder lang, die Sache wieder zur Sprache, so vergesse ein jeder seines Volkes Würde und Rechte nicht, und jeder hüte sich, daß der Kleine von dem Großen nicht geprellt werde. Uebrigens glaube ich, daß ein Brustblech wegen dem Cantonsgeist, dem Canton Leman, dem Canton Zürich v. am passendsten stünde.

Debons findet, es sey für die neue Eintheilung schon so viel Einsuchtendes gesagt worden, daß er nichts beizufügen weiß und Ruze beistimmt.

Erlacher sagt: Heut ist der 4te Tag, daß wir über ein Etwas disputiren, wovon, ausgenommen etwelche grosse Philosophen, keiner weiß was. Daher diese Discussion so lange auch währt. Wäre die Sache so, wie ich sie begehre, auseinander gesetzt, würde schon entschieden, und ein Beschluß genommen seyn. So gehts aber jederzeit, wann die sich allmächtig glaubende streitende Philosophie erscheint; entweder wird beschloffen, und dann 8 Tag darauf wieder rapportirt. Dieses kann, mit Gründen belegt, beweisen. In Aarau jagt man, wann ein Kreuzer weniger, als 300 Louis-

d'ors Besoldung den Repr. bezahlt werde, gehe man nach Haus. Hat es seit diesem abgeschlagen? Haben wir wohlfeilere Zeiten, als selbstiges mahl? Nein! Aber jetzt ist's an hundert Louisd'ors genug. Was hat diese hohe Besoldung Gutes hervorgebracht? Das ist Euch sämmtlich bekannt. Hätte man nicht lieber mit Ueberlegung gearbeitet?

B. R. Die Pflichten, die Ehre des Gesetzgebers ist mit reisser Ueberlegung, mit Vorbedacht an alle Kantone denkend, nicht nur im Mund, aber in der That zu arbeiten.

Was soll der eigentliche Zweck der Gesetzgebung seyn? Sparsamkeit und noch weit vielmehr über dies, — Die Zufriedenheit. Die Zufriedenheit unsern helvetischen Bürgern zu erzielen.

Wie theuer kostet nicht der Friede. Ein Freund kann um Geld nicht erkauft werden. Lasset uns also nach dem Willen des helvetischen Volks mit Ueberlegung arbeiten.

Der Schweizer ist kein Sprudelkopf, er geht langsam, aber fest, und dies begehrt er auch von uns. Nur für dies hat er uns hieher gewählt, überlegte Arbeiten zu machen.

Thun wir dies, so wird uns unser liebes Schweizervolk segnen, thun wirs nicht, wird es uns fluchen.

Freunde, o Brüder! übereilen wir uns nicht. Das Vaterland gewinnt, wann wir, wie schon gesagt, wohl überlegt, über solch einen Punkt arbeiten.

Der Senat wird uns wegen etlichen Art. die in der Constitution solten geändert werden, berichten. Die Abänderung hat auch einen Bezug darauf.

Vielleicht gefällt es einigen nicht was ich sage; aber mir.

(Die Fortsetzung folgt.)

## D r u c k f e h l e r

im Supplement No. XIV. vom 4. Weinmonat.

- Seite 105. Spalt 1. Zeile 8. von unten, statt traue, lies kenne.  
 " Sp. 2. Z. 14. von unten, statt Pharislosigkeit, lies Planlosigkeit.  
 106. Sp. 1. Z. 33. statt werden, lies sondern.  
 " " " Z. 14. statt inuasequarte, lies inconsequente.  
 107. Sp. 1. Z. 23. statt ich, lies mich.  
 " Sp. 1. Z. 12. streiche das Wort sei durch.  
 " " " Z. 15. von unten statt b. f. lies B. Senatoren.  
 " " " Z. 12. 9. 8. u. 4. von unten, statt collectirt, lies collectis.